4 J. 62. Ott. C. G. v. 7. Aug. 1790. N. 64.

Von den

Vortheilen

der

teutschen Reichsverbindung.

Nebst

einem kleinen Beytrage zum Staatsrecht des Mittelalters, nach Anleitung der schwäbischen Dichter.

von

Christian Ernst Weiße,

beyder Rechte und der Weltweisheit Doctor.

Leipzig,

im Verlage der Dykischen Buchhandlung.

1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meinem

theuresten Vater

Christian Felix Weiße

gewidmet.

Glauben Sie ja nicht, Theuerster Vater, daß mich Eitelkeit zu dieser Zuschrift verleitet hat. Ehr hätte sie mich abhalten sollen, Ihnen diese Abhandlung zu widmen, weil ich hierdurch das Publikum zu strengen Forderungen gleichsam selbst berechtige. Die einzige Ursache also, die mich hierzu bewegen

konnte, war der eifrige Wunsch, Ihnen die stärksten Empfindungen der kindlichen Liebe und Dankbarkeit auch öffentlich zu bezeigen, mit welchen ich lebenslang seyn werde

ganz der Ihrige

Christian Ernst Weiße.

Vorerinnerung.

Jemehr in unsern Zeiten die Landeshoheit zu ihrer vollkommnen Reife gediehen ist, desto natürlicher scheint einem jeden, der gewohnt ist, über politische Gegenstände nachzudenken, sich die Frage aufdringen zu müssen: ob es rathsam sey, die Verbindung der teutschen Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte auch in Zukunft beyzubehalten? Dem ungeachtet hat man bis jetzt diesem Gegenstande noch keine eigne Untersuchung ge-

widmet; der Grund hiervon ist theils darin zu suchen, daß man überhaupt über unsre Staatsverfassung weit weniger nachzudenken pflegt, als über die Regierungsform der Aegypter, Griechen und Römer, und allenfalls auch benachbarter europäischer Völker; theils in dem litterarischen Zwiste über die Natur und das Wesen dieser Vereinigung, der die Publicisten so sehr beschäftiget hat, daß sie nicht Zeit behielten, die Vortheile derselben zu untersuchen; theils endlich in der Besorgniß, die Territorialhoheit zu beleidigen, wenn man eine Verbindung lobte, die jene auf verschiedne Art modificirt und einschränkt.

Daß also diese Abhandlung ihres Gegenstandes wegen für überflüßig gehalten werden möge, darf ich wohl kaum befürchten; nur wünschte ich, dieses eben so wenig auch ihrer Aus-

führung wegen besorgen zu dürfen. Freylich wird man sie immer nur als den ersten Versuch betrachten, und daher mehr auf Anordnung des Ganzen, als auf die Behandlung einzelner Theile Rücksicht nehmen müssen. Um jene nun in das gehörige Licht zu stellen, scheint mir die Erinnerung nothwendig zu seyn, daß meine Absicht vorzüglich diese war: eine kurze Uebersiche aller der Vortheile zu geben, welche die Reichsverbindung gewährt — der wichtigen und unwichtigern — der gesetzlichen und nicht gesetzlichen. *) Uebrigens ist es wohl möglich, daß bey

*) Gesetzliche nenne ich diejenigen, die unmittelbar aus dem Endzweck der Vereinigung fließen, nicht gesetzliche aber diejenigen, die allein durch die nähere Verbindung entstehn, welche die teutsche Staatsvereinigung unter ihren Mitgliedern be-

dem großen Umfange dieses Gegenstandes mir ein oder der andere Gesichtspunkt entgangen sey. Doch glaube ich für diesen Vorwurf noch sichrer, als für den der Partheylichkeit zu seyn; denn diese ist vielleicht keinem Schriftsteller natürlicher, als demjenigen, der darauf ausgeht, irgend eine Sache von allen vortheilhaften Seiten zu betrachten. Auch gestehe ich gern, daß es mir oft schwer ward, zufällige Vortheile von den wesentlichen, und mögliche von den wirklichen zu unterscheiden. Dieselbe Schwierigkeit aber findet auch in Ansehung der Nachtheile jener Vereinigung statt; und oft möchte man wohl versucht werden, da der Reichsverbindung die Schuld beyzumessen, wo doch eigentlich blos zufällige Umstände würkten. In einem

fördert. Diese Eintheilung muß man bey der ganzen Abhandlung vor Augen haben.

ausführlichern Werke hätte vielleicht auch hierauf mehr Rücksicht genommen werden müssen; allein hier durften wir blos diejenigen Fehler nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, die durch wesentliche Eigenschaften der teutschen Staatsvereinigung erzeugt werden. —

Damit ich übrigens den Leser in Stand setzte, sich über die wichtigsten Punkte, worauf es bey dieser Untersuchung ankommt, ein größres Licht zu verschaffen, so habe ich ihn beständig auf die wichtigsten Reichsgesetze und auf publicistische Schriften verwiesen, deren Bekanntschaft ich zum Theil meiner eignen Lectüre, zum Theil dem litterarischen Werke *) meines vortref-

*) Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Götting. 1776. bis 83. 3 Th. 8.

lichen Lehrers, des Herrn geheimen Justitzrath Pütters verdanke.

Die kleine Abhandlung, die als Anhang beygefügt worden ist, scheint mir blos wegen der Quellen, aus welchen ich sie geschöpft habe, einige Aufmerksamkeit zu verdienen.

Von

Von den Vortheilen, welche die Reichsverbindung gewährt.

Wenn man ehedem die Staatsverfassung eines Volks beurtheilte, so pflegte man gewöhnlich denselbigen Maaßstab zu gebrauchen, nach welchem man die Könige und Fürsten schätzte. Man sah dabey mehr auf äußern Glanz, als auf wahre Vorzüge. Nur eine solche Verfassung konnte daher Lobsprüche erwarten, welche die Würksamkeit der Nation gegen andere Staaten beförderte, da man im Gegentheil eine jede andre verachtete, deren Hauptendzweck die Erhaltung der bürgerlichen Freyheit war. Aus dieser Quelle sind vorzüglich die schädlichen Vorurtheile herzuleiten, die sich nicht allein unter Ausländern, sondern auch unter unsern Mitbürgern gegen die teutsche Reichsverfassung verbreitet haben. [a] Schädlich sind diese gewiß, da

a) S. die Darstellung des deutschen Fürstenbundes (Leipzig, 1787.) Seite 104. Man gab ehedem von unsrer Reichsverfassung bisweilen folgende seltsame Definition: est confusio diuinitus conseruata. (s. die Briefe eines reisenden Franzosen durch Deutschland. Th. I. S. 164.) man vergleiche auch Pfeiffers teutsche Reichsverwirrung im Grundriß. Frf. 1787. 8.

sie die Gleichgültigkeit unsrer Landsleute für das gemeine Vaterland der teutschen Nation befördern, die ohnedieß schon wegen des verschiedenen Interesse der einzelnen teutschen Staaten beynahe unvermeidlich ist. b) Unstreitig wird es daher nicht überflüßig seyn, die Vortheile anzurühmen und in ein gehöriges Licht zu stellen, welche aus der Reichsverbindung entspringen. Und vielleicht könnte dieses zu keiner schicklichern Zeit, als jetzt, geschehen, da uns die großen Veränderungen, die sich in benachbarten Staaten zutragen, nothwendig auf unsere eignen politischen Verhältnisse aufmerksam machen müssen. Ehe dieß aber mit Vortheil geschehen kann, wird es nöthig seyn, zuvor einige allgemeine Ideen über die Natur dieser Vereinigung zu entwickeln, die man als den Grund des ganzen Gebäudes ansehn muß.

---

b) Henniges sagt in seinen Meditationibus ad Instr. P. O. A. IX. §. I. p. 1314 et 15. — Est in imperio duplicis generis utilitas, publica vna, quae totius corporis commoda et rationes respicit, sed illa debilis valde, et neglecta, altera vero quae utilitatem publicam ex cuiusque domestícis respectibus et curis metitur, eo intentior pertinaciorque, quo maior cuique rerum suarum stimulatio.

Einleitung.

Von der Natur der teutschen Reichsverbindung.

I. Die Reichsverbindung besteht aus ungleichen Mitgliedern. c)

Wenn man die Mitglieder der Reichsverbindung auch nur mit flüchtigen Blicken betrachtet, so wird man doch bald eine außerordentliche Verschiedenheit unter ihnen bemerken, und zwar erstlich in Ansehung ihrer Größe und Macht. Einige davon sind würkliche Fürstenthümer, andre bloße Städte, oder wohl gar nur Dörfer, die entweder von Edelleuten, (Reichsritterschaftliche) oder von ihren eignen Obrigkeiten, (Reichsdörfer d)) regiert werden; hierzu

c) Man vergleiche Hugo de statu regionum Germaniae die vermehrte Ausgabe. Lips. 1736, in 4. ferner Hertii diss. de specialibus R. G. I. rebus publicis earumque diuersis nominibus et figuris in eiusdem opusc. (ed. Frf. 1716) Vol. I. Part. 2. p. 81. Das hieher gehörige Hauptwerk ist unstreitig Joh. Jacob Moser von den teutschen Reichsständen der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Stuttgard 1767. 4. Auch können die statistischen Bücher von Teuschland hiermit verglichen werden.

d) s. des Hrn. von Dachröden Abhandlung v. d. Reichsdörfern.

kommen endlich diejenigen Besitzungen, die ganzen adlichen Gesellschaften zugehören, und deren Mitglieder sich ehedem zur gemeinschaftlichen Vertheidigung verbunden hatten. Diese werden Ganerbschaften genannt: (jedoch wird dieser Nahme auch von andern Güthern gebraucht, deren Besitz mehrern Personen zugleich gebührt. Das vorzüglichste Beyspiel einer solchen Ganerbschaft, von welcher hier die Rede ist, ist die Burg Friedberg in der Wetterau, die von einem Burggrafen und zwölf Burgmännern regiert wird, und ihren Ursprung von den Zeiten Friedrich II. herleitet. e)) — Eine eben so große Verschiedenheit zeigt sich in Ansehung der Fürstenthümer selbst. Einige davon sind so klein, daß sie mehr eine Verbindung von Privatgüthern, f) als eigentliche Staaten zu seyn scheinen, da andere im Gegentheil selbst mit Königreichen wetteifern können. g) (Dieser merkliche Unterschied ist vorzüglich durch die häufige Verbindung solcher Territorien be-

e) s. Fabris geographisches Magazin. B. 3. St. 1. N. 2. verschiedene Nachrichten von den Ganerbschaften überhaupt findet man in Estors kleinen Schriften Theil 2. S. 395. u. folg.

f) Einige teutsche Staaten sind wirklich aus bloßen Privatgüthern oder Dynastien entstanden. S. meine eigene kleine akademische Abhandlung de Dynastiis Germaniae. Lipsiae. 1788. 4.

g) s. Dissertations de Mr. le Comte de Herzberg. (Berlin 1787. 8.) p. 124.

würkt worden, die ehedem eigene Staaten bildeten. h) Vergleicht man nun aber auch solche miteinander, die ungefähr einen gleichen Flächeninhalt haben; so wird man doch auch unter diesen eine große Verschiedenheit in Ansehung ihrer Kräfte gewahr werden, die sich theils auf die Regierungsform; i) theils auf Charakter und Cultur der Einwohner gründet; theils auch auf den zufälligen Umstand, der aber von dem größten Gewichte ist, daß sich einige davon durch ihre Fürsten in einer persönlichen Verbindung mit auswärtigen Staaten befin-

h) Pütters Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Th. 3. S. 281. u. folgende. Ein auffallendes Beyspiel von der Verbindung solcher Länder, die ehedem besondere kleine Staaten bildeten, giebt besonders die Geschichte des Herzogthums Würtemberg. s. Spittlers Geschichte Würtembergs. (Gött. 1783.) S. 12. u. folg. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Pfalz. Man vergleiche TOLNERI Comment. de incrementis palatinatus Rheni in eiusdem historia palatina. p. 20. seq.

i) Von dem Einflusse, welchen insbesondere die Staatsverfassung der geistlichen Staaten auf ihren Wohlstand äußert, haben wir erst vor kurzem einige gute Abhandlungen erhalten, als z. B. Hofrath Schnaubert über des Freyherrn von Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Teutschland. Jena, 1788. 8.

den. Wie sehr ragt nicht in dieser Hinsicht Brandenburg und Oesterreich unter den übrigen Staaten Teutschlands hervor?

Eben so groß ist zweytens die Verschiedenheit derselbigen, die in Ansehung ihrer Staatsverfassung statt findet! denn es läßt sich beynahe keine Gattung von Regierungsform denken, die nicht unser Vaterland aufzeigen könnte. Der auffallendste Unterschied aber ist unstreitig der; zwischen Fürstenthümern und Republiken — Wahl und Erbstaaten — Aristokratien und Demokratien — Staaten, die von Einem Fürsten und solchen, die von mehreren gemeinschaftlich regiert werden — Staaten endlich, die in keiner Abhängigkeit von einem andern teutschen Fürsten sich befinden, und wieder andern, deren Oberhaupt eine eingeschränkte Landeshoheit besitzt.

Weniger auffallend, allein noch mannichfaltiger ist diejenige Verschiedenheit, die sich auf Einschränkung der höchsten Gewalt, durch Landstände, gründet. So finden wir mehrere Reichsfürsten, die deswegen, weil sie entweder zu groß oder zu klein sind, gar kein inneres Gegengewicht haben. In den meisten Ländern haben sich zwar seit den mittlern Zeiten bis auf die unsrigen, Landstände erhalten k); allein wie verschieden ist auch nicht hier ihr Wür-

k) s. Pütters Beyträge Th. 1. S. 107 — 133. u. DAV. GE. STRUBE in Obseruationibus Obseru. 4. p. 157. seq. auch in Nebenstunden. Th. 2. S. 424.

kungskreis und ihre Thätigkeit in Ausübung ihrer Vorrechte? l) Eine eben so große Mannichfaltigkeit findet man unter den ein und funfzig teutschen Reichsstädten. Nur wenige von ihnen sind reine Aristokratien und Demokratien, indem man in den meisten eine, bald mehr, bald minder glückliche Mischung von beyden Regierungsformen findet. m)

Auch in Ausübung der Regierungsrechte wird man einen merklichen Unterschied, nicht allein zwischen den Fürstenthümern und andern Gliedern der Reichsverbindung, sondern auch zwischen den größern und kleinern Fürstenthümern selbst gewahr. Jene werden auf demselbigen Fuß, wie andere europäische Staaten regiert: diese oft mehr wie große Rittergüther, oder wie Ludolph sagt: n) mehr, iure herili. In den größern Staaten zeigt sich ebenfalls bey

l) s. Joh. Jac. Moser von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, u. s. w. Frf. 1769. 4.

m) s. die Schriften über die innere Verfassung der Reichsstädte, in Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts. Th. 3. S. 163. u. 286. Man vergl. auch: Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte von Joh. Ant. Moritz. Frf. 1785. 8. dessen Fortsetzung noch erwartet wird.

n) LUDOLPH Symphorema Consult. forensium. Tom. I. Cons. 10. p. 326.

Ausübung derselbigen, bald eine größere, bald eine kleinere Verschiedenheit, die sich nicht selten auf den Stand des Fürsten gründet.

Eine andre Hauptverschiedenheit zeigt sich drittens in Ansehung der Religion. o)

Wenn man nach diesem Eintheilungsgrunde die teutschen Staaten in Classen eintheilen wollte, so würde man unstreitig davon ausgehen müssen, daß entweder eine Religion die herrschende ist, oder mehrere. In jener Classe zeigt sich außer dem Unterschiede, der von der herrschenden Religion selbst entsteht, auch darinne eine Abweichung einiger Staaten von den übrigen, in wie fern sich der Fürst des Landes zu einer andern Religion, als seine Unterthanen, bekennt. Mit dieser Verschiedenheit aber, steht die Verschiedenheit der Sitten und Cultur in sehr genauer Verbindung. p) Freylich aber wird diese auch noch durch andere Umstände, als z. B. durch Himmelsstrich und durch die verschiednen Anstalten der höchsten Gewalt, in Ansehung der Polizey und Gesetzgebung, bewürkt. Ue-

o) s. Joh. Jac. Moser von der teutschen Religionsverfassung. Frf. 1774. 4.

p) Man vergleiche folgende von einem katholischen Verfasser verfertigte Schrift: Christ. Fried. Menschenfreunds Untersuchung der Frage: warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer als der katholischen? Salzb. und Freis. 1772.

brigens ist dieser Unterschied so groß, als man ihn kaum in solchen Ländern erwarten sollte, die seit vielen Jahrhunderten durch gemeinschaftliche Bande der Sprache und Regierung miteinander vereinigt waren. Man vergleiche nicht nur die katholischen und protestantischen Länder, sondern auch das südliche und nördliche Teutschland, q) und gewiß wird man oft zu zweifeln anfangen, ob die Bewohner dieser verschiedenen Staaten zu einem Hauptvolke gehören.

II. Die Reichsverbindung bildet einen würklichen Staatskörper, der einem gemeinschaftlichen Oberhaupte unterworfen ist. r)

Unsere Reichsverbindung hat in so fern einige Aehnlichkeit mit einer Eydgenossenschaft, in so fern sie eine Vereinigung ist, die aus mehrern Staaten besteht. s) Demungeachtet aber kann sie keines-

q) Eine interessante Vergleichung des südlichen Teutschlands mit dem nördlichen, vom Herrn Hofr. Meiners findet man in dem Göttingischen historischen Magazin, in dem Jahrgange von 1789.

r) In der Darstellung des Fürstenbundes S. 120. wird unsre Reichsverbindung nicht ganz richtig auf folgende Art definirt: »Sie sey eine große Eydgenossenschaft ungleicher Mitglieder, die bewogen durch den Wechsel der Zeiten, sich zusammen einverstanden, auf gemeines Recht und Hülfe.«

s) S. Pütters Entwickelung. Th. 3. S. 161.

weges unter den Begriff einer Eydgenossenschaft selbst gebracht werden. Eydgenossen, als zum Beyspiel die holländischen und schweizerischen Republiken, erkennen kein Oberhaupt über sich, sondern üben die gemeinschaftliche Regierung selbst durch Deputirte, die ganz an ihre erhaltnen Instructionen gebunden sind, auf einem Congreß aus. t)

Hierzu kommt zweytens, daß die Formel einer solchen Vereinigung sich nie auf alle Majestätsrechte erstreckt, sondern bloß auf gewisse Hoheitsrechte einschränkt, vorzüglich auf diejenigen, die sich mit Erhaltung des äußern Ruhestandes beschäftigen. u) Wenn man nun diese Kennzeichen einer Eydgenossenschaft auf unsre Reichsverbindung anwenden will, so sieht man leicht ein, daß sie keinesweges auf sie passen. Denn die teutschen Staaten sind allerdings einem gemeinschaftlichen Oberhaupte unterworfen, welches sich im Besitz der Machtvollkommenheit, d. h. des Inbegriffs aller Majestätsrechte, befindet. Ja das höchste teutsche Oberhaupt besitzt sogar über die meisten teutschen Staaten (die Reichsstädte und einige wenige Reichsallodien v) ausgenommen) die Rechte des lehnsherrli-

t) S. von Holland BINCKERSHOEC Quaestion. iuris publici. Lib. I. Cap. 23. von der Schweiz, VATEVILLE histoire de la confederation Helvetique (Yverdon, 1765.) T. 2. Lib. 10. p. 112.

u) S. ERNST. CARL WIELAND de Systemate ciuitatum. (Lipſ. 1774.) p. 25. ſeq.

v) S. STRUV. de allodiis imperii. Jenae, 1734. 8.

chen Obereigenthums, die sich vorzüglich bey der Erbfolge und bey Veräußerungen zeigen. w)

Aus diesem Grundsatze aber, daß die Reichsverbindung einen würklichen Staat bildet, lassen sich einige nicht unwichtige Folgen herleiten. Denn erstlich fließt unmittelbar daraus, daß das teutsche Reich ein zusammengesetzter Körper sey, dessen Glieder entweder unmittelbar oder mittelbar sind, je nachdem sie das höchste teutsche Oberhaupt allein, oder zunächst die besondre höchste Gewalt eines einzelnen teutschen Staates über sich anerkennen. x) Eine zweyte Folge ist diese, daß die teutschen Regenten eine eingeschränkte höchste Gewalt besitzen, die auch mit dem eignen Nahmen Landeshoheit bezeichnet wird. Ob aber gleich die Landeshoheit nur eine eingeschränkte höchste Gewalt genennt werden darf, so ist sie doch in der Regel eben so gut der Inbegriff (complexus) aller Regierungsrechte, als die höchste Gewalt eines unabhängigen Monarchen. Soll daher einem teutschen Regenten die Ausübung eines Hoheitsrechtes verboten seyn, so muß sich dieses auf besondre Ausnahmen gründen. In den mittlern Zeiten fand gerade das Gegentheil statt. y)

w) ITTER de feudis imperii. Frf. 1685.

x) S. Pütters Beyträge. Th. 1. S. 43.

y) Von dem Nutzen der Hypothesen kann man sich dadurch überzeugen, daß die Geschichte der Landeshoheit ihnen allein ihre Bearbeitung zu verdanken hat. Man vergleiche nur die Schriften, die durch die seltsamen Meynungen des Herrn

III. Das Oberhaupt der Reichsverbindung ist ein Monarch, der aber bey der Ausübung von mehreren Regierungsrechten an die Einwilligung der Reichsstände gebunden ist. z)

Ueber die Regierungsform unsers teutschen Reiches, hat man sich seit dem Hippolitus a Lapide bis auf den Johann Jacob Moser, beständig gestritten. a) Jetzt ist man so ziemlich einig, daß sie deswegen eine monarchische Regierungsform sey, weil einem Einzigen die Maiestät, d. h. persönliche Unabhängigkeit gebührt. Allein freylich ist die Gewalt des teutschen Monarchen seit den ältesten Zeiten bis auf die unsrigen durch das Ansehn der Reichsstände nicht wenig eingeschränkt gewesen. b) In

von Ludewig und Hanselmann veranlaßt worden sind, in Pütters L d. t. St. R. Th. 3. S. 54. seq. Außer diesen Schriften kann man auch über diesen Gegenstand die schöne Abhandlung vergleichen: Ioh. Nic. Hertius de origine et progressu specialium R. G. I. rerum publicarum in eiusdem opusc. Vol. II. Part. 2. p. 3.

z) S. Pütter von der Regierungsform des teutschen Reichs u. s. w. in dessen Beyträgen. Th. 1. S. 17 u. folg.

a) Gute litterarische Nachrichten zu dieser Materie findet man in Heinr. Gottl. Francke. Programmat. de fatis politicae Imperialis. Lips. 1762. 4.

b) Der Ursprung der Reichstäge von den Kirchenversammlungen ist sehr gut erörtert, in Just.

dem Mittelalter beruhte dieselbe allein auf Sitte und Herkommen; in den neuern Zeiten aber haben wir über diesen Gegenstand mehrere Reichsgesetze erhalten. Die Hauptstelle befindet sich unstreitig im achten Artickel des Westphälischen Friedens. Nach dieser Vorschrift ist der Kaiser vorzüglich bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, des Rechtes Steuern zu fordern, Krieg anzukündigen, Frieden und Bündnisse zu schließen und bey andern ähnlichen Geschäften an die Einwilligung der Reichsstände gebunden. c) Diese wird durch ein sogenanntes Reichsgutachten auf Versammlungen ertheilt, die man Reichstäge nennt, und welche in drey Collegien, das churfürstliche, fürstliche und städtische eingetheilt werden. Der Schluß eines jeden wird in der Regel, nach Mehrheit der Stimmen, abgefaßt; d) jedoch sind hiervon einige Ausnahmen

Friedr. Runde Abhandl. vom Ursprunge der Reichsstandschaft, der Bischöfe und Aebte. Götting. 1775. 4.

c) I. P. O. A. 8. §. 2. Gaudeant sine omni contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, vbi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, nec non pax aut foedera facienda, aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint. conf. HENNIGES Meditat. ad h. L. Pag. 872. seq.

d) Dies ist uralte Reichsobservanz, die jedoch durch mehrere Gesetze bestätigt worden ist, s. PÜTTERI Inst. Iuris Publici, §. 175. n. a.

festgesetzt, die am genausten in dem Westphälischen Frieden bestimmt worden. e) Nach der Vorschrift dieses Grundgesetzes, hört die Mehrheit der Stimmen, nicht nur in eigentlichen Religionssachen und in denjenigen Fällen auf, die von der höchsten Gewalt gar nicht können entschieden werden, sondern auch dann, wann beyde Religionstheile verschiedener Meynung sind, die Beschaffenheit der Sache mag übrigens seyn, welche sie wolle. f) Die Frage endlich ist noch einer künftigen Entscheidung vorbehalten worden, ob zur Erhebung der Steuern die

e) s. I. P. O. A. 5. §. 752. in caussis religionis omnibusque aliis negotiis vbi status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, vt etiam Catholicis et A. C. statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta uotorum pluralitate.

f) Dies fließt ausdrücklich aus den Worten des Westphälischen Friedens, wenn sie nach einer gesunden Logik erklärt werden. Die Hauptschrift über diese Materie, die mit Vorbewußt und Einwilligung einiger evangelischen Gesandtschaften zu Regensburg, 1720. fol. gedruckt worden, führt den Titel: Sacra libertatis ancora. Sie befindet sich auch in Fabers Staatskanzley. Th. 38. S. 314. Man vergleiche auch D. Christian Gottlieb Biener Diss. de Iure eundi in partes. Lips. 1785. 4. und D. Ernst. Lud. Posselt Omnibus in causis in Partes eundi ius, an ciuili prudentiae et publicae Germaniae saluti conueniat. Carlsruhae 1786. 8.

einmüthige Einwilligung der Stände nothwendig sey oder nicht; g) und gewiß wäre eine baldige sichere Bestimmung dieser Frage zu wünschen.

Ehemals dauerten die Reichstäge nicht beständig, sondern wurden nur dann gehalten, wenn Zeit und Umstände es verlangten. Seit dem Jahre 1663. aber, dauert der Reichstag ununterbrochen fort, und ist jetzt eins der vorzüglichsten Mittel, die lockern Bande der Reichsverbindung noch einigermaßen zusammen zu halten.

Zur Reichsstandschaft sind nicht alle unmittelbare Glieder des Reichs berechtiget. Denn außerdem, daß die Reichsritterschaft und Dörfer hiervon gänzlich ausgeschlossen sind, so giebt es selbst mehrere Fürsten, die gleichfalls diesen Vorzug entbehren. Man hat nehmlich das Jahr 1582. zu einem Normaljahre angenommen, nach welchem das Recht der Reichsstandschaft in der Regel beurtheilt wird; h) jedoch finden sich hiervon verschiedne Ausnahmen. i)

g) I. P. O. A. 5. §. 52. in f. quod ad pluralitatem votorum in materia collectandi attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto. Diese Sache aber ist gleich mehreren andern, die auf den nächsten Reichstag verschoben wurden, gänzlich liegen geblieben.

h) s. Moseriana part. I. p. 1.

i) s. Joh. Ulrich Röder von den herzoglich sächsischen Reichstagsstimmen, Hildburgsh. 1779. 4.

Wegen der mannichfaltigen Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt, haben sogar einige unsrer berühmtesten Staatsrechtslehrer, den Reichsständen eine Mitregierung (Coimperium) zugestehen wollen. k) Wenn diese aber auch mit dem Begriffe einer Monarchie nicht vereinigt werden könnte; l) so bleibt doch so viel gewiß, daß der Kaiser einer der eingeschränktesten Monarchen in Europa ist. m) Demungeachtet aber befindet sich das höchste teutsche Oberhaupt noch immer im Besitz mehrerer Reservatrechte, (so werden nehmlich diejenigen Regalien genannt, welche der Kaiser ohne Bewilligung des Reichstages auszuüben befugt ist, als zum Beyspiel, das Recht der höchsten Gerichtsbarkeit; das Recht verschiedne wichtige Privilegien zu ertheilen, und so weiter. n)) Jedoch tritt auch bey mehreren Reservatrechten die Nothwendigkeit ein, die Einwilligung der

k) Sehr vorsichtig ist diese Lehre vorgetragen in Pütters Beyträgen. Th. 1. S. 58 — 76.

l) Schlettweins Magazin. Abschn. 2.

m) Noch eingeschränkter war in verschiedener Rücksicht die Gewalt des Königs von Schweden, seit d. J. 1720 bis 1772. s. Franz Dom. Häberlins kleine Schriften. S. 233. u. folg.

n) Bey dem Westphälischen Friedenscongreß wurde von dem Kaiser verlangt, daß er alle seine Reservatrechte angeben sollte, allein man war von Seiten des kaiserlichen Hofs zu klug, um in dieses Verlangen zu willigen. s. Meiern acta P. W. T. I. p. 813. et T. II. p. 77. seq.

der Churfürsten, o) oder wenigstens ihr vorläufiges Gutachten p) einzuholen. Dieses letztere wird in allen wichtigen Fällen von den Reichsgesetzen erfordert, obwohl dem kayserlichen Gutdünken überlassen ist, die Wichtigkeit der Sache selbst zu beurtheilen.

IV. Das Oberhaupt der Reichsverbindung gelangt durch Wahl zum Besitz des teutschen Throns.

Der Umstand, daß Teutschland ein Wahlreich ist, gehört unstreitig noch zu den wesentlichen Theilen der Reichsverbindung, da ohne ihn das Verhältniß des Kaysers zu den Reichsständen ganz anders ausfallen würde. Dieses wußten auch die teutschen Fürsten schon unter der Regierung Heinrich des 6ten, denn sie schlugen die größten Anerbietungen des Kaysers aus, weil sie unter der Bedingung geschahen, daß das Reich sollte erblich gemacht werden. q) In unsern Zeiten würde man

o) Beyspiele hievon werden weiter unten vorkommen.

p) Die Reichsgesetze, die hieher gehören, sind in der G. B. und in der W. C. enthalten s. PÜTTERI Inst. Iuris Publici. §. 128. Man vergl. auch über diese Materie CHR. GUIL. FRANZ. WALCH progr. de litteris Electorum Consensionis testibus. Goetting. 1754. 4.

q) s. GOTTFR. DAN. HOFFMANN Iudicia eruditorum et opuscula de Henrici VI. Imp. conatu

einem solchen Vorschlage noch weit weniger Gehör geben, da die Churfürsten ihrem Wahlrechte einen großen Theil der Vorzüge zu danken haben, die sie besitzen, und sich also mit allen Kräften dawider setzen würden. — In den ältern Zeiten stand das Wahlrecht den gesammten Reichsständen zu; in der Folge führte man Vorberathschlagungen der Vornehmsten ein, und endlich hat der Ausschuß alle andern von der Wahl ausgeschlossen. Aehnliche Fälle haben sich bey Wahlen des Pabstes, der Erzbischöffe und Bischöffe zugetragen. r)

Weil Teutschland ein Wahlreich ist, so wird bisweilen eine Vicariatsregierung nothwendig seyn. Diese Regierung aber gebührt nach der ausdrücklichen Vorschrift der goldnen Bulle s) dem Pfalzgrafen am Rhein, und dem Churfürsten von Sach-

regnum et imperium R. G. genti ſuae haereditarium reddendi. Tübing. 1757. 4.

r) Die beyden Hauptschriften, die wir bis jetzt über den Ursprung der Churfürsten besitzen, sind wohl noch immer 1) Heinr. Christ. von Senkenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen bürgerlichen und Staatsrechts. Frf. 1759. 8. und 2) Joh. Dan. von Ohlenschlager neue Erläuterung der G. B. Frf. 1766. 4.

s) A. B. T. 5. §. 1 et 2. Quoties ſacrum vacare continget imperium illuſtris comes Palatinus Rheni — in partibus Rheni et Sueviae et in iure Franconico ratione principatus ſeu

sen. Die Ursache dieses Reichsgesetzes gründet sich auf die alte Eintheilung Teutschlands in Länder fränkischen, und Länder sächsischen Rechts. t) Da sich nehmlich die Vicariatsregierung vorzüglich durch Ausübung der Gerichtsbarkeit äußerte, so mußte man über einen jeden District auch einen besondern Statthalter haben, und zu diesem wählte man natürlicher Weise den vornehmsten weltlichen Fürsten. u) Uebrigens tritt die Regierung der Vicarien nicht nach dem Tode eines jeden Kaysers

comitatus Palatini priuilegii, esse debet prouisor ipsius imperii. Et eodem iure prouisionis illustrem ducem Saxoniae frui volumus in his locis, ubi saxonica iura servantur.

t) Ueber die Eintheilung des teutschen Reichs in Franken und Sachsen, vergl. man 1) Herrn Hofrath Meußels historisch litterarisches Magazin. Theil 1. Hector Wilhelm von Günderode, in dessen Werken, von Hrn. D. Posselt herausgegeben. Th. 2.

u) Der Ursprung des sächsischen Reichsvicariats wird von den meisten Staatsrechtslehrern als z. B. von Spener im deutschen Staatsrechte. Th. 2. S. 115. von dem Erzmarschallamte hergeleitet. Nach meiner Meynung aber ist es weit natürlicher, ihn mit dem Geh. J. S. Pütter von der herzoglichen Würde selbst herzuleiten. — Wegen der Rechte, welche den Reichsvicarien gebühren, vergl. man Joh. Jac. Moser vom römischen Kaiser, römischen Könige und den Reichsvicarien. Stuttg. 1766. 4.

ein, weil bisweilen der Nachfolger desselben schon unter dem Titel eines römischen Königs noch bey seinem Leben ist erwählet worden. v)

Diese wenigen Züge unsrer teutschen Staatsverfassung können wenigstens dazu hinreichen, um folgenden Begriff von der Reichsverbindung festzusetzen, daß sie eine Vereinigung mehrerer ungleicher Mitglieder ist, von welchen der größte Theil aus würklichen Staaten besteht, w) und die sich unter der höchsten Gewalt eines eingeschränkten Wahlfürsten befindet. Man sieht leicht ein, daß der Begriff von Reichsverbindung weit enger sey, als der von Reichsverfassung. Unter dieser nämlich wird nicht allein die Reichsverbindung selbst, sondern auch alle übrige Eigenschaften der allgemeinen teutschen Staatsverfassung verstanden. Wir schränken uns nun zwar, nur auf diejenigen Vortheile ein, die aus der Vereinigung der teutschen Staaten entspringen; allein freylich werden wir bey Schätzung der.

v) Zur Lehre vom römischen Könige findet man eine eigene litterärische Abhandlung in den hallischen Beyträgen zur jurist. gel. Historie. Th. 1. S. 1.

w) Oft werden wir daher alle Mitglieder der Reichsverbindung unter diesem Namen begreifen, so wie wir uns auch bisweilen des Worts Reichsstände in einer allgemeinen Bedeutung bedienen werden, obgleich nicht alle unmittelbare Glieder des Reichs die Reichsstandschaft besitzen.

selben, nothwendig auch auf zufälligere Theile der Reichsverfassung Rücksicht nehmen müssen.

Von den Vortheilen welche die Reichsverbindung gewährt.

Die Vortheile welche aus der Reichsverbindung entspringen, lassen sich am besten in zwey Hauptclassen eintheilen, 1) in Politische, und 2) in Kirchliche.

Politische werden diejenigen genannt, die sich auf Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, Kirchliche, die sich auf die Verhältnisse der Kirche beziehn.

Abschnitt I.

Von den politischen Vortheilen der Reichsverbindung.

Die politischen Vortheile beziehn sich entweder auf Verhältnisse der teutschen Staaten, oder auf die besondern Verhältnisse derjenigen, die zu dem Königreiche Italien gehören.

I. Vortheile die sich auf Verhältnisse der teutschen Staaten beziehn.

Diese lassen sich wieder eintheilen in Aeußere und Innere.

Erstes Hauptstück.

Von den äußeren Vortheilen der Reichsverbindung.

So werden diejenigen genannt, die sich auf die äußern Verhältnisse der teutschen Staaten beziehen, in welchen sie entweder gegen fremde Völker, oder gegenseitig unter einander stehen. Einige Vortheile der Reichsverbindung nun, beziehen sich auf beyde Arten dieser Verhältnisse, andre nur auf die zweyte allein.

A. Vortheile die sich sowohl auf die Verhältnisse der teutschen Staaten gegen auswärtige Völker, als auch auf ihre gegenseitigen Verhältnisse beziehn.

I. Gewährt die Reichsverbindung den teutschen Staaten Schutz gegen Gewaltthätigkeiten anderer. Denn

Erstlich sind alle Mitglieder des teutschen Staatskörpers zum gegenseitigen Beystand verbunden.

Daß dieses ein Hauptzweck der teutschen Reichsverbindung sey, folget aus dem Begriffe eines Staates selbst. Weit verwickelter ist schon die Frage, in welchen Fällen das Reich seine Mitglieder zu schützen verbunden sey? Da über diesen Gegenstand keine positiven Gesetze vorhanden sind,

so muß man allein die Natur der Sache selbst zu Rathe ziehen. Und aus dieser fließt unmittelbar, daß die Mitglieder der Reichsverbindung nur dann Schutz von ihr erwarten können, wann sie angegriffen werden, keineswegs aber in dem Falle, wenn sie selbst einen Offensivkrieg anfangen; denn die Vereinigung der teutschen Staaten hat bloß ihre Sicherheit und nicht ihre Vergrößerung zur Absicht. Ferner werden die Mitglieder der teutschen Staatsvereinigung nur in solchen Fällen Beystand erwarten können, wenn sie, unter diesem Character, angegriffen werden, keineswegs aber dann, wenn der Angriff fremde Lande betrifft, die sich bloß in einer persönlichen Vereinigung mit ihren teutschen Staaten befinden. Dieser l tzte Grundsatz ist in vorigen Zeiten oft von dem österreichischen Hause vernachläßiget worden. Es fragt sich weiter, ob die Natur der Reichsverbindung der Absicht ihre Mitglieder zu vertheidigen angemessen sey? Wenn man bloß auf die wesentlichen Eigenschaften der teutschen Staatsvereinigung Rücksicht nimmt, so findet man leicht, daß sie zur Vertheidigung ihrer Mitglieder weniger Kräfte, als eine einfache Monarchie, doch aber mehr als eine bloße Eydgenossenschaft besitzt. Jenes ergiebt sich aus der allgemein bekannten Wahrheit, daß bey sonst gleichen Umständen, der Gemeingeist, und also auch die gemeinschaftliche Thätigkeit der Nation, in einem zusammengesetzten Staate, nie so groß seyn könne, als in einem einfachen. Dieß findet bey unserer teutschen Staatsverfassung um so viel mehr statt, je größer die Ver-

schiedenheit ihrer Mitglieder ist. Was daher der Herr von Montesquieu in seinem unsterblichen Werke von dem Geiste der Gesetze behauptet, x) daß die teutsche Reichsverbindung deswegen zu kriegerischen Unternehmungen nicht sehr vortheilhaft sey, weil sie aus Fürstenthümern und Republiken bestünde, ist in Rücksicht auf die große Verschiedenheit der teutschen Staaten überhaupt wahr, denn in so fern wird sie einer einfachen Monarchie beständig nachstehn müssen. Ein anders ist es mit einer Eydgenossenschaft; da bey dieser die Verschiedenheit der Mitglieder, der Natur der Sache nach, eben so groß seyn kann, als bey dem teutschen Staatskörper, zumal da Eydgenossenschaften oft aus solchen Staaten entstehn, die vorher durch keine gemeinschaftliche Bande der Regierung mit einander verbunden waren. Wenn aber die Verschiedenheit der Mitglieder gleich ist, wird unsre Reichsverbindung unläugbare Vorzüge genießen. Einer von diesen ist unstreitig, daß die meisten Reichskriegsoperationen von dem Kayser allein dirigirt werden, y) da im Gegentheil bey einer Eydgenossenschaft diese Direction gänzlich von dem Congreß abhängt, wofern man nicht etwa, um diesem Uebel abzuhelfen, einem Statthalter gewisse Ma-

x) L. IX. Cap. II.

y) Der Geh. Justitzrath Pütter sagt in seinem Instit. Juris publici §. 388. Operationes quo fata trahunt instituuntur, ut plurimum ad Cæsaris potius quam imperii nutum.

jestätsrechte im Kriege zugesteht, wie z. B. in den vereinigten Niederlanden geschehen ist. [z])

Ein andrer Vorzug unsrer Reichsverbindung vor einer jeden Eydgenossenschaft, äußert sich in außerordentlichen Fällen, wo ein unvermutheter feindlicher Angriff die schleunigste Hülfe erfordert. Hier gewährt unsre teutsche Staatsverfassung den beträchtlichen Vortheil, daß ein Einziger, vermöge des äußersten Rechtes, (Jus eminens) alle Mittel anwenden kann, um diese Gefahr von dem Reiche abzuwenden. Dieses äußerste Recht des Kaysers fließt nicht allein aus der Natur unsrer Verfassung selbst, sondern wird auch durch die ausdrückliche Vorschrift unsrer Reichsgesetze bestätigt. So heißt es in der Wahlcapitulation: [a]) „Wo wir „aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen „wir uns aller [b]) Hülfe gebrauchen.“ Dieses Gesetz geht auf einen Defensivkrieg. Bey einem Offensivkriege muß der Kayser in eiligen dringenden Fällen, wenigstens die Einwilligung der Churfürsten erhalten haben. [c]) Bey Friedensschlüssen tritt

z) Von der Gewalt eines Statthalters der Niederlande im Kriege, s. Tozens Einleitung zur allgemeinen und besondern europäischen Staatskunde, Bützow 1779. Cap. VI, §. XXII.

a) (1519.) A. 4. §. 5.

b) Add. 1711. dem Reiche unnachtheiligen.

c) Capitul (1519) A. 4. §. 2. „Wir sollen und wollen auch — kein Gezänk, Fehde noch Krieg in

dieselbige Vorschrift ein, die bey Offensiv-Kriegen statt findet. Der Kayser ist in der Regel, an die Einwilligung aller Reichsstände gebunden, im äussersten Nothfalle aber wird auch der bloße churfürstliche Consens für hinlänglich geachtet. [d])

Der Erfolg der Reichskriege ist in den neuern Zeiten ungeachtet des kriegerischen Characters, durch welchen sich die Einwohner Teutschlands noch immer auszeichnen, gemeiniglich nicht sehr glücklich gewesen. [e]) Unstreitig aber liegt der Grund hiervon, weniger in der Natur der Reichsverbindung selbst, als in den fehlerhaften Anstalten und andern zufälligen Umständen. Wer nur einigermassen mit der Geschichte unsres Vaterlandes bekannt ist, dem

und außerhalb des Reichs von desselben wegen anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen; es geschehe denn solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens, oder zum wenigsten der sämmtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung.« (Add. 1742 in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwohl und sobald mit gesammten Reiche die Gebühr zu beobachten,) das Monitum, welches die Fürsten gegen diesen Punkt der W. C. im Jahr 1658 gemacht haben, findet man in Fabers europäischer Staatskanzley, Th. 27. Cap. 5. S. 414.

d) W. C. (1742) A. 4. §. 11. Man vergl. Stecks Abmüßigungen. No. 5.

e) s. JOH. JAC. MASCOV Differt. de bello solenni Imperii, (Lipf. 1721.) Sect. 1. §. 28.

werden gewiß die mannichfaltigen Mängel der Reichsarmee, nicht fremd seyn, wie sich solches besonders noch in dem sogenannten siebenjährigen Kriege gezeigt hat. *f)* Mehrere Fehler entstanden daraus, daß ein jeder Reichsstand sein Contingent auch im Felde mit allen Bedürfnissen versehn sollte, woraus natürlich folgte, daß der Soldat seine Löhnung weder zu einerley Zeit noch auf gleichen Fuß erhielt, die Obristen der Regimenter nicht Ansehn genug bey ihren Untergebnen erhielten, und dergl. Dinge mehr. Die Unordnung welche dadurch verursacht wurde, war so groß, daß in der Schlacht bey Roßbach von hundert Flinten nur zwanzig abfeuerten.

Ein Hauptfehler, der in Ansehung der Reichskriegsverfassung begangen wird, ist unstreitig, daß man gemeiniglich nur dann Schlüsse über diesen Gegenstand abfaßt, wenn man durch erlittnen Schaden dazu aufgefodert worden ist. *g)* So

f) Wegen der Mängel der Reichsarmee kann man zwey Schriften vergleichen, die bald nach der Schlacht bey Roßbach erschienen. 1) Verbesserung der bey der Reichsarmee wahrgenommenen Gebrechen und Mängel. 2) Nota ein und andrer Gebrechen betreffend, die sich in der Reichsarmee finden, und die mit dem Dienst incompatible sind. Beyde s. in der teutschen Kriegskanzley v. d. J. 1758. Cap. 1. S. 121.

g) Man vergl. hiermit folgende Worte, die im J. R. A. Sch. §. 178. vorkommen: „Nachdem auch

ward z. B. der merkwürdige Reichsschluß vom 20sten August 1681, durch welchen der ganze neue teutsche Kriegsstaat bestimmt ward, b) erst zu der Zeit abgefaßt, als Ludewig der 14te die Reunions-kammern zu Breysach, Metz und Bisanz errichtete. i)

Zweytens. Schützt die Reichsverbindung auch dadurch ihre Mitglieder, daß sie besondere Bündnisse und Vereine unter ihnen selbst veranlaßt.

Wenn der teutsche Staatskörper nun aus wenigen unmittelbaren Gliedern zusammengesetzt wäre, so würden gewiß alle besondere Vereinigungen un-

»Churfürsten und Stände befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg trefflich »zu berathschlagen, welcher Gestalt das heilige »römische Reich wieder alle auswärtige Gewalt »und etwan herfürbrechende Empörung auf allen »Fall gesichert, und bey beständigen Ruhestand »erhalten werden möchte, in mehrerer Erwägung, »daß von vielen Jahren her, und zwar nach oftbesagten Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß eben sowohl als vorhin verschiedne »gewaltsame Einbrüche wieder Churfürsten und »Stände des Reichs — fürgenommen und vollzogen worden.« (Ueber den jüngsten Reichsabschied besitzen wir ein Hauptbuch von Neurodes, Jena 1752. 4to.)

b) SCHMAUSII Corp. juris publ. pag. 1095.

i) Pütters Entwickel. Theil 2. S. 292. und folg.

nöthig und sogar schädlich seyn; da er aber aus so vielen einzelnen Staaten besteht, die sich in ganz verschiednen Verhältnissen befinden, und von welchen die meisten mehr ihr eigenthümliches Interesse als das allgemeine befolgen, so müssen dergleichen besondere Verbindungen nothwendig keinen geringen Nutzen gewähren. k) Daher hat man auch in dem westphälischen Frieden l) den Reichsständen ausdrücklich das Recht versichert, „Vereinigungen von aller Art einzugehn, wenn sie nur nicht gegen Kayser und Reich gerichtet sind.

k) conf. FÜRSTNERUS de Suprematu, Cap. 22.

l) I. P. O. A. 8. §. 2. & Capitul. (perpet et 1711) A. 6. §. 4. conf. JOH. JAC. MASCOV de Jure Foederum (Lipf. 1726.) §. 24. pag. 29. seq. Im Besitze dieses Rechts waren die teutschen Reichsstände schon seit den Zeiten des Faustrechts. Man vergl. JOH. PHIL. DATT de pace publica, Ulm 1698. Fol. Friedrich III. hatte zwar 1441 das Gesetz gegeben: »Daß im ganzen römischen »Reich nun fürbaß kein Bündniß, Vereinigung »u. s. w. solle aufgerichtet werden, auch die alten »alle abgethan.« (s. Goldast Reichssatzungen, Part 1. pag. 167.) Es kam aber nicht zur Vollziehung, weil es ohne Einwilligung der Reichsstände gemacht worden war. Noch in unsern Zeiten ist bisweilen wenigstens der Umfang des Reichsständischen Bündnißrechts selbst von Privatschriftstellern angefochten worden. Man s. z. B. Umfang der Gränzen des Reichsständischen Bündnißrechts, Berlin 1786.

Ja unsre Reichsverbindung befördert sogar die besondern Bündnisse der Reichsstände sowohl auf unmittelbare als auf mittelbare Weise. Unmittelbar, indem die Reichsgesetze selbst ganz Teutschland in zehn besondre Verbindungen eintheilen, welche man Kreyse nennt. m) Die ursprüngliche Absicht der alten Reichskreyse, die im Jahr 1500 von Kayser Maximilian errichtet wurden, ging bloß dahin, daß man durch sie die Präsentation der Assessoren zum Reichsregimente n) bewürken wollte, und seit dem Jahre 1507 wurde ihnen auch die Präsentation der Beysitzer des Kammergerichts überlassen; o) an den Landfrieden aber dachte man dabey nicht, p)

m) Ueber diese Eintheilung s. Joh. Max. von Günderode von dem Ursprunge, Fortgange und heutigen Zustande des teutschen Kreyswesens, Giesen 1738. 4to. Und Joh. Jac. Moser von der teutschen Kreysverfassung, Frankfurt und Leipzig 1775. 4to.

n) Das Reichsregiment war ein Collegium, welches unter Kayser Maximilian I. nicht zu Justitzsachen, sondern zu eigentlichen Regierungssachen angeordnet wurde, s. Joachim von dem ehemaligen Reichsregimente in seinen vermischten Anmerkungen, No. 8.

o) Kammergerichts-Ordnung von 1507. Tit. 1.

p) Gottl. Sam. Treuer von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprunge der Reichskreyse, Helmstädt 1722. 4to. Und vorzüglich Ernst Christian Westphal Dissert. de veris initiis circulorum imperii, Hal. 1761.

so natürlich auch dieser Gedanke gewesen wäre, da man schon einige Zeit zuvor, besonders unter dem thätigen Kayser Albrecht dem 2ten, einen ähnlichen Plan zum Besten des Landfriedens entworfen hatte. q) Im Jahre 1512 endlich wurde ihre Anzahl bis auf zehn vermehrt, und zugleich ihre Absicht auf die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, auch Vollstreckung der vom Kammergerichte gesprochenen Urtheile ausgedehnt. (In der Folge haben die Kreyse außer diesen Beschäftigungen noch mehr andre erhalten, als vorzüglich die Sorge für einen Theil der Polizey und des Münzwesens der Reichskriegsverfassung, u. s. w.) Zur bessern Erreichung dieses Endzwecks, wurde sogleich einem jeden Kreyse ein Kreyshauptmann vorgesetzt, der in der Folge den Namen eines Kreysobersten erhielt, dessen Beschäftigung aber jetzt in den meisten Kreysen mit dem Amte eines Kreysausschreibenden Fürsten verbunden ist. r)

Im Jahre 1555, unter der Regierung Carl des 5ten, wurde die sogenannte Executions-Ordnung gegeben, die eigentlich aus einem Entwurfe entstand, welchen der churrheinische, oberrheinische, fränkische und schwäbische Kreys, während den Unruhen, die Markgraf Albrecht von Brandenburg Culmbach, über den passauer Vertrag erregte,

q) s. die neuere Sammlung der R. A. Sch. Th. I. S. 154. und folg.

r) PÜTTER Instit. Juris Publici, §. 3. Man vergl. auch I. P. O. A. 16. §. 2.

zu ihrer Sicherheit gemacht hatten. s) Vermöge dieser Vorschrift sind nicht nur die Mitglieder eines jeden Kreyses selbst, sondern auch im Nothfalle mehrere Kreyse t) zur Leistung eines gegenseitigen Beystandes gegen innerliche und äußerliche u) Gewaltthätigkeiten verpflichtet.

Mittelbar aber befördert unsre Reichsverbindung die Bündnisse einzelner Reichsstände, indem sie ihnen theils mehr Gelegenheit, theils größeres Interesse sich zu vereinigen an die Hand giebt.

An Gelegenheit zu Völkerverbindungen fehlt es zwar in unsern Zeiten weit weniger, als in dem Mittelalter, wo sich die europäischen Fürsten nicht leicht um einander bekümmerten; dem ungeachtet aber ist nicht zu läugnen, daß oft Reichstäge und andre reichsständische Versammlungen Veranlassung dazu geben können. Schade ist es in dieser Rücksicht, daß die Fürsten nicht mehr persönlich auf den reichsständischen Versammlungen erscheinen, und die feyerlichen Hofläger der Kayser aufgehört haben, auf welchen fröhliche Gastmähler und

s) s. Pütters Handbuch der teutschen Reichshistorie, S. 546.

t) s. Joh. Phil. Hahn de perpetua circulorum Imperii R. G. associatione, Mog. 1746.

u) Im J. R. A. Sch. §. 178. ist ausdrücklich verordnet, „daß die Executions-Ordnung auch bey „Angriffen auswärtiger Feinde beobachtet werden „solle.“

und andere gemeinschaftliche Vergnügungen v) sehr leicht eine größre Vertraulichkeit und mehr Biedersinn unter ihnen hervorbrachten. w)

Am meisten befördert aber die Reichsverbindung dadurch den Conföderationsgeist ihrer Mitglieder, daß sie sehr oft mehreren unter ihnen ein gleiches politisches Interesse einflößt. Die Natur der Sache selbst bringt es mit sich, daß Mitglieder desselbigen Staats weit öfter in ähnliche Lagen und Verhältnisse kommen, als Fürsten, die in keiner solchen Verbindung sich befinden. Daher ist auch wirklich unser teutsches Vaterland von jeher das Land der Bündnisse und Vereine gewesen. Hier heben wir nur einige der wichtigern aus, und unter diesen wieder nur diejenigen, die noch bis auf den heutigen Tag bestehn, und von welchen es notorisch ist, daß sie ohne die Reichsverbindung nicht existiren würden. Unter diesen

v) Von einem feyerlichen Hoflager Heinrich des Siebenden zu Cöln, heißt es in den Gestis Balduini L. 2. C. 3. ad 1309. Hic gaudia gaudiis cumulantur, hastiludia continua choræque solennes celebrantur.

w) Oft wurden daher Streitigkeiten der Fürsten auf kayserlichen Hoflägern beygelegt, s. Otton Frising. de gestis Friderici I. ad Ann. 1152. apud Urstisium, Tom. I. pag. 448. Man vergl. auch Christ. Gottfr. Hermann Dissert. 2. de curiis imperatorum et regum Germaniæ solennibus, Lips. 1767 et 1768.

verdient unstreitig die natürliche Verbindung, in welcher sich die katholischen und protestantischen Reichsstände seit der Reformation befinden, x) wegen ihres Umfangs den ersten Platz. Ein jeder Religionstheil wird wegen der engen Vereinigung seiner Mitglieder ein Corpus genennt, welchen Namen man in neuern Zeiten oft mit Unrecht angefochten hat. Der katholische Religionstheil hat sich nehmlich nicht nur geweigert, ihn dem protestantischen beyzulegen, sondern auch aufgehört, diesen Ausdruck von sich selbst zu brauchen. y) — Die Absicht dieser Verbindung ist keine andre, als ihre Mitglieder gegen Gewaltthätigkeiten vorzüglich dann zu schützen, wenn sie der Religion wegen, von einem andern gedrückt werden; ein Fall, der jetzt noch häufiger die Unterthanen als ihre Fürsten betrift. Uebrigens können dergleichen Bedrückungen bisweilen selbst von einer auswärtigen Macht zugefügt werden. z) So wurde z. B.

x) Ernst Lud. Posselt breuis Corporis Euangelicorum historia, Kehl 1787. 8vo.

y) Joh. Jac. Moser, von dem Ausdrucke: Corpus Euangelicorum, Regensb. 1774. 4to. Und Posselt Systema jurium Corp. Euangelicor. Kehl 1786. pag. 50.

z) s. Burch. Gotth. Struvs ausführliche Historie der Religionsbeschwerden, zwischen den Römischkatholischen und Evangelischen im teutschen Reiche, Leipzig 1722. 2 Theile. 8vo. Andre Schriften, s. in Pütters Litterat. Theil 3. S. 727.

durch die bekannte Clausel des Ryswicker Friedens, nach welchem der Religionszustand der von Frankreich zurück gegebenen Orte nicht wieder geändert werden, sondern in statu quo bleiben sollte, eine Menge Religionsbeschwerden veranlaßt. [a] — Wenn sich nun aber ein Religionstheil eines seiner Glaubensgenossen angenommen hat, so steht ihm das Recht zu, ihn nicht allein durch gütliche Mittel, als durch Intercessionen und Vermittlungen bey dem Kayser, sondern auch im Nothsalle mit Gewalt zu vertheidigen, jedoch hat sich zum Glücke für unser Vaterland der Fall noch nicht oft eräuget, daß das Corpus Evangelicorum seine Zuflucht zu gewaltsamen Maßregeln genommen hat. Ein merkwürdiges Beyspiel eines solchen Verfahrens, fiel in einer Streitigkeit zwischen dem katholischen Fürsten von Hohenlohe und dem evangelischen Grafen desselbigen Hauses vor. Nachdem nehmlich alle übrigen Mittel vergebens versucht worden waren, so mußte zuletzt auf Begehren des Corporis Euangelicorum, ein Anspachischer Hauptmann mit 104 Grenadiers in das hohenlohische Amt Schnellendorf einrücken, worauf sich endlich die besagten Fürsten, zu den ihnen vorgelegten Punkten bequemten. [b] Das Recht des Corporis Euan-

a) Joh. Jac. Moser, von der so berühmten als fatalen Clausel, A. 4. Pacis Ryswic. Frf. 1732.

b) s. Pütters Handbuch der teutschen Reichshistorie, S. 1225.

gelicorum seine Mitglieder selbst durch Gewalt zu schützen, fließt nicht nur aus dem Geiste der teutschen Staatsverfassung, sondern auch aus der Garantie des westphälischen Friedens. Unter dieser versteht man die Vereinigung, durch welche sich alle Theilnehmer des Friedens verbunden haben, eine jede Verletzung desselben, gemeinschaftlich zu ahnden, [c] wenn sie in der Frist von drey Jahren alle gütliche Mittel vergebens versucht haben. Auch dieses Bündniß, das gewiß den teutschen Staaten beträchtlichen Nutzen in Ansehung ihrer Sicherheit gewährt, wenn es gleich bisweilen dadurch schädlich wird, daß es den Einfluß fremder Mächte auf teutsche Reichsgeschäfte befördert, würde ohne die Reichsverbindung nicht bestehn.

Eine andre Vereinigung, die an Alter die meisten andern übertrift, ist die ehrwürdige Churverein, die schon im Jahre 1338, wegen päbstlicher und französischer Anmaßungen auf dem Kö-

c) J. P. O. A. 17. §. 5. Verumtamen si neutro horum modorum — nec amicabili compositione nec juris disceptatione — intra spatium trium annorum terminetur controuersia; tenentur omnes et singuli Pacis Westphalicæ consortes junctis cum parte læsa consiliis viribusque *arma sumere* ad repellendam injuriam a passo moniti. Man vergl. Joh. Jac. Moser Abhandl. von der Garantie des westphälischen Friedens, nach den Buchstaben und Sinn desselben, Stuttg. 1767. 4to. auch Steck in seinen Abhandl. S. 99.

nigsstuhl zu Rense geschlossen ward. Feyerlich verbanden sich hier die Churfürsten durch einen schweren Eyd, daß sie nicht allein ihre churfürstlichen Gerechtsame und Vorzüge gemeinschaftlich vertheidigen, sondern auch, daß sie „datz rich — handhaben beschuren und beschirmen wollten, nach aller macht und craft an geverde, wider aller meniglichen nieman außgenommen.“ d) Diese Verein ist in der Folge öfters erneuert worden, e) besonders auch im Jahre 1558 unter der Regierung Ferdinand des ersten, wo sie zugleich durch mehrere Zusätze vermehrt wurde. f) Seit dieser Zeit ist sie bis jetzt auf demselben Fuß geblieben, und auch unter der Regierung Kayser Josephs des zweyten, von allen Churfürsten beschworen wor-

d) Die Urkunde selbst findet man in Ohlenschlagers Urkundenbuch zur Geschichte des 14ten Jahrhunderts, S. 188. Man vergl. Nicol. Hieron. Gundling de causis et origine vnionis seu foederis Electoralis in J. A. Hofmann Collectione opusculorum selectorum de Vnionibus Electoralibus, Jena 1752. Auf die Churverein folgte die merkwürdige Satzung von der Unabhängigkeit des teutschen Reichs, s. Joh. Aug. Cleemann de Lud. IV. Imp. constitutione de majestate imperii, Lips. 1769. 4to.

e) s. Struvii Corp. Juris publ. pag. 625.

f) s. Schmausii Corp. Juris publ. Acad. pag. 210.

den, g) — Außer dieser allgemeinen Churverein findet man auch noch eine besondere der rheinischen Churfürsten, deren Zweck sich vorzüglich auf Erhaltung der Zölle und andrer Gerechtsame bezieht, die ihnen in Ansehung des Rheins zustehn. h) Beyde churfürstliche Vereinigungen sind durch die Wahlcapitulation bestätigt worden. i)

Unter den Fürsten findet man übrigens keine solche allgemeine Verein, wie unter den Churfürsten. Der Bund, der in unsern Zeiten unter dem Namen des Fürstenbundes durch König Friedrich den zweyten bewirkt worden ist, enthält nur einen kleinen Theil der teutschen Fürsten, und besteht auch aus andern Mitgliedern. k) Uebrigens hat auch diese Vereinigung keinen andern Endzweck, als den äußern und innern Frieden im teutschen Reiche zu erhalten. Obgleich die Bundesformel selbst noch nicht bekannt ist, l) so kann doch diese Absicht, theils aus der Veranlassung dazu, theils auch aus

g) s. Pütters Entwickl. Theil 3. S. 119.

h) s. die Bundesformel in SCHMAUSII Corp. Juris publ. pag. 68.

i) Capitul. (1612.) A. 3. §. 6.

k) Man vergl. die schon angeführte Darstellung des T. F. B. und von Dohm über den T. F. B. Berlin 1785. 8vo. Auch D. Rössig, über teutsches Staatsintresse und das Schutzbündniß teutscher Fürsten, Leipzig 1786.

l) s. Pütters Entwickl. Theil 3. S. 212.

den Unterhandlungen geschlossen werden, die über diesen Gegenstand vorhanden sind. m)

Auch unter mehreren Kreysen können Bündnisse von verschiedner Art eingegangen werden. Das merkwürdigste ist unstreitig der Bund der vordern Reichskreyse. Schon der Ursprung desselben kann von seiner Absicht zeigen. Er wurde nehmlich durch die französischen Kriege veranlaßt, und kam in dem Jahre 1702 zu Nördlingen zu Stande, n) nachdem man bereits seit geraumer Zeit einzelne Verbindungen unter den rheinischen Ständen eingegangen war. (So hatten z. B. die oberrheinischen und westerwäldischen Reichsstände schon den 31sten Januar 1682 ein Schutzbündniß mit dem fränkischen Kreyse in einer gleichen Absicht geschlossen.) Den Rechten nach besteht die Association der vordern Kreyse auch noch bis auf den heutigen Tag, ob sie gleich seit der Freundschaft zwischen dem östreichischen und französischen Hofe o) keine Wirkungen gehabt hat.

Wenn man die Vortheile, welche dergleichen Verbindungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit

m) Einige Actenstücke findet man in des Reuß teutscher Staatskanzley, Theil 2.

n) s. Johann Ad. Kopps gründliche Abhandlung von der Association der vordern Reichskreyse, Frankf. 1759. Beyl. N. 19.

o) s. Pütters Entwickl. Theil 3. S. 41.

gewähren, am besten kennen lernen will, so muß man die Geschichte der Reichsritterschaft vor Augen nehmen. p) Schwerlich würde diese ihre Freyheit, gegen die Angriffe mächtiger Reichsstände bis auf den heutigen Tag erhalten haben, wofern sie sich nicht durch dergleichen Bündnisse geschützt hätte. In dem Mittelalter half sie sich durch blos zeitwürige Verbindungen, jetzt aber besteht unter ihr ein ewiger Verein, der freylich sich noch enger unter den einzelnen Ritterkreysen und Cantons, als unter der ganzen Reichsritterschaft zusammen schließt. q)

p) Urkunden zur Geschichte der Reichsritterschaft, finden sich theils bey dem Datt de Pace publica, theils auch in den Sammlungen des Bürgermeisters, (s. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Theil 3. S. 792.) Den Ursprung der Reichsritterschaft, so wie den Ursprung des Adels überhaupt, hat sehr gut erörtert. Joh. Ad. Kopp de insigni differentia inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos, Arg. 1724. Ueber die neue Geschichte der Reichsritterschaft verdienet vorzüglich angeführt zu werden Johann Jac. Mosers Beyträge zu einer Geschichte der Reichsritterschaft, (s. Pütter a. a. O. S. 796.

q) Das beste System über die reichsritterschaftlichen Rechte haben wir erst 1786 und 1788. erhalten. Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, von Joh. Ge. Kerner, 2 Theile, 8vo. Einen kurzen Abriß des reichsritterschaftlichen Staatsrechts hat Herr Prof. Brandis herausgegeben, Götting. 1788.

Daß dieser nicht ohne alle Wirkung sey, davon kann man sich durch die Klage überzeugen, welche die Reichsstände mehrermalen darüber geführt haben, daß sich die ganze Reichsritterschaft, wenigstens ein ganzer Kreys oder Canton der Sache annehme, wenn sie es eigentlich nur mit Einem Mitgliede derselben zu thun hätten. [r]

2. Durch die Sicherheit, welche die Reichsverbindung gewährt, wird das Gleichgewicht von ganz Europa erhalten.

Seit der Zeit, da die europäischen Staaten durch Kriege, Verträge und Handlung in genauere Verbindung gekommen sind, [s] ist es eins der wichtigsten Problemen der Staatsklugheit gewesen, wie man am besten das Gleichgewicht unter den europäischen Staaten erhalten könne. Unter allen den Mitteln, welche die Politiker ersonnen haben, um diesen Endzweck zu erreichen, möchte vielleicht keins wirksamer seyn als die Erhaltung der teutschen Reichsverbindung. Teutschland liegt nicht nur in der Mitte von Europa, sondern auch in der Mitte derjenigen Staaten, die jenes Gleichgewicht am ersten aufheben könnten. Es ist also schon

r) s. Pütters Entwickl. Theil 3. S. 76.

s) Ueber diesen Zeitpunkt vergleiche man die vortreffliche Einleitung zu Joh. George Büsch Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, (Hamb. 1783. 8vo.)

durch seine Lage vorzüglich geschickt, die Erhaltung desselbigen zu bewürken. [t]) Gewiß würde aber dieser Vortheil nicht mehr können benutzt werden, sobald die Bande aufgelöst wären, die jetzt die teutschen Staaten mit einander vereinigen. Denn wie leicht würde es einem mächtigen Nachbar seyn, einen nach dem andern zu verschlingen! Aber bey der gegenwärtigen Verfassung unsers Vaterlandes, ist es vorzüglich vermögend, einem jeden Eroberer Gränzen zu setzen. Der Grund hiervon liegt nicht allein in den mannichfaltigen innern Kräften, die es zu seiner Vertheidigung besitzt, sondern auch in der Nothwendigkeit, daß beynahe alle europäische Fürsten die Erhaltung der Reichsverbindung mit dem größten Eifer befördern müssen, weil sie entweder Mitglieder dieser Vereinigung selbst sind,

t) Der Herr Graf von Herzberg sagt in seiner Dissertation sur les Révolutions des Etats et l'particulierement sur celles de l'Allemagne (s. huit Dissert. de M. le Comte de HERZBERG, Berl. 1787. 8vo. pag. 126.) L'Empire Germanique, placé au centre de ce continent, tel qu'il est composé et gouverné présentement, paroît créé par la nature pour tenir la balance dans cette partie du monde et pour y empêcher toute subversion de l'équilibre entre les autres Puissances et toute révolution trop grande et dangereuse à la sureté et à la liberté générale. Verschiedene gute Bemerkungen über diesen Gegenstand findet man auch in der Darstellung des Fürstenbundes. S. 23, und folg.

oder doch auf irgend eine Art ihr eigenes Intresse mit dem Vortheile derselben verbunden ist.

3. Gewährt die Reichsverbindung ihren Mitgliedern größeres Ansehn.

Die bleibende Achtung der Staaten gegen einander, gründet sich theils auf ihre äußern Vorzüge, theils auf ihren Wirkungskreis, theils auch auf die Mittel die der Staat besitzt, sein Ansehn zu behaupten. Unter äußern Vorzügen versteht man Titel und Rang sowohl der Fürsten selbst als auch ihrer Gesandten. Daß diese Vortheile durch die Reichsverbindung vergrößert werden, kann man zwar im Allgemeinen nicht behaupten: Vielmehr, da unsere Fürsten ohne die Reichsverbindung unabhängig oder souverain seyn würden, ist es wahrscheinlich, daß sie in dieser Rücksicht durch die Vereinigung unter Einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, — zumal nach unserer heutigen Völkerpraxis — mehr verlieren als gewinnen, dafür aber werden sie durch andre Vortheile, die ihr Ansehn vergrößern, reichlich entschädigt. Die Churfürsten allein haben ihrer engen Verbindung mit dem höchsten kayserlichen Oberhaupte u) sehr

u) Carl der 4te sagt von den Churfürsten in der G. B. Tit. 24. §. 2. Nam et ipsi pars corporis nostri sunt. In der W. C. (1619.) A. 3. §. 1. werden die Churfürsten die innersten Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs genannt. Die enge Verbindung zwischen dem Kayser und

große Vorzüge zu danken. v) Diese Vorzüge werden honores regii Electorum genannt, und bestehn in dem Range der Churfürsten, den sie gleich nach Königen, königlichen Wittwen und Pupillen in der Reihe der europäischen Mächte behaupten, und in dem Rechte selbst Gesandten vom ersten Range, d. h. Ambassadeurs zu schicken, die gleiche Ehre wie die königlichen genießen.

Die übrigen Reichsstände haben übrigens in Ansehung des Rangs noch darin einen Vorzug vor unabhängigen Fürsten, daß er durch eine kayserliche Standeserhöhung vergrößert werden kann. Der Kayser nehmlich hat freye Macht, Standeserhöhungen von jeder Art vornehmen zu dürfen, w)

den Churfürsten mußte besonders in dem Mittelalter einen desto größern Glanz auf diese zurück werfen, weil jener allgemein für das Oberhaupt der ganzen Christenheit angesehen wurde.

v) Von den Vorzügen die man den Churfürsten in dem Mittelalter beylegte, s. Senkenberg, von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen Bürgerlichen- und Staatsrechts. §. 58. S. 144. Und Ohlenschlagers neue Erläuterung der G. B. § 72. S. 279. Von ihren heutigen Vorzügen vergleiche man die gelehrte Abhandlung, Aug. Fried. Schott s. Polyc. Leyser de honoribus regiis principum Electorum, Lips. 1771. 4to.

w) Man vergleiche hier über die Abhandlung, meines unvergeßlichen Lehrers des Herrn Assessor Seger.

wegen der churfürstlichen Würde allein hat er sich durch ein Commissions-Decret, welches die Beschleunigung des braunschweigischen Chur-Negotii betraf, x) verbindlich gemacht, sie in Zukunft niemanden ohne Einwilligung des gesammten Reichs zu ertheilen; was übrigens die Verleihung andrer Würden betrift, so muß der Kayser bey dieser noch gewisse Einschränkungen beobachten, welche durch die Wahlcapitulation festgesetzt worden sind. So soll er erstlich vorzüglich auf verdiente Personen, y) und zweytens auf die Rechte alter Häuser und Geschlechter z) Rücksicht nehmen.

Noch mehr als durch äußere Vorzüge wird die Achtung eines Fürsten durch seinen Wirkungskreis bestimmt. Jemehr also die Reichsverbindung unsrer Fürsten ihren erweitert, desto mehr wird sie auch ihr Ansehn vergrößern. Durch sie nun bekommen erstlich alle Reichsstände einen gewissen

de jure conferendi dignitates in Imperio R. G. Lips. 1773.

x) s. Schmausii Corp. Juris Publ. A. pag. 1132. seq.

y) s. W. C. (1636.) A. 22. §. 1.

z) W. C. (1658.) A. 22. §. 3. auch keinen der neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren, wer der auch sey, zum Präjuditz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prädicaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben.

Antheil an der Reichsregierung. [a] Freylich ist dieser außerordentlich verschieden, indem die Grafen und Prälaten [b] nur Curiat- die übrigen Reichsstände aber, [c] persönliche Stimmen führen. Verschieden ist aber auch die Wichtigkeit der Stimme eines Churfürsten von der, eines Fürsten oder einer Reichsstadt. Selbst die Chur- und Fürsten haben nicht alle gleiches Gewicht in Ansehung der Reichsgeschäfte. Denn ungerechnet, daß sich einige in dem Besitz von mehreren Stimmen befinden, als z. B. Oestereich, Brandenburg und Pfalzbayern, so richtet sich auch ihr Einfluß theils nach ihrer Macht und ihrem Ansehn, theils auch nach ihren Verhältnissen gegen den kayserlichen Hof und gegen

a) Hierher gehört vorzüglich die, unter dem Vorsitze des Herrn Geh. Justitzrath Pütters vertheidigte Abhandl. AD. FRIED. CHRIST. REINHARD Diss. de semisse Comitiorum et suprema in Imp. R. G. potestate, Götting. 1761.

b) Ein gutes System von dem Staatsrechte der Reichsprälaten haben wir erst 1788 erhalten, s. reichsprälatisches Staatsrecht, 2 Theile, 8vo. Der erste Theil handelt von ihren Verhältnissen gegen das Reich, der zweyte von ihren Verhältnissen gegen Unterthanen.

c) In ältern Zeiten waren alle Stimmen auf dem Reichstage nur persönliche, s. Joh. Ad. Kopp Discours von den Reichsgräflichen Votis curiatis, §. 11. et 12. Bey seiner Abhandl. de insigni differentia etc.

ihre Mitstände. Am wichtigsten ist unstreitig derjenige Einfluß, den die Churfürsten auf die Reichsgeschäfte haben, als welcher auch dadurch einen ansehnlichen Zuwachs bekömmt, daß sie in mehreren wichtigen Sachen von dem Kayser allein müssen gefragt werden, und daß sie es sind, die den ersten Monarchen der ganzen Christenheit wählen.

Die Reichsvereinigung erweitert zweytens den Wirkungskreis ihrer Mitglieder, indem sie dieselben in nähere Verhältnisse untereinander bringt. Dieß geschieht nicht allein dadurch, daß sie, wie oben angeführt worden ist, Zusammenkünfte und Bündnisse unter ihnen veranlaßt, sondern auch vorzüglich, indem sie enge Familienverbindungen unter ihnen befördert. So finden wir, daß mehrere teutsche Häuser, entweder durch gegenseitige Heurathen oder durch Erbverträge, die man gemeiniglich Erbverbrüderungen zu nennen pflegt, sich mit einander verbunden haben.

Hierzu kommt endlich, daß nicht selten ein Reichsstand große Rechte und Güther in dem Gebiete des andern besitzt, und auch hierdurch einen gewissen Einfluß auf einen andern Staat erhält. Der Besitz dieser Rechte und Güther aber ist oft, wenigstens eine entfernte Folge von der Reichsverbindung.

Das Ansehn eines Staats richtet sich endlich auch nach den Mitteln, die ihm zur Behauptung desselben zustehn. Daß diese durch

die Reichsverbindung vermehrt werden, erhellt schon aus der größern Sicherheit, die ihren Mitgliedern dadurch gewährt wird. Bey Rangstreitigkeiten aber werden noch zwey besondre Vortheile der Reichsstände eintreten. Erstlich ist der Kayser verpflichtet, sie in Behauptung ihres Ranges an seinem Hofe zu unterstützen; und zweytens ist bey dergleichen Zwistigkeiten das Interesse von mehrern teutschen Fürsten meistens auf das engste mit einander verbunden. Das erstre ist er nicht allein durch seinen eigenen Vortheil, sondern auch durch die Absicht seines kayserl. Amtes selbst. Insbesondre geschieht solches bey den Churfürsten auch durch die Wahlcapitulation, weil ihre Vorzüge sehr oft von andern Mächten sind angefochten worden, und zum Theil noch von einigen Freystaaten angefochten werden. d) Am merkwürdigsten ist der Streit, der über diesen Gegenstand mit der Republik Venedig entstanden ist. — Der Kayser Ferdinand der zweyte hatte im Jahre 1636 durch ein eignes Decret, den Gesandten dieses Freystaats, den Rang vor den Churfürstlichen zugestanden. Hierüber beschwerten sich die Churfürsten besonders auf dem westphälischen Friedens Congreß, e) und der Kayser sah sich schon

d) s. Martens precis du Droit des Gens moderne de l'Europe. (Goetting. 1790. 8vo.) pag. 166.

e) Die Monita der Churfürsten findet man in des Meiern Actis Pacis Westphalicæ, Tom. I. L. III. § 39.

damals genöthiget durch ein eignes Rescript ihren Gesandten gleiche Ehre mit der Republik ihren zuzugestehen. Ganz aber wurde dieses Decret erst durch die Wahlcapitulation vom Jahre 1653 *f)* abgeschaft. „Auch sollen und wollen wir, heißt „es daselbst: im Uebrigen die Vorsehung thun, „daß den Churfürsten selbsten ihre von Alters her„gebrachte und sonst gebührende Würde und Prä„rogativen erhalten, und dawider von fremder Re„genten und Republiken Gesandten *g)* an dem kay„serlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich „sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder „neuerliches vorgenommen oder gestattet werde, „was auch darwider hiebevor per decreta, und „absonderlich 1636 oder sonst vorgenommen oder „verordnet, förderst abgestellt und kraftloß seyn „soll." Außer dieser Stelle dehnte man nun auch einen andern Punkt, der sich schon in der Wahlcapitulation vom Jahre 1636 befand, und der ebenfalls den Rang der churfürstlichen Gesandten betraf, noch weiter aus. *h)*

f) A. 3. §. 2.

g) Add. 1711. oder andern.

h) A. 3. §. 20. »Nachdemmalen sich auch eine Zeit»lang zugetragen, daß ausländische (Add. 1653 »Potentaten,) Fürsten, (Add. 1653 und Republi»cken,) Gesandte, (Add. 1653 und zwar diese »unter dem Namen und Vorwand, als wären »die Republiken für gekrönte Häupter, und also

In dem Streite der Churfürsten mit der Republik Venedig, zeigte sich auch der zweyte Vortheil der Reichsverbindung bey Rangstreitigkeiten, — daß sie nämlich allemal das Interesse mehrerer Reichsstände auf das engste mit einander verbindet, indem die Churfürsten sich nicht nur dieser Sache alle mit gleichem Eifer annahmen, sondern auch in dem Jahre 1671 eine eigne Convention, wegen Beobachtung des Ceremoniels schlossen. i)

Eine ganze Menge Beyspiele, die freylich in mancher Rücksicht sehr traurig sind, können ferner aus der Geschichte derjenigen Streitigkeiten hergenommen werden, welche zwischen den Churfürsten und Fürsten des Rangs wegen, mehrere Jahre hindurch sehr lebhaft geführt worden, und noch jetzt nicht gänzlich beygelegt sind. Der Ursprung derselben ist davon herzuleiten, daß man den Churfürsten auf dem westphälischen Friedens-Congreß königliche Ehrenbezeigungen, honores regios, zugestand, und nun die alten Fürsten, die sich theils auf ihren Ursprung, theils auf ihre Macht bezogen, gleiche Vorzüge zu erhalten suchten. Zu Vertheidigung

»denselben in Würden gleich zu achten) an den kay»serlichen und königlichen Höfen und Kapellen, die »Präcedenz vor den churfürstlichen Gesandten prä»tendiren wollen, so sollen und wollen wir inskünf»tige solches weiter nicht gestatten.«

i) s. SCHMAUSII Corp. Juris Publ. A. p. 1080.

der Rechte, welche die Fürsten zu haben glaubten, wurden mehrere Vereinigungen unter ihnen gestiftet. Eine von dem Jahre 1700 ist in verschiedener Rücksicht so merkwürdig, daß sie auch hier einen Platz verdienet: „Es sey billig und nöthig „bey den fürstlichen Höfen in Chargen und „Titeln den churfürstlichen sich gleich zu halten. „Zu dem Ende sey den Premierministern und „wirklichen geheimen Räthen, der Titel Excellenz, „wie bey den churfürstlichen Höfen, zu geben. „Und weil die Churfürsten auch eine besondere Prä„rogativ durch die Cammerherren suchten, da doch „erst vor 30 Jahren diese Chargen bey den Chur„fürsten angefangen, nachdem sie vorher nur an „kayser= und königlichen Höfen gewesen; so hätten „die Reichsfürsten auch dergleichen Chargen an „ihren Höfen einzuführen, zumal da es keine wei„tere Spesen noch Unkosten verursache, sondern „anstatt des Cammerjunkers, der Titel Cammer„herr gegeben werden könne. Doch sey darauf „zu sehen, daß er nur solchen Personen gegeben „werde, die nicht geringer als Räthe, General„Wachtmeister oder Obersten, im Range stän„den, damit sie an churfürstlichen Höfen oder „an dritten Orten keine Schwierigkeit finden „möchten.“ k)

k) Mosers Staatsrecht, Theil 35. S. 484.

4. Gewährt die Reichsverbindung mehrere Vortheile in Ansehung des teutschen Handels.

a. Sie macht allgemeine Handelsgesetze für ganz Teutschland möglich. l)

Da unsere teutschen Staaten verschiedene Produkte besitzen, und daher auch verschiedene Bedürfnisse haben, so wird ihr Handel in den meisten Fällen bloß durch Provinzialgesetz müssen geleitet werden, allein demungeachtet lassen sich gewisse Ausnahmen denken, in welchen eine allgemeine Reichsgesetzgebung für den teutschen Handel allerdings vortheilhaft seyn kann. Denn, erstlich können gewisse Fälle vorkommen, in welchen Handelsgesetze wenig oder gar keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Wirkung bloß auf einen kleinen Staat einschränken. So würde z. B. ein Gesetz, durch welches in einem einzigen teutschen Gebiete die Schiffbarmachung eines Stroms, und andre ähnliche Hindernisse der Handlung, verboten würden, keinen großen Vortheil verschaffen. Unter solchen Umständen nun, nimmt

l) Ueber die Mittel, den Handel überhaupt durch Gesetze zu verbessern, vergleiche man vorzüglich zwo Abhandlungen Sr. Excellenz des Freyherrn von Gutschmid: 1) de fauore commerciorum, Lipſ. 1750. 4to. 2) Mercaturae legum ferendarum auxilio iuuandæ Ratio ſalutaris, Lipſ. 1752. 4to.

man seine Zuflucht zur Reichsgesetzgebung. So wurde durch den westphälischen Frieden ausdrücklich befohlen, daß alle ungewöhnliche Hindernisse, die man während dem 30jährigen Kriege dem Handel und der Schiffahrt in Weg gelegt hatte, gänzlich sollten aufgehoben werden.[m]) Auch gehört hierher die Stelle der Wahlcapitulation, durch welche verboten wird, die Schiffbarmachung der Flüsse auf irgend eine Art zu verhindern.[n])

Ein anderer Fall, in welchem allgemeine teutsche Gesetze gleichfalls von beträchtlichem Nutzen seyn können, wird dann eintreten, wenn irgend eine Sache der Handlung aller teutschen Staaten schädlich ist: dann wird es

m) I. P. O. A. 9. §. 1. Et quia publice interest ut facta pace commercia vicissim reflorescant, ideo conuentum est, vt omnia inusitata onera et impedimenta quibus commerciorum et nauigationis usus deterior redditus est penitus bollantur, etc. Daß es viel Mühe kostete, dieses Gesetz zur Vollziehung zu bringen, erhellt aus einem R. G. A. ad A. 1667. in puncto commerciorum bey dem Henniges l. c. pag. 1453.

n) Capitul. (1690) A. 8. §. 7. „Wir wollen auch „nicht zugeben, daß wo ein, in den Rhein (Add. „1742 oder andern schiffbaren Strom) gehender „Fluß weiter schiffbar gemacht werden könnte, „solches durch eines oder andern angelegnen Stan„des darauf eigennützig vorgenommnen verhinder„lichen Bau verwehret werde.“

nämlich weit leichter seyn, sie durch ein allgemeines Reichsgesetz zu verbieten, als durch besondere Gesetze in einem jeden einzelnen Theile des teutschen Staatskörpers. Es ist daher wirklich zu bedauern, daß man sich dieses Vortheils so selten bedient hat. In den ältern Reichsgesetzen kommen hiervon noch mehr Beyspiele vor als in den neuern. So wurde in der Polizey-Ordnung von dem Jahre 1577 die Ausfuhre der Wolle und des Leders verboten, anderer Verordnungen nicht zu gedenken.

Noch größern Nutzen wird die Reichsgesetzgebung dann zeigen, wenn eine Sache einigen teutschen Staaten unschädlich oder wohl gar vortheilhaft, den meisten aber äußerst nachtheilig ist. Dies war z. B. der Fall bey der Theurung in dem Jahre 1772, wo die meisten teutschen Staaten den größten Mangel an Getraide litten, und nur einige wenige davon befreyt waren. Es wurde daher durch einen Reichsschluß von dem Jahre 1772, eine allgemeine Getraidesperre gegen Auswärtige, und die Aufhebung aller Particularsperren im Reiche verordnet. o)

Es können endlich durch Reichsgesetze gewisse Anstalten aufgehoben werden, durch welche der Fürst allein gewinnt, der ganze Handel aber gehemmt wird. So stehen z. B. auf Mißbrauch des Münzrechts verschiedne harte

o) s. PÜTTER in Instit. Juris Publici. pag. 355. n. d.

Strafen, nämlich Beraubung des Regals selbst und Suspension der Stimme, welche der Reichsstand auf dem Reichstage besitzt. p) Eine andere Vorschrift, die sich auf denselbigen Gegenstand bezieht, ist diese; daß alle Reichsstände, diejenigen ausgenommen, die selbst Bergwerke besitzen, ihr Geld in sogenannten Münzstädten unter öffentlicher Aufsicht sollen prägen lassen. q) Zu wünschen wäre noch, daß man in Teutschland auf eben die Art, einen allgemeinen Münzfuß annehmen möchte, wie in Holland geschehen ist; r) denn der jetzige sogenannte Reichsfuß, s) wird wegen seiner Mängel, t) nur von wenigen teutschen Staaten beobachtet.

p) s. die Reichsgesetze in PÜTTERI Instit. Juris Publici. §. 347.

q) s. Moser von der Kreysverfassung. S. 740.

r) s. Tozens Einleitung, Cap. 4. §. 41. S. 533.

s) Dieser Reichsfuß wurde durch ein R. G. A. von dem Jahre 1738. (in Corp. Juris Publ. A. pag. 1467.) festgesetzt. Das R. G. A. aber durch die kayserliche Wahlcapitulation (1742.) A. 9. §. 4. bestätiget.

t) Diese Mängel wurden vorzüglich durch einen gewissen Graumann gerügt, s. Pütters Litter. des teutschen Staatsrechts, Theil 2. S 169. Man vergl. Handbuch der teutschen Münz- Maaß- und Gewichtskunde von Gerhardt. 1788. 8vo.

b. Die Reichsverbindung nimmt einige Regalien zum Besten des Handels von der Landeshoheit der Reichsstände aus.

Zuerst ist das Zollregal nicht mit in der Landeshoheit begriffen. Das Recht, neue Zölle anzulegen, ist nämlich von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag, ein Reservatrecht des Kaysers geblieben. u) Nur das östereichische und brandenburgische Haus behaupten eine Ausnahme von dieser Vorschrift. Auch ist das kayserliche Recht, Zollprivilegien zu ertheilen, durch die Wahlcapitulation mehr eingeschränkt worden, als die meisten andern Reservatrechte des Kaysers. Er ist nämlich nicht allein dabey an die einmüthige Einwilligung der Churfürsten gebunden, v) sondern muß auch die Mitkreysstände und Nachbarn desjenigen hören, der den neuen

u) Man vergleiche folgende Abhandlung. FRIED. ABRAH. de HOPFGARTEN, De jure vectigalium in sacro Imperio Romano. (Lipſ. 1725. 4.) pag. 37.

v) Capitul. (1711.) A. 8. §. 2. „Mit aller und jeder Churfürsten — Collegialrath durch einhelligen Schluß.“ — Unter den schwäbischen Kaysern war der teutsche König bey Ertheilung der Zollprivilegien sogar an die Einwilligung der gesammten Reichsstände gebunden, s. Fischers Geschichte des teutschen Handels, Theil 1. S. 366.

Zoll erhalten soll. w) Außerdem endlich muß noch auf das Interesse der Reichsstände überhaupt x) Rücksicht genommen werden. —

Vortrefflich ist auch die Verfahrungsart, welche gegen diejenigen vorgeschrieben worden ist, die neue Zölle anlegen, ohne sich nach diesen Gesetzen zu richten. Es sollen nicht allein die höchsten Reichsgerichte, Mandata sine clausula, das heißt, solche Befehle, die auf das schleunigste ohne Widerspruch vollzogen werden müssen, erlassen, y) sondern auch sogar in diesem Falle das Recht der Selbsthülfe erlaubt seyn. z) Aehnliche Verord-

w) Ibid. § 3. »Auch sollen die intressirte benachbarte und derjenige Kreys, in welchen der neue Zoll aufgerichtet, darüber gehört werden.«

x) Capitul. (1658.) A. 8. §. 5. »und neben den churfürstlichen Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende Zölle — andre Stände in ihren vorhabenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung leiden.«

y) In der Capitul (1654.) A. 8. §. 9. ist verordnet, daß der Kayser mit Mandatis f. c. und fißcalischen Prozessen helfen solle.

z) Capitul. (1637.) A. 8. §. 16. »Es soll daneben einem jeden Stand (die freye Ritterschaft mit begriffen) erlaubt seyn, sich und die seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann zu erledigen oder zu befreyen.«

nungen finden auch in Ansehung des Mißbrauchs der Zollgerechtigkeit statt. [a]

Ungeachtet dieser Gesetze wird man doch in wenigen europäischen Staaten mehrere Zölle antreffen, als in unserm teutschen Vaterlande. Allein hiervon ist die Ursache nicht in unsrer Staatsverfassung, sondern vorzüglich in der allzugroßen Freygebigkeit der teutschen Kayser zu suchen. Beyspiele von dieser findet man beynahe durch das ganze Mittelalter hindurch. So suchte der Kayser Carl der 4te, die Wahlstimmen der Churfürsten für seinen Sohn Wenzel, durch Zollprivilegien zu erkaufen. [b] – Außerdem aber, daß die Kayser so verschwenderisch mit den Zöllen umgiengen, legte man auch oft in den unruhigen Zeiten des Mittelalters, neue Zölle an, ohne durch eine kayserliche Verleihung hierzu berechtiget zu seyn. Schon Carl der Große klagte darüber in seinen Gesetzen, und in dem Jahre 1291 sah man sich genöthiget, diejenigen, die neue Zölle anlegen würden, selbst mit Acht und Bann zu bedrohen. [c]

a) s. PÜTTER in Instit. juris Publici. §. 339.

b) s. Chronicon Magdeb. ap. Meibomium, Tom. 2. pag. 348.

c) s. Lehmann in der Speyerschen Chronick, L. 5. C. 108. S. 629. »So gebieten wir, daß niemande keinen neuen Zoll noch Geleit machen und »nehmen soll, — schwer darwieder thut, der hat den »Landfrieden gebrochen, und um den Bruch, so »ist er in der Acht, und in des Babestes Banne.«

Eine andre Einschränkung der Landeshoheit, welche auch den teutschen Handel begünstiget, betrifft das Münzregal. Mit diesem hat es in sofern dieselbige Bewandniß, wie mit dem Zollregal, daß es kein Reichsstand ohne besondre kayserliche Vergünstigung ausüben darf. d) Und auch darinne kommt es mit jenem überein, daß die kayserlichen Münzprivilegien ohne die Einwilligung der Churfürsten nicht dürfen ertheilt werden, und gleichfalls die Kreysstände dabey müssen gehört werden. e) Die Kayser sind aber mit Münzconcessionen eben so freygebig gewesen als mit Zollprivilegien. Ein Hauptgrund hiervon liegt darinne, daß man gewöhnlich mit der Marktgerechtigkeit auch die Münzgerechtigkeit ertheilte, weil man nicht selten das Metall erst dann münzen ließ, wenn man Geld zum Einkauf brauchte. f) Die Münzverleihungen aber sind von noch größerer Wirkung als die Zollconcessionen. Durch Zollprivilegien wird bloß das Recht

d) R. J. 1570. §. 132. nennt daher die Münzgerechtigkeit ein kayserliches Regal, s. Pütters Entwicklung, Theil 3. S. 265.

e) Capitul. (1562.) A. 9. §. 6. »Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen (Add. 1658 und absonderliche Einwilligung der Churfürsten Add. 1671 und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreyses Bedenken, darinne der neue Münzstand gesessen) niemand — mit Münzfreyheiten begaben und begnadigen.«

f) s. Fischer a. a. O. Theil 1. S. 142.

einen einzigen Zoll anzulegen ertheilt, durch Münzprivilegien aber, die Münzgerechtigkeit selbst.

c. Wird der teutsche Handel durch das Recht des Kaysers begünstiget, verschiedene Privilegien zu ertheilen, die Wirkung auf ganz Teutschland oder wenigstens auf einige teutsche Staaten hervor bringen.

Das Recht des Kaysers, Privilegien zu ertheilen, die sich auf Handlung und Gewerbe beziehn, ist auf mannichfaltige Art eingeschränkt. So darf der Kayser keine Monopolien ertheilen, g) die auch nur in wenigen Fällen von den Grundsätzen der Staatsklugheit können gebilliget werden. h) Gewiß ist dieses kein geringer Vorzug unsrer Reichsverfassung, ja es wäre zu wünschen, daß nach der Territorialverfassung ähnliche Einschränkungen statt finden möchten. In Ansehung der Stapelprivilegien sind ihm die Hände weniger gebunden, nur muß er dieselbigen Vorschriften dabey beobachten, welche bey Ertheilung von Zollverleihungen festge=

g) Capitul. (1653.) A. 7. §. 4. »Keinesweges auch »jemanden einige Privilegia auf Monopolia — »ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, ab»thun und aufheben.«

h) s. Pet. Car. Guil. de Hohenthal in der Abhandlung de Ambitu Politiae. (Lips. 1774.) pag. 54.

setzt sind. [i] Insbesondere ist auch hierzu die einmüthige Einwilligung der Churfürsten nothwendig. — So schädlich auch die Stapelprivilegien in der Regel sind, so kann man sich doch Ausnahmen denken, in welchen sie sogar mit den gehörigen Einschränkungen vortheilhaft seyn können. Wenn es z. B. darum zu thun ist, eine Stadt besonders in Aufnahme zu bringen, [k] oder unentbehrliche Waaren in eine Gegend hinzuziehn, die sonst Mangel daran leiden würde; daher scheint es wohl rathsamer, der Ertheilung des Stapelrechts bloß gewisse Gränzen zu setzen, als sie ganz und gar abzuschaffen, ob dieß wohl die Meynung der beständigen Wahlcapitulation war. [l]

Ein ander Privilegium, das noch ausgebreitetern Nutzen als die Stapelgerechtigkeit hat, ist die Marktfreyheit. Die Ertheilung dieses Vorrechts ist nun zwar einem jeden Reichsstande in sei-

i) De HOPFGARTEN l. c. §. 34.

k) Welchen großen Einfluß die Stapelgerechtigkeit auf den Handel einer Stadt haben kann, lehrt vorzüglich die Geschichte der Stadt Leipzig. Man vergleiche JAC. HEINR. BORN Diss. de jure stapulae et nundinarum ciuitat. Lipsiensis. (Lips. 1739.)

l) In der Capitul. (perpetua) A. 8. §. 23. wurden alle dergleichen Privilegia verboten. »Inskünftige gar keine Privilegia auf Stapelgerechtigkeit »mehr ertheilet werden.« Allein in der Wahlcapitulation 1711 setzte man die Clausel hinzu: »Es

nem Territorio erlaubt; m) jedoch mit der natürlichen Einschränkung, daß diese Freyheit außer demselbigen von keiner Wirkung sey. Da man aber auf solche Märkte, wo man den Handel im Ganzen treiben will, d. h. auf Messen, nicht nur inländische, sondern auch auswärtige Kaufleute zu ziehn sucht, so wird man in diesem Falle wünschen, daß die Marktfreyheit gewisse Wirkungen auch auf andre Staaten, vorzüglich in Ansehung der Sicherheit der Kaufleute und ihrer Waaren äußere. Und hier zeigt sich nun der Vorzug unsrer Reichsverbindung, daß nehmlich der Kayser solche Marktfreyheiten ertheilen kann, durch welche alle Kaufleute, die auf den Markt reisen in ganz Teutschland eines besondern Schutzes genießen. Freylich hatte dieser kayserliche Schirm größere Wirkungen zu den Zeiten des Faustrechts, n) als in unsern Tagen, doch müssen auch noch jetzt Kaufleute,

„geschehe dann mit einmüthigen Collegialrath und „Bewilligung der sämmtlichen Churfürsten.“ Die Fürsten haben noch in dem Jahre 1745 erinnert, daß man in diesen Stücken die beständige Wahlcapitulation beybehalten sollte, s. Joh. Jac. Mosers Anmerkungen zur W. C. Franz des ersten, Theil 1. S. 166.

m) s. Pütters Rechtsfälle, B. 1. Theil 2. S. 396.

n) Der Ort durfte nämlich wegen der kayserlichen Befriedung nicht befehdet werden: welches sowohl die Kaufleute, die auf die Messe reisten, als auch den Marktplatz selbst, betraf. Das Sym-

die auf die Messe reisen, geleitet werden, wenn sie es verlangen. o)

Mit der Meßfreyheit pflegen bisweilen noch andre Vorrechte von dem Kayser ertheilt zu werden, um den Handel einer Stadt zu begünstigen. So hat die Stadt Leipzig das Recht von Kayser Maximilian dem ersten erhalten, daß in einem Umkreise von 15 Meilen keine Messe oder Jahrmarkt errichtet werden darf. p) Heut zu Tage würde man ohne Zweifel bey dergleichen Privilegien auf die Landeshoheit mehr Rücksicht nehmen müssen, als ehedem geschehn ist.

Die Reichsverbindung begünstiget endlich ihrer Natur nach auf eben die Art Handels-Associationen, q) wie sie Sicherheitsbündnisse befördert;

bol der kayserlichen Befriedung war ein Handschuh, und ein kayserlicher Vogt mußte über sie halten, s. Fischers Geschichte des teutschen Handels, Theil 1. S. 349. und folg.

o) s. STRUUII Corp. Juris Publ. pag. 464. Und Generosiss. de SELCHOW in Elementis Juris Germanici. §. 208. pa. 236.

p) s. das Dipl. de A. 1507 in Lünigs Reichsarchiv. Contin. IV. Theil 2. Abtheil. 9. Absch. 10. S. 601. Von den frankfurter Privilegien, s. Joh. Philipp Orth, von den frankfurter Reichsmessen, Frankf. 1765. 4to.

q) Man vergleiche eine vortreffliche Abhandlung von Möser, unter dem Titel: »Also sollten die teut-

demungeachtet aber zeigt sich von ihnen auch keine Spur mehr; man müßte denn die schwache Verbindung dafür halten, in welcher sich die Städte, Hamburg, Lübeck und Bremen befinden. Ganz anders war die Verfassung Teutschlands in dem Mittelalter, wo der Hansebund dem ganzen Norden Gesetze vorschrieb. r)

B. Vortheile die sich auf das gegenseitige Verhältniß der teutschen Staaten beziehn.

1. Werden durch die Reichsverbindung in der Regel alle Kriege unter den teutschen Staaten aufgehoben, und ihre Streitigkeiten der höchsten oberstrichterlichen Gewalt des Kaysers unterworfen.

Die ältesten Verbindungen der teutschen Völker, wurden zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen

»schen Städte sich mit Genehmigung ihrer Lan»desherrn wiederum zur Handlung vereinigen? in dessen patriotischen Phantasien, Theil 1. No. 33.

r) Man vergleiche Mösers Abhandlung von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der hanseatischen Handlung, in den patriotischen Phantasien, Theil 1. No. 45. Der Ursprung der Hanse, durch den Fall des Herzogs Heinrich des Löwen, findet sich gut erläutert in Kleffeker de Hansa teutonica, Goetting. 1784. Andre Schrif-

gegen auswärtige Feinde eingegangen, s) und als sich in der Folge aus diesen Verbindungen wirkliche Staaten bildeten, so blieb noch lange Zeit die Erhaltung des äußern Friedens der Hauptzweck ihrer Verfassung. Auf den innern Ruhestand nahm man weit weniger Rücksicht. t) Man glaubte genung gethan zu haben, wenn man die Befehdungen nur durch Gottesfrieden und andre ähnliche Vorschriften u) einschränkte. Aus dieser Quelle ist vorzüglich das große Ansehn des Lehnswesens herzuleiten, welches sich durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat. Denn so sehr auch die Lehnsverfassung das Faustrecht begünstigte, so war sie doch ein vortreffliches Mittel gegen auswärtige Angriffe. Dieses System der teutschen Regierung dauerte bis in das Jahr 1495, in welchem endlich der allgemeine Landfriede zu Stande

ten von dem hanseatischen Bunde findet man in Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Theil 3. S. 292. angeführt.

s) s. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte, (Leipzig 1787.) Theil 1. S. 141. und folg.

t) Die Geschichte der Befehdungen ist noch nicht nach Würden bearbeitet, obgleich Materialien dazu genung sind gesammelt worden, besonders von dem Datt de pace publica, und von Jac. Wenker in Apparatu et Instructu archiuorum. Arg. 1713. 4to.

u) s. A. B. Tit. 17. De Diffidationibus.

kam, an dem man schon lange Zeit, besonders unter Albrecht dem zweyten und Friedrich dem dritten vergeblich gearbeitet hatte. v)

Allmählig änderte sich nun der Geist unsrer teutschen Staatsverfassung. Die Erhaltung des innern Friedens wurde ein Hauptzweck derselben, und fast scheint es, als wenn man seit der Zeit die Erhaltung des äußern Ruhestandes als Nebenabsicht angesehn habe. Um den Landfrieden desto mehr zu befestigen, wurde sogar auf den Bruch desselben die Strafe der Acht gesetzt, jedoch dem kayserlichen Gutbefinden überlassen, diese Strafe in eine Geldbusse vom 2000 Mark Goldes zu verwandeln, wenn mildernde Ursachen eintreten sollten. w) Ungeachtet dieses scharfen Verbots dauerten die Befehdungen noch geraume Zeit fort, und hatten desto fürchterlichere Folgen, weil sie keinen gesetzlichen Einschränkungen mehr unterworfen waren. x) Erst im 17ten Jahrhunderte wurde

v) s. Schmidts Geschichte der Teutschen, Theil 5. (Ed. Ulm 1787.) S. 211. 293. und folg.

w) s. den Landfrieden von dem Jahre 1495, in der neuen Sammlung der R. A. Sch. Theil 2. S. 3. Der Landfriede ist in der Folge durch mehrere andere Reichsgesetze bestätigt worden, besonders auch durch den W. F. A. 17. §. 7.

x) Beyspiele hiervon findet man in der Lebensbeschreibung Götzens von Berlichingen mit der eisernen Hand, Nürnb. 1731. 8vo.

Teutschland ganz beruhiget, und seit dieser Zeit gehören eigentliche Befehdungen nur unter die seltnen Erscheinungen.

Das Surrogat aber, welches statt der Selbsthülfe unter den Reichsständen eintritt, ist die höchste kayserliche Gerichtsbarkeit.

So lange das Faustrecht dauerte, mußte sich nothwendig diese in einem sehr traurigen Zustande befinden. Das Fürstenrecht (Judicium principum) wurde nur in wichtigen Fällen gehalten, y) und das vom Kayser Friedrich dem zweyten, im Jahre 1235 errichtete Hofgericht, z) verlor gegen Ende des Mittelalters sehr viel von seinem ehemaligen Ansehn. Noch weniger wirkten die kayserlichen Landgerichte, a) die ihre Gerichtsbarkeit nur auf einzelne teutsche Provinzen einschränkten, und

y) s. Estor de Judicio principum, Jenae 1740 und 41.

z) Außer der bekannten Abhandlung von Henr. Balth. Blum de Judicio curiae Imperialis Germanico, Frankf. 1754. 4to. findet man auch gute Nachrichten in Henr. Christ. de Senkenberg Tr. de Judicio Camerali hodierno (Vindobonae 1764. 8vo) pag. 17. seq.

a) Man vergl. Heinr. Christ. von Senkenbergs Abhandlung von der kayserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Teutschland, Frankf. 1760. 4to. Das ganze Buch handelt vorzüglich von Ausübung der kayserl. Gerichtsbarkeit in dem Mittelalter.

gleich den meisten Gerichten der damaligen Zeit, es Jahres nur einigemal gehalten wurden. Die westphälischen Gerichte [b] endlich wirkten zwar in peinlichen Sachen mehr als die meisten andern, aber freylich auf eine so gewaltsame Art, daß sie wohl mehr Schaden als Nutzen stifteten. Bey diesem schlechten Zustande des Gerichtswesens, mußte nothwendig im Jahre 1495 eine gänzliche Reformation des Reichsjustitzwesens vorgehn. Auch wurde wirklich ein ganz neues Gericht unter dem Namen des Kammergerichts, als der höchste Gerichtshof über ganz Teutschland niedergesetzt, und die Ordnung desselbigen an dem nämlichen Tage bekannt gemacht, an welchem der Landfriede war bekannt gemacht worden. [c] Da die Stände den Unterhalt dieses Gerichts übernahmen, so er-

b) Ueber die merkwürdigen westphälischen Gerichte haben wir mehrere gute Abhandlungen; weil überhaupt diejenigen Materien in unsrer teutschen Geschichte und Staatsrecht immer vorzüglich bearbeitet worden sind, die einen Gegenstand der Neugierde ausmachen. Unter den neuern s. Mösers patriotische Phantasien, Theil 4. Ferner: Spittler in seiner vortrefflichen Geschichte von Hannover, S. 61. Und Kindlinger in Münsterschen Beyträgen. (Münster 1781. 8vo.)

c) Die besten Materialien zur Geschichte dieses Gerichts findet man in Johann Heinr. Harprechts Staatsarchiv des kayserlichen und des heiligen römischen Reichs Kammergerichts, Theil 1 bis 6. Ulm 1757 und 69. 4to.

hielten sie auch einen Antheil an der Wahl der Assessoren und an der Aufsicht über dasselbe, durch welchen sogenannte Visitationen veranlaßt wurden, die jetzt nur in außerordentlichen Fällen gehalten werden. In der Folge hat man diesem Gerichte den Reichshofrath an die Seite gesetzt, der aus einem österreichischen Justitzcollegio, das zugleich kayserliche Gnadensachen zu besorgen hatte, in ein Reichsjustitzcollegium verwandelt ward, d) das von seiner ursprünglichen Bestimmung nur die zweyte Absicht beybehalten hat, und dessen Gültigkeit nach mehrern Schwierigkeiten, welche die Reichsstände dagegen gemacht hatten, endlich in dem westphälischen Frieden e) anerkannt wurde. Die Mitglieder des Reichshofraths werden allein von dem Kayser ernannt, und auch von ihm allein besoldet; dafür ist er aber auch von jener Aufsicht der Reichsstände, unter welcher sich das Kammergericht befindet, völlig befreyt, f) und so eng mit

d) Den wahren Ursprung des Reichshofraths, hat zuerst der Herr Geheime Justitzrath Pütter aus der Landeshandfeste des Erzherzogthums Kärnthen entdeckt. s. Pütters Beyträge zu der Lehre vom Ursprung des Reichshofraths in den hannöverschen gel. Anzeigen, von dem Jahr 1750. No. 42. S. 169. und folg.

e) s. I. P. O. A. 5. §. 54.

f) Der Churfürst von Maynz hat zwar das Recht den Reichshofrath als Erzkanzler des Reichs zu

der Person des Kaysers verbunden, g) daß er in wichtigen Sachen unmittelbar Bericht (votum ad Imperatorem) an ihn erstattet, und sogleich nach dem Tode desselben aufhört. Diesen beyden Gerichtshöfen sind jetzt Streitigkeiten unmittelbarer und mittelbarer Personen unterworfen; jedoch wird ihre Gerichtsbarkeit über diese durch die Territorialjustiz eingeschränkt, wovon in der Folge ausführlich gehandelt werden soll, über jene aber durch das Recht der Austräge, welches noch ein Denkmal von dem ehemaligen Faustrechte ist. h) Unter diesen nun wird das Recht eines Beklagten verstanden, von dem Kläger zu verlangen, daß er seine Klage erst dem Ausspruch von Schiedsrichtern unterwerfe, ehe er sich an die höchsten Reichsgerichte wendet. Dieses Recht wird von den Gesetzen den Fürsten und Fürstenmäßigen, gegen alle Personen; den andern Reichsständen aber nur gegen Geringere

visitiren, allein diese Visitation ist nicht von großer Bedeutung, s. Stecks Abmüßigung. No. 2.

g) In der Reichshofraths-Ordnung (Tit. I. §. I.) kommen daher folgende Worte vor: »Unser kayserlicher Reichshofr. dessen oberstes Haupt und Richter allein wir und ein jeder römischer Kayser selbst ist.«

h) s. Joh. Adr. Kopp, von den Obmannen der alten Teutschen, in den Proben des teutschen Lehnrechts, und de SELCHOW de reliquiis juris manuarii in Germania, in Electis Juris Germaniae publici et privati. pag. 287.

gegeben; i) jedoch sind von den Reichsgesetzen gewisse Fälle ausgenommen worden, in welchen dieses Recht nicht statt findet. Bey den meisten von ihnen tritt die Ursache ein, daß ein gewisser Zwang nothwendig ist, als z. B. wenn der Landfriede gebrochen worden ist, oder man sich über den Besitz irgend einer Sache streitet, u. s. w. k) Die Austräge unterscheiden sich übrigens darinne von bloßen Schiedsrichtern, daß sie die Eigenschaft einer kayserlichen Commission besitzen, und daher von ihnen an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden darf. l) Gegen die Aussprüche der beyden höchsten Reichsgerichte finden verschiedene Hülfsmittel (Remedia) statt, ja, in gewissen Fällen ist sogar die Zuflucht an den Reichstag (Recursus ad Comitia) erlaubt. Diese Fälle müssen nach der Meynung der berühmtesten Staatsrechtslehrer m)

i) s. PÜTTERI Inst. Juris Publici. §. 285. 86.

k) s. SENKENBERG flores sparsi ad Jus Austraegarum, Giesen 1763.

l) O. C. de A. 1495 Tit. 24.

m) Als z. B. des Herrn Geheimen Justitzrath Pütters, wir haben auch vor kurzem über diesen Gegenstand eine gelehrte Abhandlung unter folgendem Titel erhalten: JOH. OTTO LUTTERLOH de Recursus a supremis imperio Romano-Germanici tribunalibus ad comitia genuino fundamento, Lips. 1789.

so beschaffen seyn, daß sie die Aufmerksamkeit der höchsten Oberaufsicht schon ihrer Natur nach erfordern.

Da alle Streitigkeiten der Reichsstände der oberstrichterlichen Gewalt des Kaysers unterworfen sind, so sieht man leicht ein, daß diese einen großen Vorzug vor unabhängigen Fürsten besitzen. Wenn diese nämlich in Zwistigkeiten unter einander verwickelt werden, so giebt es bloß zwey Auswege, dieselben zu heben, entweder Krieg oder Vertrag. Durch beyde Mittel aber wird eigentlich die Gerechtigkeit der gegenseitigen Ansprüche, gar nicht entschieden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn man sich durch Vergleich auf schiedsrichterlichen Ausspruch sollte berufen haben, ein Fall, der unter freyen Staaten eben nicht häufig vorkömmt. Um dieses Uebel zu vermeiden, unterwarfen sie schon die Staaten des alten Griechenlands dem Gerichte der Amphyktionen, und in neuern Zeiten, die Holländischen, dem Ausspruche der übrigen Mitglieder ihrer Verbindung, die keinen Antheil an dem Streite nehmen, und in dem Falle, wenn alle Provinzen verschiedener Meinung sind, dem Ausspruche des Statthalters. n) Aus demselbigen Grunde ersann endlich der gute König von Frankreich, Heinrich der 4te, den Entwurf zu einer

n) s. die Utrechter Union in Dumont Corps Dipl. T. 5. Part. 1. pag. 322.

Universalmonarchie. o) Schon durch diese allgemeinen Betrachtungen kann man sich von dem Nutzen der höchsten kayserlichen Gerichtsbarkeit überzeugen; noch deutlicher aber fällt er in die Augen, wenn man sie auf die besondern Eigenschaften und Verhältnisse der teutschen Staaten richtet. Wie oft entstehn nur allein aus ihrer geographischen Lage, unter ihnen die wichtigsten Streitigkeiten? Hierzu kömmt, daß sich mehrere teutsche Staaten in außerordentlich verwickelten politischen Verhältnissen befinden. Dieser Fall findet vornehmlich in denjenigen Ländern statt, in welchen dem Fürsten nur eine untergeordnete Regierung zukömmt. Man erlaube mir einige Beyspiele aus Pütters Entwicklung p) zu entlehnen. Die Fürsten von Schwarzburg, q) und die Grafen von Stollberg sind zwar Reichsfürsten und Reichsgrafen, aber jene, den sächsischen Häusern, diese den Häusern Sachsen, Brandenburg und Braunschweig in verschiedner Rücksicht, besonders in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Gesetz-

o) s. die allgemeine christliche Republik in Europa, nach den Entwürfen Heinrich des vierten König von Frankreich, des Abt von St. Pierre und anderer vorgestellt, u. s. w. (von Ernst Loze.) Götting. 1752. 8vo.

p) Theil 3. S. 294.

q) Deductionen dieses Verhältniß betreffend, findet man in Kreysigs historischer Bibliothek von Obersachsen. (Leipz. 1749. 8vo.) S. 176.

gebung unterworfen. Die Fürsten von Hohenlohe sind zwar als Besitzer der Herrschaft Gleichen der Landeshoheit des Herzogs von Gotha unterworfen, jedoch besitzen sie eine eigne Canzley, ein eignes Consistorium u. s. w. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Grafen von Schönburg [r]) und dem chursächsischen Hofe. Die Prälatur Eberach [s]) in Franken hat zwar die Landeshoheit des Bischofs von Würzburg anerkannt, jedoch nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen. — Die Stadt Essen ist zwar vermöge eines Kammergerichts-Urtheils von dem Jahre 1670 der Landeshoheit der Aebtißin unterworfen, jedoch von Huldigung und Steuern befreyt, und ihr eine eigne Oberbothmäßigkeit verstattet; kraft dieser übt sie selbst die peinliche Gerichtsbarkeit aus; doch muß sie die Vollziehung der Todesstrafen dem fürstlichen Scharfrichter überlassen, der dazu das Schwerdt von dem Rathhause holen muß, welches daselbst entblößt aufgehangen ist.

Am häufigsten fallen dergleichen untergeordnete Regierungen bey nachgebornen Prinzen vor, welchen zu ihrem Unterhalte ein gewisses Gebiet angewiesen worden ist; wie zum Beyspiel, Hessen Rothenburg, Homburg an der Höhe, Anhalt Hoym,

r) s. Kreysig a. a. O. S. 280.

s) Man vergleiche, Frage, ob der Abtey Eberach in Franken das Prädicat, Reichsunmittelbar, gebühre, 1786. Fol.

Isenburg Phillipseich. In allen diesen Ländern ist zwar der nachgeborne Prinz in dem Besitze der meisten Hoheitsrechte; allein die eigentliche Landeshoheit steht doch dem Erstgebornen zu. Daß aus einem solchen Verhältnisse nothwendig mannichfaltige Streitigkeiten entstehn müssen, verräth die Natur der Sache, und der daraus fließenden Verhältnisse, und wollte man daran zweifeln, so darf man sich nur an die Geschichte der ehemaligen sächsisch Albertinischen Nebenlinien erinnern.

Die verwickelten politischen Verhältnisse mehrerer teutscher Staaten gegen einander, werden dann noch durch die sogenannten Staatsdienstbarkeiten veranlaßt, die häufig unter ihnen statt finden. Unter diesen versteht man Einschränkungen der natürlichen Freyheit eines Staats zum Vortheile eines andern, wegen welcher er etwas nicht thun darf, was er sonst thun könnte, oder etwas leiden muß, was er sonst nicht zu leiden brauchte. t) Dergleichen Einschränkungen eräugnen sich deswegen in Teutschland so oft, weil sie nicht bloß durch Verträge, sondern auch durch alte kayserliche Verleihungen und durch Verjährung sind erworben worden. Die gewöhnlichsten derselben, — die man aber bloß in geistlichen Ländern und in Reichsstädten findet, — sind voigteyliche Gerechtsame, welche sich vorzüglich auf Ge-

t) s. Pütters Entwicklung, Theil 3. S. 277. Und Engelbrecht de seruitutibus juris publici, Lips. 1739.

richtsbarkeit und Polizey beziehn, freylich aber nicht überall einander gleich sind. u) Außer den voigteylichen Gerechtsamen kommen auch noch andre Staatsdienstbarkeiten sehr häufig unter den teutschen Staaten vor, so besitzt oft ein Reichsstand in dem Gebiete des andern eine oder mehrere Poststationen, einen Zoll, Geleitsrecht, u. s. w. So darf auch mancher zum Besten eines andern gewisse Handlungen nicht unternehmen, z. B. keine Festung bauen, keine Stadt und Messe anlegen, u. s. w.

Daß diese verwickelten Verhältnisse, in welchen sich die teutschen Staaten gegen einander befinden, nothwendig mannichfaltige Streitigkeiten nach sich ziehen müssen, kann man leicht vermuthen, und schon aus diesem Gesichtspunkte wird die kayserliche Gerichtsbarkeit in einem sehr vortheilhaften Lichte erscheinen. Zu diesen Betrachtungen aber füge man auch noch den Gedanken an die ungleiche Macht der teutschen Staaten hinzu. Ihre Kräfte nämlich sind so ungleich, daß oft ein Staat den andern ganz verschlingen würde, wenn kein höchster Richter im Reich den Schwachen gegen den Mächtigen unterstützte. Sind doch ungeachtet der kayserlichen Gerichtsbarkeit, noch bis auf den

u) Eine Schrift über die voigteylichen Gerechtsame, die ich in Pütters Litteratur nicht angegeben finde, und die manchen guten historischen Umstand enthält, hat folgenden Titel: Von den alten Reichs-Voigteyen, Ulm 1655. 8vo.

heutigen Tag sogenannte Exemtionen keine seltene Erscheinung. v)

Selbst die größern teutschen Fürsten würden durch Aufhebung der kayserlichen Gerichtsbarkeit, mehr verlieren als gewinnen; indem auch der Stärkere bisweilen seinen Meister findet. Mit Recht sagt daher der Herr von Zwierlein in seinen vortrefflichen Briefen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht: w) „Selbst die mächtigen Fürsten hören dann auf, bey ihren Besitzungen sicher zu seyn. In dem Reiche der Natur zerreißt zwar der Fuchs den Haasen, und hat sich von diesem keines Ueberfalls zu besorgen; aber den Fuchs zerreißt der Wolf, den Wolf der Bär, und den Bären der Löwe. Eine ähnliche Gradation findet auch unter moralischen Raubthieren statt. Sobald das Recht des Stärksten (le droit du plus fort) eingeführet ist, wird der mächtige Fürst, einen noch mächtigern Churfürsten, dieser einen benachbarten Gekrönten zu befürchten haben — und wie, wenn nun Schaaren von Wölfen den Bären überfallen; wenn nun verbundne

v) s. ein Verzeichniß dieser Exemtionen in Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Theil 3. S. 830. Man vergleiche auch Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau, in Bezug auf die zwischen dem Erzhause Oestreich und den Burigauischen Insassen obwaltenden Streitigkeiten, 1788. 8vo.

w) Seite 4.

Tieger den Löwen bekriegen? Wird es nicht dann dem Löwen neuerer Zeiten ergehen, wie dem Löwen aus dem Welfen Geschlechte, (Heinrich dem Löwen) der der Raub schwächerer Feinde wurde, die verbunden stärker waren als er?" Gewiß muß daher ein jeder Reichsstand, wenn auch nicht aus Patriotismus, doch wenigstens aus Eigennuß wünschen, daß die Reichsverbindung noch von langer Dauer seyn möge, da durch sie die innere Ruhe in ganz Teutschland erhalten wird. Denn ob gleich Fälle vorkommen können, in welchen die Streitigkeiten der Reichsstände durch keine richterliche Gewalt dürfen geschlichtet werden, so gehören diese doch immer unter die Ausnahmen, und sind in keinem Staate zu vermeiden. Dergleichen sind diejenigen, die sich unmittelbar auf die Grundverfassung des Reichs beziehen, und an welchen alle Reichsstände Antheil nehmen. Sobald nur einzelne über einen solchen Gegenstand streiten, der auf jene Einfluß hat, so kann dieser Streit noch durch den gesammten Reichstag, dem die Grundgewalt zusteht, gehoben werden. Wenn aber alle Reichsstände selbst daran Antheil nehmen, so, daß entweder die drey Collegia der Reichsstände, oder die beyden Religionstheile, oder endlich einzelne Stände mit allen übrigen verschiedener Meynung sind, so ist kein Ausweg übrig als derjenige, der bey Streitigkeiten freyer Völker, statt findet. x)

x) Diese Grundsätze findet man weiter ausgeführt in Herrn D. Siegmanns Versuch über die Rechte

Indessen ist dieses ein Uebel das beynahe unvermeidlich ist. Trauriger ist ein anderes, das durch ganz zufällige Umstände bewirkt wird. Ungeachtet des Landfriedens nämlich können alle diejenigen Reichsstände in Krieg verwickelt werden, die zugleich fremde Kronen tragen. Freylich sollte immer der König von dem Reichsstande unterschieden werden, allein leider! ist eine solche Trennung zwar in der Einbildung, nicht aber wohl in der Wirklichkeit möglich. Und dieß findet auch bey Thätlichkeiten statt, wo sie als Bundesgenossen fremder Mächte handeln.

2. Vermöge der Reichsverbindung können die Reichsstände, gewisse Rechte durch allgemeine Gesetze, auch außer ihren Territorien y) in ganz Deutschland, erhalten.

Es lassen sich einzelne Fälle denken, in welchen es nützlich seyn würde, wenn mehrere Staaten einander gegenseitig gewisse Freyheiten in ihren

des Kaysers bey Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame im Verhältnisse zur Verfassung des Reichs im Ganzen. Leipz. 1787. 8vo.

y) Ueber die Rechte der Fürsten außer ihren Territoriis, besitzen wir eine sehr weitläuftige Abhandlung, die aber viel Unzweckmäßiges enthält, SAMUEL STRYKII jus Principis extra territorium. Wittenb. 1738. 4to.

eigenthümlichen Gebieten zugestünden. Unabhängige Staaten müssen sich in solchen Fällen durch Verträge zu helfen suchen, ein Mittel, das mit verschiednen Unbequemlichkeiten verbunden ist; die teutschen Staaten haben hier einen viel leichtern Ausweg, indem sie sich der Reichsgesetzgebung bedienen können. Das einzige Beyspiel,[z] das in den teutschen Gesetzen hiervon vorkommt, ist das Recht der Nacheile, unter welchem man das Recht versteht, einen Landfriedensbrecher oder Räuber, auch über die Gränze des Landes zu verfolgen. Dieß Recht ist ausdrücklich durch den R. A. Sch. von 1559 festgesetzt,[a] jedoch so eingeschränkt worden, daß es der Landeshoheit keinesweges schaden kann; weil man die Verordnung hinzugefügt hat, „daß der Gefangene

z) PÜTTERUS in Jure Publico. §. 469 et 70. Extra suum cujusque territorium nihil juris est. Vnica per leges Imperii exceptio datur, in casu si quis in persequendo pacifrago seu latrone et grassatore in flagranti deprehenso versatur.

a) R. I. 1559. §. 22. „Da hinfüran gefährliche „Reyssigen und Fußknechte, Räuber oder Mörder, — in dem Gebiete, darinn — Beschädigung geschehen, nicht betreten, ereilet oder ergriffen werden könnten, daß diejenigen so beschädiget, zu Roß und zu Fuß — den oder die Beschädiger, von einer Obrigkeit in die andre, auch einem Kreyse in den andern, jedoch den Obrigkeiten und Kreysen ohne Entgelt, nacheilen und sie niederwerfen mögen.“

Gefangne in dem Gerichte gelassen werde, wo man ihn ergriffen hat. b)"

3. Würkt die Reichsverbindung bisweilen freundschaftliche Gesinnungen unter den teutschen Höfen.

Es geht mit der Freundschaft der Höfe wie es leider meistentheils mit der Freundschaft einzelner Menschen zu gehen pflegt — sie gründet sich gewöhnlich auf Eigennutz. Je mehr ein Staat des Beystandes von andern bedarf, und je mehr sein Interesse mit dem Vortheile des andern verbunden ist, desto freundschaftlicher wird er sich gegen ihn betragen. Da nun aber die Mitglieder der Reichsverbindung ihre gegenseitige Unterstützung oft brauchen, und ihr besonder Interesse sehr genau von dem gemeinschaftlichen abhängt; so zieht dies auch die Folge nach sich, daß sie sich eigentlich auch freundschaftlicher gegen einander betragen müssen, als unabhängige Staaten. Doch freylich leidet diese Regel durch manche zufällige Umstände, so viel Ausnahmen, daß sie kaum eine Regel genannt zu werden verdient; ja die Reichsverbindung scheint auf der einen Seite eben so sehr Neid und Haß

b) R. I. 1559. §. 26. „So nun in solcher Nacheil einer — ergriffen, soll der in der Obrigkeit Gericht, wo er niedergelegen, gelassen, daselbst verstrickt, geklagt, und gegen den Beklagten — gehandelt werden.

zu befördern, als sie auf der andern freundschaftliche Gesinnungen einflößt, denn vermöge der genauen Vereinigung selbst, die unter den Mitgliedern derselben statt findet, sind häufige Collisionen unvermeidlich, und aus diesen entstehn gewöhnlich üble Folgen. Zu wünschen wäre es übrigens, daß die Reichsverbindung jene Würkung oft hervorbringen möchte, denn, wie Freundschaft unter einzelnen Menschen die Quelle der wohlthätigsten Würkungen nicht nur in Ansehung ihrer eigenen Glückseligkeit, sondern auch durch den Einfluß auf andere ist, so ist sie es auch ungezweifelt unter ganzen Staaten.

Zweytes Hauptstück.
Von den inneren Vortheilen der Reichsverbindung.

Innere nennt man diejenigen, die sich auf die innerlichen Verhältnisse der teutschen Staaten beziehn; dergleichen sind, erstlich Vortheile, die sich auf die Privatverhältnisse der teutschen Reichsstände beziehn, zweytens Vortheile die das Verhältniß der Regenten gegen ihre Unterthanen betreffen, und drittens Vortheile, welche die Verhältnisse der Unterthanen gegen einander angehen.

A) Vortheile, die sich auf die Privatverhältnisse der Reichsstände beziehn.

Unter Privatverhältnissen der Reichsstände, werden solche Verhältnisse verstanden, die nicht

aus ihrem fürstlichen Berufe, sondern aus persönlichen Angelegenheiten entstehn. Diese können am besten wieder in zwey Gattungen eingetheilt werden, 1) solche Vortheile die aus der höchsten kayserlichen Gerichtsbarkeit entstehn, und 2) solche, die sich auf andre Majestätsrechte des Kaysers gründen.

1) Vortheile, die aus der höchsten kayserlichen Gerichtsbarkeit entstehn.

a) In Ansehung der Verbrechen, welche von Reichsständen begangen werden.

Unabhängige Regenten, welchen die Majestät zukommt, können wegen begangner Verbrechen von keinem menschlichen Richter zur Rechenschaft gezogen werden, und nur der Unwissenheit des Mittelalters ist es zuzuschreiben, daß man glauben konnte, c) der Römisch teutsche Kayser sey der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen am Rhein auch in dieser Rücksicht d) unterworfen. Anders ist das Ver-

c) Dieser Glaube wurde von Senkenberg in der Abhandlung bezweifelt: Fabula Judicii Palatini in Cæsarem in eiusdem Disquisit. Frf. 1745. 4. Diese ist aber gründlich von Hr. Prof. Hufland widerlegt worden: Des Rheinpfalzgrafen Richteramt über den Kayser, kein Märchen, in der historischgeographischen Monathsschrift, (im April von 1788).

d) In andrer Rücksicht d. h. in Ansehung solcher Streitigkeiten, welche kayserliche Regalien und Do-

hältniß unsrer teutschen Fürsten, denn diese sind in keinem Stücke unabhängig, und also auch dann nicht, wenn sie Verbrechen begehen. Allein freylich muß dieser Satz mit großer Vorsicht und vielen Einschränkungen vorgetragen werden. [e] So wird bey kleinern Vergehungen die kayserliche Gerichtsbarkeit deswegen nicht leicht eintreten, weil der dadurch verursachte Schaden den Nutzen weit überwiegen würde. Sollte aber ein Reichsstand sich größerer Verbrechen schuldig gemacht haben; so wird ihn doch der Kayser mit keiner peinlichen Strafe (poena criminalis) belegen können, wenn er nicht hierzu die Einwilligung des Reichstages erhalten hat. In Ansehung der Strafe der Acht, welche in Aufkündigung der bürgerlichen Sicherheit [f] besteht, und die besonders bey Landfriedensbrechern eintreten soll, ist dieses ausdrück-

mainen betrafen, konnte der Pfalzgraf eben so gut Richter seyn, als es noch heut zu Tage die höchste Instanz jedes Landes über die fürstliche Kammer ist.

e) GOTTH. SAM. TREUER de Jure criminali publico S. R. J. cautissime diiudicando. Gött. 1740.

f) Man vergleiche mit dieser Definition folgende alte Achtsformel: die man in Schmidts Geschichte der Teutschen Th. 3. S. 215. findet: „Wir urtheilen und achten dich und nehmen dich von und aus allen Rechten und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhaftigen Wittwen, und deine Kinder zu ehehaftigen

lich durch die Wahlcapitulation verordnet. g) Bey andern Strafen aber, ist dieses zwar nicht ausdrücklich von den Reichsgesetzen bestimmt worden; fließt aber doch unmittelbar aus dem Grundsatze, daß kein Fürst ohne Einwilligung des Reichstages weder seiner Reichsstandschaft noch seiner Landesregierung darf beraubt werden. h) Ungeachtet dieser

Waysen, deine Lehen dem Herren von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern (die Kinder konnten nehmlich binnen Jahr und Tag das Allodium aus den Händen des Kaysers zurückfordern s. ANONIMI Saxonis historia in MENKENS Scriptoribus T. 3. p. 111.) dein Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüften und den Fischen in dem Wasser, wir erlauben dich auch männiglichen uff den Strassen, und wo ein jedlich Man Fried und Gleit hat, da sollt du keins haben, und wir weisen dich die vier Strassen der Welt in den Nahmen des Teufels." — Die Strafe der Acht ist noch immer ein Ueberbleibsel des Faustrechts, und sollte eigentlich in keinem Staate gebraucht werden.

g) Die Acten werden zwar an einem von dem höchsten Reichsgerichte instruirt, müssen aber hernach an den Reichstag geschickt werden, (Capit. perpetua et. 1711.) A. 20. §. 3. 4.

h) Capitul. (1658) Art. 1. §. 3. ohne der Churfürsten Fürst und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand der Sessionem et votum in den Reichs-Collegiis hergebracht davon (add 1742.

Einschränkungen fehlt es uns doch nicht an Beyspielen, daß der Kayser selbst in diesem Jahrhunderte sich seiner Strafgewalt gegen Reichsstände bedient habe. So sind in den Jahren 1770, 1775 und 1778 gegen drey regierende Reichsgrafen kayserliche Erkenntnisse ergangen, in welchen sie wegen verschiedener wichtigen Vergehungen zur persönlichen Haft verurtheilt wurden. Freylich wird bey größern Fürsten sich dieser Fall nicht leicht ereignen: vielleicht aber könnte man auch ohne Partheylichkeit behaupten, daß grobe Verbrechen [i] weit seltner von größern als von kleinern Regenten begangen werden. Sollte nicht der Umstand schon hierzu etwas beytragen, daß der kleine Fürst sich gewöhnlich seinen Unterthanen mehr nähert als der größere, ob er gleich auf der andern Seite auch viele gute Wirkungen hervorbringen kann.

provisorie noch in sonstiger Weise) suspendiren und ausschliessen (add 1742. §. 4. noch ihrer Landsregierung entsetzen.)

i) Der erste von den Reichsgrafen wurde in einem, an die Kreysausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreyses desfalls ergangnen kayserlichen Rescript der Gotteslästerung, des attentirten homicidii, des veneficii, der Bigamie, des criminis læsæ majestatis, der Concussion seiner Unterthanen und unerlaubter Mißhandlungen fremder, auch geistlicher Personen beschuldiget, s. Pütters Entwicklung Th. 3. S. 236. n. b.

Wenn man übrigens den Nutzen der kayserlichen Criminaljurisdiction über unmittelbare Mitglieder des Reichs genau bestimmen will, so muß man nicht nur auf die Fälle Rücksicht nehmen, in welchen sie würklich ist ausgeübt worden, sondern auch in Erwägung ziehn: daß manchen Reichsstand schon der Gedanke an einen höhern Richter auf sein Betragen aufmerksam zu machen vermag.

b) In Ansehung solcher Streitigkeiten die in Reichsständischen Familien vorfallen.

In wenigen Fällen zeigen sich die Vorzüge, welche unsere teutschen Staaten vor unabhängigen besitzen, so deutlich als bey Familienstreitigkeiten der Fürsten, und zwar erstlich in Ansehung solcher die über die Erbfolge entstehn. Wenn man sich in souverainen Staaten über die Erbfolge streitet, so ist gar kein Richter da, als die Nation selbst, die zwar vermöge ihrer Grundgewalt allerdings berechtiget ist, die Sache zu entscheiden, k) welches aber mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist. Denn außer dem daß sie nur in Staaten statt finden kann, in welchen das Volk, oder dessen Repräsentanten noch große Vorzüge und Freyheiten genießen; so wird doch dann, wenn die Na,

k) als über die Erbfolge von Neufschatel Streit entstand, so übertrug der Staatsrath dieses Landes einigen seiner Mitglieder die Entscheidung. s. Memoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg. P. 2. pag. 20.

tion die Entscheidung über sich genommen hat, die Schwierigkeit fast unvermeidlich seyn, daß ein jeder Thronbewerber einen Theil derselben auf seine Seite zieht, zumahl da gewöhnlich der Adel, Geistlichkeit und die Städte in ihren Grundsätzen und Absichten nicht leicht übereinstimmen können. Man setze aber auch den Fall, die Nation sey wirklich unter sich einig, so ist es eben so wenig wahrscheinlich, daß sich die Thronbewerber ihrem Ausspruche eben so willig zu unterwerfen bereit seyn werden, als dem, eines Monarchen, dessen Gerichtsbarkeit sie selbst festgesetzt und schon oft anerkannt haben. Will man sich noch lebhafter von dem Nutzen der kayserlichen Gerichtsbarkeit bey Streitigkeiten, die über die Erbfolge entstehen, überzeugen, so gehe man in die Geschichte der Befehdungen zurück, und zähle die blutigen Kriege, die allein über diesen Gegenstand sind geführt worden. Meistens waren sie blutiger als jede andre, weil gemeiniglich Bürger gegen Bürger fochten. Ich darf mich diesfalls nur auf den Thüringischen und Lüneburgischen Successionskrieg, und endlich auf den traurigen Bruderkrieg berufen, dessen Folgen unser Sachsen so lange empfunden hat. Und ist nicht die Geschichte mancher teutscher Staaten in dem Mittelalter fast nur eine ununterbrochne Kette von dergleichen Zwistigkeiten? l) Zwar ist in un-

l) So z. B. Bayern. s. Fischers Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Bayern. Leipzig 1780, und von denjenigen Streitigkeiten, die in Meißen über die Erbfolge entstanden sind, meine eigne Abhandlung:

sern Zeiten durch das Recht der Erstgeburth, das man in den meisten teutschen Staaten eingeführt hat, m) vielen Streitigkeiten, die sonst aus Theilungen und Gemeinschaften entstanden, vorgebeugt worden, n) demungeachtet entstehen selbst in Häusern, in welchen dieses Recht eingeführt worden, noch häufig dergleichen. Besonders eräugnet sich dieß gewöhnlich, wenn entweder eine Linie, oder der ganze Mannsstamm, oder gar endlich die ganze Familie ausstirbt, und nun auf alte Verträge und Dispositionen Rücksicht genommen werden muß. In allen diesen Fällen kann die kayserliche Gerichtsbarkeit noch von großem Nutzen seyn, ob er sich gleich meistens nur bey Streitigkeiten äußert, die über kleine Fürstenthümer und Grafschaften entstehen. Denn so bald es größre teutsche Länder betrift, nimmt man gewöhnlich zu gewaltsamen Mitteln seine Zuflucht, ohne sich um die kayserliche Gerichtsbarkeit zu bekümmern. Und freylich wird auch diese nicht selten bedenklich seyn, in so

de ordine succedendi in Serenissima gente Saxonico Albertina. Lips. 1789.

m) Eine vollständige Geschichte des Primogeniturrechts in Teutschland fehlt uns noch, denn LUDOLF in der Abhandlung de introductione iuris primogenituræ hat die Sache bey weiten noch nicht erschöpft.

n) s. FRIEDRICH CARL VOIT a Salzburg de emolumentis territoriorum Germaniae ex iure primogeniturae descendentibus, Lipsiae 1718.

fern der Kayser meistentheils selbst dabey interessirt ist, wie es z. B. der Fall in dem Oestreichischen und Bayerischen Erbfolgestreit war. Aus diesem Grunde wäre es allerdings zu wünschen, daß man solche Sachen, wo es auf ganze Fürstenthüme und Grafschaften ankömmt, nach der löblichen Gewohnheit des Mittelalters in einem unpartheyischen Fürstenrechte entscheiden möchte, wie noch vom Kayser Maximilian dem ersten in dem bekannten Bayern Landeshutischen Erbfolgestreit geschah, o) und wie wohl auch die Meynung des Westphälischen Friedens war, wo es jedoch dem kayserlichen Gutachten überlassen ward. p) In diesen Wunsch aber wird jeder teutsche Patriot desto eher mit einstimmen, weil dergleichen Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts ganz und gar sind entzogen worden q) und jetzt gewöhnlich von dem Kayser selbst entschieden werden. (Der Reichshofrath nämlich pflegt in allen wichtigen Sachen

o) Mehrere Nachrichten von diesem Streite findet man in Müllers Reichstagsstaat von 1500 — 1508. (Jena 1709. 4.) Lib. 2. 3. und 4.

p) I. P. O. A. 5. §. 54. Liberumque sit suae majestati in causis majoribus et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque religionis electorum et principum sententias et vota inquirere.

q) s. Pütteri Diss. de summorum Imperii tribunalium concurrente jurisdictione in eiusdem opusc. pag. 334. seq.

Bericht an den Kayser (Votum ad Imperatorem) zu erstatten.)

Der Nutzen der kayserlichen Gerichtsbarkeit in Sachen Reichsständischer Familien zeigt sich ferner auch dann, wenn der regierende Fürst selbst in Zwistigkeiten mit seiner Familie verwickelt wird. In unsern teutschen Staaten sind alle diejenigen Personen die zu der Familie eines Reichsstandes gehören, allein der kayserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, r) nur eigentliche Ehesachen sowohl bey Katholischen als auch bey Protestantischen Fürsten sind hiervon ausgenommen, weil sie zu Kirchensachen oder Causis ecclesiasticis gerechnet werden, s) auch wird den Reichsständen

r) s. PÜTTERI primae lineae juris privati principum separatim Germaniae. §. 73. pag. 116.

s) Es ist bekanntlich eine der streitigsten Fragen in unserm Staatsrecht, ob die protestantischen Fürsten in Ansehung von Kirchensachen der kayserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind oder nicht. Nach der Theorie des allgemeinen Staatsrechts würde man wohl eigentliche Kirchensachen von solchen unterscheiden müssen, die blos durch ehemalige Vergünstigungen der Regenten zu den Kirchensachen gezogen worden sind. Sehr deutlich scheinet man dieses unter Ludewig dem Bayern empfunden zu haben, unter welchem sich die Margaretha Maultasch in der Absicht an den Kayser wendete, um von ihrem Gemahl geschieden zu werden, welches auch würklich geschah (s. die Ehe,

eine größre richterliche Gewalt über ihre Kinder zugestanden, als einem bloßen Privatmanne. Ganz anders sind die Rechte unabhängiger Fürsten. Diesen gebührt nemlich selbst die Gerichtsbarkeit über ihre ganze Familie, sogar über ihre Gemahlinn und Kinder. Wie oft dieser Umstand für die Familie nachtheilig seyn müsse, erhellt daraus, weil dann der Fürst gemeiniglich Richter und Parthey zugleich ist. Freylich sollte in dergleichen Fällen ein unpartheyisches Gericht niedergesetzt, oder die Acten an ein auswärtiges Dicasterium verschickt werden. Allein wurde Don Carlos und der Russische Prinz Alexei wohl auf diese Art verurtheilt? — r)

Selbst Beyspiele aus unsrer vaterländischen Geschichte zeigen, wie schädlich die Gerichtsbarkeit der Fürsten über ihre Familie zu seyn pflegen. So würde gewiß Maria von Brabant die Gemah-

scheidungsurkunde in FREHERS Script. R. G. T. I. p. 620) Die Praxis aber weiß von diesem Unterschiede nichts, und sie läßt sich auch durch die völlige Gleichheit der Katholiken und Protestanten, die in dem Westphälischen Frieden festgesetzt worden ist, und durch andre politische Gründe rechtfertigen. s. die Schriften über diese Materie in Pütters Litt. d. t. St. R. Th. 3. S. 709. sq.

r) s. E. Tozens Don Carlos und Alexei u. s. w. Greifsw. 1776. 8.

lin Ludwig des Strengen von Bayern nicht das Schaffot bestiegen haben, u) wenn sie ihr Gemahl des Ehebruchs wegen vor dem kayserlichen Richterstuhle angeklagt hätte. Allein, leider! befand sich damals die Gerichtsbarkeit des teutschen Monarchen in einem so traurigen Zustande, daß man von dieser Seite nicht einmal darauf dachte, das Verbrechen Ludewigs zu ahnden, x) sondern der heilige Vater zu Rom diese Sorge über sich nehmen mußte. y) Noch in diesem Jahrhunderte ließ der König Friedrich Wilhelm von Preussen über seinen Kronprinz ein Criminalgericht halten. Und wenn es wahr ist was Voltaire in seiner Vie privée erzählt, so hat damals die Reichsverbindung Friedrich dem Großen das Leben gerettet. Carl der Sechste soll nemlich durch seinen Gesandten den Grafen von Seckendorf, dem Könige ernstliche Vorstellungen gethan haben, daß der Kronprinz als ein

u) s. ADELZREITER Annales Boicae B. I. L XXIV.

x) Es geschah nemlich in den Zeiten des sogenannten großen Interregnums. Als Rudolph von Habsburg zur Regierung kam, heurathete Ludewig dessen Tochter, und hierdurch wurde die Sache vergessen. s. Schmidts Geschichte der Teutschen. Theil 3. S. 374.

y) s. Aettenckhofers kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern im Urkundenbuche Beyl. XXV. und XXVI.

Reichsfürst nicht von seinem Vater verurtheilt werden könnte, sondern der kayserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey. Obgleich diese Geschichte nicht ganz unwahrscheinlich klingt, das sich damals der kayserliche Hof in genauer Verbindung mit dem Preussischen befand, z) und zu einer solchen sich wohl für berechtiget halten konnte, a) so hat man sie doch vor Kurzem aus verschiedenen Gründen bezweifelt. b) Dagegen aber sagt der Ritter von Zimmermann, in seinen Fragmenten über Friedrich den Grossen: c) „zuverläßig weiß man, daß, sobald man erfuhr, der Zorn des Königs sey aufs äusserste gekommen, und er denke an nichts geringers als an die Enthauptung des Kronprinzen, Seckendorf dem Könige ein bis dahin geheim gehaltenes Beglaubigungsschreiben überreichen ließ, wodurch ihn der Kayser zu seinem Ambassadeur erklärte; daß Secken-

z) s. Fischers Geschichte Friedrichs des Zweyten, (Halle 1787) Th. 1. S. 5.

a) Als Churfürst konnte er unstreitig die Gerichtsbarkeit über seinen Sohn nicht ausüben, allein freylich war er nicht allein Churfürst, sondern auch König, und so kamen zwo Eigenschaften in Collision.

b) s. Nikolais Anekdoten vom König Friedrich dem 2ten von Preussen. 3r Heft S. 324. seq. der Hr. Graf von Herzberg sagt in seinen Diss. pag 281. Le Roi ne dût la conservation de sa vie qu'à la justice et à la fermeté de generaux ses juges.

c) Th. 1. S. 41.

dorf hierauf eine Audienz gefordert, und dem Könige gesagt habe: Es sey ihm vom Kayser befohlen, dem König sofort den Krieg zu declariren, wenn er irgend etwas Hartes wider den Kronprinzen verhänge, denn der Kronprinz stehe als Churprinz und gebohrner Reichsfürst unter dem Schutze des Kaysers und des ganzen Reichs. Zuverläßig weiß man, der König habe dem kayserlichen Gesandten zuerst mit Heftigkeit geantwortet: Ich bin Herr in meinem Lande und in meinem Hause; — habe sich aber doch dieser Drohungen wegen besonnen, und dem Kronprinzen das Leben gelassen."

Die kayserliche Gerichtsbarkeit über die Reichsständischen Familien kann aber auch dem Fürsten selbst nützlich seyn, wenn von seinen Kindern oder andern Anverwandten Meutereyen und Empörungen gegen ihn angestiftet werden. So wurde z. B. der Markgraf Otto der Reiche von Meissen von seinem ältern Sohn, wegen einer Disposition, die er zum Vortheile des Jüngern gemacht hatte, gefangen genommen, und so lange auf dem Schlosse Düben in Verwahrung gehalten, bis der Kayser Friedrich der erste seine Befreyung anbefahl. *d)*

Mehrere Beyspiele von Familienempörungen stellt die Böhmische und Oestreichische Geschichte

d) Chron. Montis Sereni ad A. 1188. ex edit. Maderi pag. 52.

auf. So wurde der König Wenzel von seinem leiblichen Bruder Sigismund gefangen genommen, und dem Erzherzoge von Oestreich zur Aufsicht übergeben. e) Eine ähnliche Verschwörung stiftete Matthias gegen seinen Bruder, den Kayser Rudolph den zweyten, und zwang ihn dadurch noch bey seinem Leben, auf alle seine Staaten Verzicht zu leisten, wodurch er f) in so dürftige Umstände gerieth, daß er selbst die Reichsstände um eine Beysteuer zu seinem Unterhalte bitten mußte. g) — Und wo würde ein andrer teutscher Fürst leicht in solche Verlegenheit gerathen können, als die war, in welcher sich damals das höchste teutsche Oberhaupt befand? erst nach seinem Tode wurde er gerächt, indem der Erzherzog Ferdinand den Matthias beynahe eben so mißhandelte, wie dieser von seinem Bruder war gemißhandelt worden. Zwar ließ er ihm die Regierung dem Scheine nach, wußte sich aber der ganzen Macht so sehr zu bemächtigen, daß er selbst den Liebling des Matthias den Cardinal Clesel wider seinen Willen gefangen nahm. h)

c) Ist

e) s. IOH. DAV. RITTERI Comment. qua erroris circa captivitates Wesceslai admissi expenduntur. Wittenb. 1763. 4.

f) s. Hrn. Hofr. Wencks Entwurf der Geschichte der Oestreichischen Staaten. S. 124.

g) Köhlers Reichshistorie S. 496.

h) s. KHEVENHELLER Annales Ferdinand. T. IX. ad An. 1618. pag. 201.

c) In Ansehung des Schuldenwesens der Reichsstände.[i)]

Wenn ein unabhängiger Fürst für seine Person so viel Schulden gemacht hat, daß er sie zu bezahlen nicht im Stande ist, so müssen die Gläubiger natürlich ihr ganzes Capital verlieren. Bey unsern teutschen Fürsten im Gegentheil, wird ein ordentlicher Concurs eröffnet. Es geschieht dieß durch sogenannte Debitcommissionen, die von dem Kayser den Auftrag erhalten, das ganze Schuldenwesen des Reichsstandes in Ordnung zu bringen, und die gemeiniglich nur den nächsten Stammsvettern oder benachbarten Reichsständen anvertraut werden. Eine solche Commission übernimmt die Aufsicht über alle Einkünfte und Ausgaben des Fürsten, und überläßt diesem nur die eigentliche Regierung des Landes. Die Gläubiger werden indeß nach der Ordnung concursmäßig von den übriggebliebnen Einkünften befriediget. Freylich geschieht dieß oft erst nach hundert und mehreren Jahren, auch sind dergleichen Debitcommissionen dem Fürsten und Unterthanen sehr lästig; allein sie bleiben doch immer das einzige Mittel, wie die Gläubiger zu ihrer Schuldforderung gelangen können. Daher thut der Herr geheime Justizrath Pütter[k)] den weisen Vorschlag, die teut-

i) s. Joh. Jac. Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen. Frf. und Leipzig. 1774 und 75. 2 B. 4.

k) in seiner Entwicklung Th. 3. S. 240.

schen Fürsten lieber in der Regel ganz creditlos zu machen.

d) In Ansehung aller übrigen Privatstreitigkeiten, besonders auch derjenigen die ihre Güter betreffen.

Außer den bereits angeführten Gegenständen können ferner die Fürsten eben so gut wie Privatpersonen über alle Arten von Geschäften, in rechtliche Streitigkeiten verwickelt werden, und die gewöhnlichsten sind solche, die ihre Güter betreffen. — Unsere Reichsstände haben nämlich seit den ältesten Zeiten mit ihren Territorien, sehr ansehnliche, eigenthümliche Besitzungen l) verbunden. Diese Güter, welche von der Staatscasse ganz verschieden sind, werden jetzt in Kammergüter und Chatullgüter eingetheilt. Jene sind zur Bestreitung des fürstlichen Aufwandes, diese zu Privatausgaben des Fürsten bestimmt. Beyde kommen aber darinne überein, daß sie keine eigentliche Domainen, sondern bloße Privatgüter sind, über welche der Fürst mit Einwilligung seiner Familie frey disponiren kann, wofern er nicht etwa diesem Rechte zum Besten seiner Unterthanen entsagt hat, m) wie im Brandenburgischen und

l) Die erste Ursache von den großen eigenthümlichen Besitzungen der teutschen Fürsten, ist darinne zu suchen, daß sie der Kayser gemeiniglich aus dem Dynastenstande wählte.

m) s. Strubens rechtliche Bedenken, Bed. 1. §. 43.

Braunschweigischen geschehn ist, n) oder so verschwenderisch mit seinen Gütern umgeht, daß die Landschaft befürchten muß, sein Unterhalt werde ihr in der Folge zur Last fallen, wenn sie ihm nicht bey Zeiten Einhalt thut. o) — Ueber dergleichen Güter nun pflegen aus verschiedenen Gründen häufige Streitigkeiten zu entstehn. Denn außerdem, daß schon die Größe und Eigenschaften derselbigen zu vielen Processen Anlaß geben, so führt auch die Verbindung der Territorialrechte mit den Patrimonialrechten dergleichen nicht selten herbey. Bey solchen Streitigkeiten nun, sie mögen die Güter der Reichsstände, oder auch andere Gegenstände, als z. B. Verträge, Erbschaften u. s. w. betreffen, ist gleichfalls der Zugang zu den höchsten Reichsgerichten erlaubt; jedoch mit der Einschränkung, daß Unterthanen des Fürsten ihre Klage erst vor der höchsten landesherrlichen Instanz anbringen müssen, p) und sich nur dann an die Reichsgerichte wen-

43. und Anton Joh. Lipovsky Ungrund der Domainen in Bayern. 1770. 4.

n) s. STRUBEN Obseruat. juris et histor. obseru. 4. §. 17. pag. 200.

o) Die teutschen Landstände haben nämlich blos unter der stillschweigenden Bedingung in die Landeshoheit der Fürsten gewilligt, daß sie ihren Unterhalt von ihren Privatgütern bestreiten sollten.

p) Mehrere Stellen der hieher gehörigen Reichsgesetze

den können, wenn sie mit dem Ausspruche derselben unzufrieden sind. In solchen Ländern, deren Fürsten eine uneingeschränkte Befreyung von Appellationen genießen, ist zwar die Berufung auf die höchsten Reichsgerichte auch in diesen Fällen verboten, demungeachtet aber wird hier ebenfalls kein willkührliches despotisches Verfahren vermöge der Einschränkungen statt finden kömen, die einem jeden Priuilegio de non appellando gesetzt sind, und die in der Folge ausführlich sollen erörtert werden. In der neuesten Appellationsbefreyung, welche Mecklenburg erhalten hat, ist doch in allen denjenigen Fällen, in welchen ein besondres Interesse des Herzogs statt findet, der Weg an die höchsten Reichsgerichte offen gelassen worden. q)

2. Vortheile, die nicht aus der kayserlichen Gerichtsbarkeit, sondern aus andern Majestätsrechten entspringen.

a) Unsere teutschen Fürsten sind in Ansehung ihrer Privatgeschäfte positiven Gesetzen unterworfen.

Die Privatgesetze eines Staats erhalten ihre Kraft allein von dem Regenten selbst, und können

s. in Pütteri Institut. Iuris Publici §. 299. n. a.

q) s. Pütters Entwicklung Th. 3. S. 194.

daher blos für seine Unterthanen verbindlich seyn. r) Aus diesem Grunde müssen die Privatgeschäfte und Verhältnisse unabhängiger Monarchen allein nach den natürlichen Rechten beurtheilt werden, wenn sie sich nicht etwa durch einen Grundvertrag zur Befolgung ihrer eignen Gesetze anheischig gemacht haben. Bey unsern teutschen Fürsten findet zwar in Ansehung dieser dasselbige statt; demungeachtet aber sind sie keinesweges von allen positiven Gesetzen frey, indem sie die höchste gesetzgebende Gewalt von Kayser und Reich anerkennen müssen. Daß nun in dieser Rücksicht der Zustand unsrer teutschen Fürsten viele Vortheile gewähre, fließt unmittelbar aus der Unzulänglichkeit und Unbestimmtheit der natürlichen Gesetze, die durch die Menge positiver Rechte, die ein jeder Staat besitzt, schon hinreichend erwiesen ist.

So gewiß es aber auch ein beträchtlicher Vorzug der Reichsverbindung ist, daß durch sie die teutschen Fürsten positiven Gesetzen unterworfen werden, so wird sich doch die Größe dieses Vortheils vorzüglich nach dem Maaße richten, in wiefern die

r) Mit Recht sagt deswegen Ulpian in d. L. 31. D. de legibus: Princeps legibus solutus est. So klar dieser Satz auch ist, so hat man doch sonst sehr viel darüber gestritten. s. Eb. Otto de principe legibus soluto. Vltraj. 1727. Mehrere andere Schriften über diesen Gegenstand, findet man in Pütters L. d. t. St. R. Th. 3. S. 310.

Gesetze selbst ihren Verhältnissen angemessen sind, oder nicht, indem bey mehrern Privatgeschäften und besonders in Ansehung der Erbfolge erlauchter Personen, ihr Stand allerdings in Betrachtung muß gezogen werden. Daher haben auch würklich die fürstlichen Personen in Teutschland in Betreff verschiedner Geschäfte, ihre eigenen Rechte, s) welche eine besondre Wissenschaft bilden, die den Namen Privatrecht der teutschen Fürsten führt, und ihre erste Entwicklung und Bestimmung vorzüglich dem unsterblichen Herrmann Conring und Griebner zu danken hat. t) Die meisten dieser alten Rechte u) sind dem Stande derselben vollkommen entsprechend, als z. B. die Ausschließung der Töchter, und die Unveräußerlichkeit der Stammgüter; allein demungeachtet ist es ihnen unverwehrt, ihren Familien vermöge ihrer Avtonomie eigene Gesetze zu geben, nur müssen alle successionsfähigen Mitglieder derselben ihre Einwilligung dazu geben. Auf diese

s) Daß sie in der Regel dem gemeinen Rechten unterworfen sind, versteht sich von selbst.

t) Eine angenehme litterarische Geschichte von dem Privatrechte der teutschen Fürsten, s. in den hallischen Beyträgen zur juristischen gelehrten Historie. Th. 1. S. 97 — 139.

u) Nicht alle, so ist z. B. die gleiche Successionsordnung, (ordo succedendi aequalis) die nach den gemeinen teutschen Rechten statt findet, weder der Familie, noch den Unterthanen vortheilhaft.

Art ist jetzt in den meisten fürstlichen Familien das Erstgeburtsrecht eingeführt worden. — Diese Avtonomie x) war übrigens in dem Mittelalter eines der wesentlichsten Stücke, in welchen sich die teutsche Freyheit zeigte y) und nicht nur einer jeden freyen Familie, sondern auch jeder Gemeinheit erlaubt, ob sie gleich heut zu Tage durch die allzu große Ausdehnung des Rechts der höchsten Aufsicht nicht wenig gelitten hat.

b) Die Familiengesetze der teutschen Fürsten erhalten durch die kayserliche Bestätigung eine größere Sicherheit. z)

x) Ueber die teutsche Avtonomie ließen sich noch manche gute und neue Bemerkungen machen. In der Schrift, die wir unter dem Titel: Joh. Chr. Majers Avtonomie u. s. w. 2 St. Tüb. 1782. erhalten haben, sind bis jetzt blos einige allgemeine Begriffe erläutert worden, die sich auf diesen Gegenstand beziehn. Brauchbare historische Erläuterungen findet man in Chr. Gotlieb Riccius Abhandlung von Stadtgesetzen Frf. und Leipzig 1740.

y) Man vergleiche Möser: Der jetzige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freyheit gefährlich, in dessen Patriotischen Phantasieen. Th. 2. N. II.

z) s. Iustus Friedricus Runde Diss. de confirmatione caesarea juris primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Goett. 1770.

Die kayserliche Bestätigung ist zwar bey blossen Familiengesetzen keineswegs nothwendig, ja es ist sogar in der Wahlcapitulation vorgeschrieben, daß der Kayser von den Reichsständen die Vorzeigungen ihrer alten Familienverträge nicht verlangen soll; [a] allein sie pflegt gemeiniglich der größern Sicherheit wegen eingeholt zu werden, welches z. B. bey dem berühmten Testamente des Herzogs Albrechts von Sachsen [b] und bey dem des Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken geschah. [c] Diese Bestätigung hat nämlich die Würkung, daß die Mitglieder der Familie desto eher von Verletzung der Disposition abgehalten werden, indem das höchste teutsche Oberhaupt verbunden wird, durch alle mögliche Mittel die Aufrechthaltung derselben zu bewürken.

c) Unmündige Fürsten werden durch die kayserliche Obervormundschaft gegen Gewaltthätigkeiten ihrer Vormünder geschützt.

a) Capitul. (1658) A. 11. §. 2. verbis: dieselben mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren, — welchen jedoch — an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle.

b) s. die Urkunden in Glaffeys Kern der sächsischen Geschichte S. 819. u. folg.

c) s. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 51.

Die Vormundschaft eines jungen Prinzen ist für diesen nicht selten gefährlich, weil der Vormund während der Regentschaft mannichfaltige Gelegenheit besitzt, sich der Liebe des Volks und der ganzen Macht des Staats zu versichern, und noch gefährlicher war sie in dem Mittelalter, weil damals der Vormund in den meisten Europäischen Staaten einer nutzbaren Vormundschaft, (Tutela usufructuaria) genoß d). Wir finden daher mehrere Beyspiele von Vormündern, welche die Regierung selbst an sich gerissen, und ihre Mündel davon ausgeschlossen haben. So wurde der unglückliche Conradin von seinem Oheim Manfred, der die Vormundschaft übernommen hatte, aller seiner Erbstaaten in Italien beraubt, e) und König Eduard der fünfte von England, büßte durch die Regentschaft Richard des dritten nicht allein seine Krone, sondern auch sein Leben ein. f) In unserm teut-

d) Besonders war bey Lehen der Umstand für den Unmündigen Vasallen sehr gefährlich, daß der Lehnsherr sich der nutzbaren Vormundschaft anmaßte, wenn kein Agnat des Unmündigen sich unter der Zahl seiner Vasallen befand. s. LUDEWIG Diss. de tutela fructuaria. Hal. 1712. und BUDER in Amoenit. I. F. de Feudo Guardiae.

e) s. Deninas Staatsveränderungen von Italien, Th. 2. S. 281. Der Uebers.

f) s. PAUL RAPIN THOIRAS allgemeine Geschichte

schen Vaterlande sind die fürstlichen Pupillen vor dergleichen Gewaltthätigkeiten durch die höchste kayserliche Obervormundschaft weit mehr gesichert, die nicht nur das Bestätigungsrecht des Vormunds, sondern auch eine beständige Oberaufsicht über die Beobachtung seiner Pflichten in sich begreift. Zwar kommt auch in der teutschen Reichsgeschichte das Beyspiel vor, wo Friedrich der Siegreiche von der Pfalz seinem Mündel Philipp die Chur und Regierung entzog; allein damals regierte der schwäche Kayser Friedrich der dritte, *g)* auch gab der Mündel wenigstens dem Scheine nach seine Einwilligung dazu. *h)*

B) Vortheile, welche die Verhältnisse der Regenten gegen ihre Unterthanen betreffen.

I. Werden durch die Reichsverbindung Streitigkeiten zwischen den teutschen Regenten und ihren Unterthanen der oberstrichterlichen Gewalt des Kaysers unterworfen.

von England. Th. 3. S. 555. und folg. der teuts. Uebers.

g) s. Krämers Geschichte des Churfürsten Friedrich des zweyten von der Pfalz. Frf. und Lpz. 1765. 4.

h) Daß Friedrich der dritte über das Betragen des Churfürsten von der Pfalz unwillig war, sieht man

Wir führten es oben als einen unvermeidlichen Fehler der Reichsverfassung an, daß bey entstehenden Streitigkeiten zwischen der höchsten Gewalt und den Unterthanen kein höchster Richter vorhanden sey. Bey der Territorialverfaßung kann man sich hierüber nicht beschweren, indem wenn bey unsern Reichsständen sich dergleichen mit ihrem Volke eräugnen, beyden Theilen der Zugang zu den höchsten Reichsgerichten offen steht. i) Nur müssen die Reichsgerichte bey Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn, verschiedene Einschränkungen beobachten. So sollen erstlich die Austräge von ihnen nicht übergangen werden, k) wobey doch

aus mehrern gleichzeitigen Schriftstellern, die Köhler in der Reichshistorie S. 370. angeführt hat; daß er ihn aber in die Acht erklärte, war mehr eine Würkung der Maynzischen Händel als jenes Unwillens.

i) Auf den Fall, wenn der Landesherr und die ganze Landschaft oder wenigstens ein Theil derselben uneinig ist, können sich die landesherrlichen Gerichte keine Gerichtsbarkeit anmaßen. Moser sagt daher (von der teutschen Reichsstände Landen, S. 1300.) »der Landesherr kann unmöglich »verlangen, daß allgemeine Landesbeschwerden vor »seinen Gerichten sollten angebracht werden. »Diese sind nur da, zwischen einzelnen Parthien »Recht zu sprechen: wo es aber ins Ganze geht, »höret ihre Gerichtsbarkeit auf.«

k) s. W. C. (1658) A. 19. §. 6. u. 7.

alle schon obangeführte Ausnahmen statt finden. l) Außerdem sollen sie allemal Bericht von der Landesobrigkeit fodern, m) welches auch der Billigkeit sehr gemäß ist, weil hierdurch vielen ungegründeten Beschwerden kann vorgebeugt werden.

Die Reichsgerichte sind übrigens, vermöge des kayserlichen Rechts der Oberaufsicht, bisweilen befugt, sich in dergleichen Streitigkeiten zu mischen, wenn auch keine ordentliche Klage bey ihnen ist angestellt worden. Freylich aber muß dieses mit vieler Vorsicht geschehen, damit nicht hierdurch die Avtonomie und Freyheit der teutschen Territorien gestöret werde; daher können sie nur in solchen Fällen hierzu berechtigt seyn, wenn eine von beyden Partheyen gern klagen möchte; entweder aber durch irgend eine Bedenklichkeit oder durch Gewalt davon abgehalten wird; Der erste Fall

l) Daß in dergleichen Fällen die Austräge nur selten statt finden, sagt Moser a. a. O. S. 1322.

m) In J. R. S. A. SOS heißt es: »den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Processe nicht leichtlich erkennen, sondern vorhero »um Bericht schreiben.« Man vergleiche auch die W. C. a. a. O und den Visitations-Abschied vom Jahr 1713. §. 10. — Bisweilen wird dem Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition beygefügt. s. Zwierlein a. a. O. S. 108.

eräugnete sich in der Lütticher Sache, und das Kammergericht nahm sich daher ihrer an —

Es fragt sich nun, welchen Nutzen die kayserliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Fürsten und ihrer Unterthanen gewährt? Dieser läßt sich am besten unter vier Hauptgesichtspunkte bringen.

Erstlich kann durch sie die Gerechtigkeit solcher Rechtsstreitigkeiten entschieden werden, die über die Verfassung eines teutschen Staats vorfallen.

Die Rechte des Fürsten und der Unterthanen können auch durch die besten Grundverträge schwerlich so genau bestimmt werden, daß nicht noch immer Zwistigkeiten darüber entstehn sollten. Am häufigsten aber äussern sich dergleichen in solchen Staaten, in welchen die ganze Landesverfassung auf dunkeln und unvollständigen Verträgen, oder wohl gar nur auf einem schwankenden Herkommen beruht. Daß dieses der Fall in den meisten teutschen Staaten sey, läßt sich schon daraus vermuthen, weil sich ihre Verfassung größtentheils allmählig gebildet hat. Hierzu kömmt, daß viele von ihnen entweder Wahl- oder Freystaaten sind, wo über die Verfassung immer mehr Zwist entsteht, als in erblichen Fürstenthümern.

Der Nutzen aber, welchen die kayserliche Gerichtsbarkeit in dieser Rücksicht gewähret, wird da-

durch noch vermehrt, daß Erkenntnisse der Reichsgerichte, welche die Territorialverfassung betreffen, eine allgemeine Richtschnur abgeben, nach welcher auch in Zukunft muß verfahren werden. Sie gehören daher in verschiednen teutschen Ländern zu den wichtigsten Grundgesetzen. Dergleichen Aussprüche sind besonders in Sachen der Herzoge von Mecklenburg und ihrer Stände, in Sachen der Ostfriesischen Stände gegen ihren Fürsten, der Landstände des Stifts Basel gegen den Bischof und der Lippe Detmoldischen Stände gegen ihren damaligen Erbgrafen ergangen. n) Auch kommen mehrere Beyspiele vor, daß durch Schlüsse der beyden höchsten Reichsgerichte, der größte Theil der Staatsverfassung einzelner Reichsstädte, gänzlich ist verändert worden, wie z. B. in Mühlhausen und in der Stadt Zell am Hammersbach. o) (In dem Mittelalter konnte auch die innere Verfassung eines teutschen Gebiets durch kayserliche Privilegien dergleichen Veränderung leiden; heut zu Tage findet es nicht statt, weil ein solches Privilegium ein Eingriff in die Rechte eines dritten wäre. Nichts desto we-

n) s. Pütters L. d. t. St. R. Th. 3. S. 283. und Moser von der teutschen Reichsstände Landen. S. 1205. u. folg. wo man besonders Nachrichten von den Ostfrießländischen Händeln findet, u. S. 1253. wo von den Mecklenburgischen gehandelt wird.

o) s. Zwierlein in seinen vermischten Briefen S. 151. n. 18.

niger müssen alte kayserliche Privilegien gleich andern Grundgesetzen geachtet werden; indem man bey einem jeden Geschäfte allemal auf die Zeit seines Ursprungs Rücksicht nehmen muß, welche Regel man selbst in dem römischen Gesetzbuche findet.)

Zweytens wird durch die kayserliche Gerichtsbarkeit dem Despotismus der teutschen Regenten Einhalt gethan.

Die wenigsten teutschen Staaten sind in unsern Zeiten durch ihre innere Verfassung völlig vor dem Despotismus gesichert. Erstlich findet man verschiedene Fürstenthümer, die gar keine Landstände besitzen, und in welchen der Fürst alle Rechte der höchsten Gewalt allein ausübt. Hieher gehören die meisten ganz kleinen Länder, p) so wie auch verschiedene der größern Staaten, die aus lauter kleinen Graf- und Herrschaften zusammen gesetzt sind, q) als z. B. die Pfalz am Rheine.

In allen ursprünglich größern Ländern sind ohne Zweifel ehedem Landstände gewesen; allein auch hier haben sie sich nicht überall erhalten können. Als nämlich in dem dreyßigjährigen Kriege die Macht der Städte, die noch am längsten die alte

p) s. Moser von der Reichsstände Landen S. 393.

q) s. Pütters Entwicklung Th. 2. S. 170.

teutsche Freyheit standhaft vertheidigten, einen tödtlichen Stoß erhielt, und das Ansehn der Fürsten theils durch den Westphälischen Frieden, theils durch die beständige Kriegsverfassung, einen neuen Zuwachs bekam, so war es eine natürliche Folge, daß sich die Regenten einiger Staaten dieser beschwerlichen Bürde entweder ganz, oder wenigstens größtentheils entledigten. Beyspiele hiervon kommen in der Oestreichischen und Brandenburgischen Geschichte vor. r) Daß aber in dergleichen Ländern, wo die Landstände entweder ganz aufgehoben sind, oder wenigstens ihre vorzüglichsten Rechte verloren haben, dem Despotismus schwerlich durch innre Kräfte kann widerstanden werden, bedarf wohl keines Beweises. Wenn man aber auch auf diejenigen Rücksicht nimmt, in welchen die Landschaft ihre ehemalige Thätigkeit noch beybehalten, wie z. B. im Meckelnburgischen s) und Würtembergischen, t) so wird man doch finden, daß selbst diese nicht von aller Furcht vor jenem Uebel frey seyn können. Denn sobald einem Fürsten die Vergrößerung seiner Macht, mehr, als die Glückseligkeit seines Volks am Herzen liegt, wie leicht wird es ihm seyn, durch List und Gewalt die landschaftliche Verfassung nach und nach zu untergraben. Man erlaube mir, einige Bemer-

r) s. Moser a. a. O. S. 410.

s) s. STRUBE de Stat. Provinc. Orig. §. 3.

t) Man vergl. IOH. GOTTL. BREYER Elementa Iuris Publici Würtembergici Stuttg. 1782. 8.

Bemerkungen aus Herrn Hofrath Spittlers Würtembergischer Geschichte (S. 219.) einzuschalten. „Die „Erfahrung der Geschichte fast aller teutschen Staaten, „(sagt er,) hat bewährt, daß in der That nichts „leichter ist, als allmählige Verwandlung der Land„stände in unterthänige Diener und Gründung ei„ner fast völlig uneingeschränkten Gewalt des Für„sten troz mancher alten charta magna liberta„tum, die man immer als Antiquität läßt. Der „Fürst hat gar zu viele Mittel, Wohlthäter ganzer „Familien zu seyn, einzelne Verwilligungen, zu „welchen sich oft auch die standhaftesten Patrioten, „bald aus Dankbarkeit, bald um nicht eigensinnig „zu scheinen, bewegen lassen, verwechseln sich gar „zu unvermeidlich in Observanzen, daß oft schon „der Sohn mit Erstaunen aus dem Munde des „Vaters hören mußte, wie es ehedem gewesen sey. „Außer den gewöhnlichen menschlichen Schwächen, „wobey sich die herrschende Parthie unter den Land„ständen meistens so leicht fassen läßt, ist selbst auch „die Verheimlichung der wichtigsten Negociationen, „zwischen dem Fürsten und den Landständen, eines „der sichersten Mittel, wodurch diese vielleicht zwar „oft ihren augenblicklichen Vortheil, aber am En„de immer ihren unvermeidlichen Ruin sich zube„reiten."

Allein gesezt auch, die Landstände werden in dem Besitz ihrer alten hergebrachten Rechte nicht gestöret, so wird durch sie doch schwerlich der Despotismus immer gegen alle Unterthanen verhindert. Denn leider! wird gerade diejenige Klasse des

Volks, die den Bedrückungen am meisten ausgesetzt ist, ich meyne den Bauernstand, nicht mit zu den landschaftlichen Berathschlagungen gezogen, eine Folge ber Lehnsverfassung und der rohen Denkungsart des Mittelalters. Dadurch, daß die Ritterguthsbesitzer auf den Landtägen erscheinen, ist jenen wenig geholfen, da selten ihr beyderseitiges Interesse das gemeinschaftliche, oft aber das entgegengesetzte ist. *) Die Einwohner der Städte befinden sich aber nicht selten in denselbigen Verhältnissen gegen ihre Obrigkeiten, wie die Bauern gegen ihre Gutsherrn; die Folgen sind also auch dieselbigen.

Durch die Landstände möchte also wohl schwerlich der Despotismus in den teutschen Fürstenthümern gänzlich verhindert werden, zumal da noch verschiedne andre Eigenschaften ihrer Verfassung hinzukommen, die jenes Uebel nicht wenig begünstigen.

Vorzüglich gehört hierher die gegenwärtige Beschaffenheit des Kriegswesens, welches in den meisten teutschen Staaten blos von dem Willen des Fürsten abhängt, und daher in ungerechten Händen zu Vollziehung despotischer Befehle sehr kann

*) Daher können auch die Ritterguthsbesitzer keinesweges als Repräsentanten ihrer Bauern betrachtet werden, wie schon von Herrn Hofrath Spittler in seiner Geschichte von Hannover, Th. 1. S. 254. mit Recht bemerkt worden ist.

gemißbraucht werden. v) Ganz anders war in dieser Hinsicht die Verfassung der mittlern Zeiten, in welchen die Regenten zwar eben so gut, wie jetzt, willkührliche Befehle geben konnten, allein nur selten Kräfte genung zu Ausführung derselbigen besaßen. Zweytens wird der Despotismus der teutschen Fürsten nicht wenig durch die Meynung befördert, die sich auf ihre eigenthümliche Verhältnisse gründet, als ob sie würkliche Herren ihrer Länder wären; w) daher man ihnen auch diesen Namen x) gewöhnlich beyzulegen pflegt. Dieser Begriff aber paßte wohl zu der Lehnszeit, als man die teutschen Gebiete nur wie Güther der Fürsten be-

v) Vorbeniemter Verfasser sagt in seiner Würtembergischen Geschichte, a. a. O. »Wie sich die Garde vermehrte, so mußte sich nach der Analogie der Geschichte fast aller teutschen Provinzen, das Angedenken an die Landständischen Freyheiten verlieren.«

w) so sagt z. B. NIC. CHRISTOPH. LYNCKER in seiner Diss. de his quae principum statuumve imperii libertati perperam accensentur §. 12. pag. 27: certum quoque est imperii status ob jus patrimoniale, quo terras suas tenent recte loqui unsere Städte, unser Fürstenthum, et dominium quoddam habere.

x) In den ältern Zeiten wurde dieser Name vorzüglich von den Dynasten gebraucht.

trachtete, keineswegs aber heut zu Tage, wo sie in würkliche Staaten sind verwandelt worden. y) Unstreitig aber liegen in dieser einzigen falschen Idee die Keime von vielen Irrthümern; denn sobald man die Fürsten als würkliche Herren ihrer Länder betrachtet, so ist es kein Wunder, wenn man ihnen nicht blos Rechte der höchsten Gewalt, sondern auch die des Eigenthums beylegt, und daher ihre Unterthanen zu bloßen Sklaven herabwürdiget. z) Am häufigsten geschieht dieß in ganz kleinen Ländern, in welchen den Fürsten oft über den größten Theil derselben viele Patrimonialrechte gebühren.

In den geistlichen teutschen Staaten hat man weniger einen monarchischen, als aristokratischen Despotismus zu befürchten, indem in den meisten die Domcapitel ein außerordentliches Uebergewicht erhalten haben, das sich theils auf ihr

y) Die teutschen weltlichen Territorien haben eine dreyfache Veränderung erfahren, die oft nicht genung unterschieden wird. Erst waren sie Statthalterschaften, dann wurden sie Erblehne, und endlich wirkliche Staaten. Die geistlichen Staaten hatten blos eine einzige Veränderung nöthig.

z) Unter Herzog Eberhard den zweytem von Würtemberg beschwerte sich der von den Landständen niedergesetzte Ausschuß besonders auch darüber, daß jener nach all seinen Gefallen ein Herr des Landes seyn wolle, s. Moser von der Reichsstände Landen, S. 1288.

Wahlrecht des Fürsten, und auf ihre Interimsregierung gründet, die sie während der Vacanz des bischöflichen Stuhls zu führen berechtiget sind, theils auch auf diejenigen Vorschriften des kanonischen Rechts, die ihnen große Vorzüge auch bey der Regierung des Prälaten einräumen. [a]) Man darf sich dahero nicht wundern, daß die Capitel in einigen geistlichen Staaten, besonders im Salzburgischen und Speyerschen sich sogar einer Grundherrschaft [b]) von dem Lande selbst haben anmaßen wollen. Und ob man ihnen gleich diese weder von kayserlicher, noch landesherrlicher Seite zugestanden, so hat man doch in den wenigsten geistlichen Staaten verhindern können, daß sich nicht die Mitglieder derselben, so wie auch überhaupt alle stiftsfähige Familien eines großen Antheils an der Regierung bemächtigten. Man höre hierüber den Herrn Geh. Justitzrath Pütter in seiner Entwicklung. [c]) „In den meisten geistlichen Ländern, „(wo nicht etwa, wie zu Bonn, der Hof mit dem „Domcapitel nicht an eben dem Orte ist,) sind ge-

a) s. Cap. IV. X. de his quae fiunt a Praelato sine consensu Capituli.

b) s. Dav. Gr. Strube von der teutschen Domcapitel Erb- und Grundherrschaft in dessen Nebenstunden. Th. 1. S. 1—181. und D. Posse über die Grundherrschaft und Wahlkapitulationen der Domcapitel, Hannov. 1787. 8.

c) Theil 2. S. 175.

„meiniglich die Präsidentenstellen in der Regierung, „in der Cammer, im geheimen Rathe und anderen „Landescollegien selbst mit Domherren besetzt. Auch „wohl zu Oberämtern im Lande, oder zu Statthal„terschaften, Gesandschaften und dergleichen Stel„len werden vorzüglich Domherren gebraucht. Oder „wo auch deren Gelegenheit selbst nicht ist, solche „Stellen zu bekleiden, da bringt doch die Verbin„dung, worin gemeiniglich nur der stiftsmäßige „Adel in solchen Ländern durch Familienverhältnisse „mit Domherren, oder selbst mit dem regierenden „Fürsten stehet, natürlicher Weise das mit sich, „daß außer dem Domcapitel, der gesammte Adel „auf alle Vortheile im Lande den vorzüglichsten „Anspruch machen kann. Wenn Ausländern, die „Teutschland näher kennen lernen, die Vorzüge, die „der teutsche Adel an den meisten Höfen genießt, „auffallend vorkommen; so sind sie doch nirgends „so ausgezeichnet, als in den meisten geistlichen „Ländern. Nur alsdann, wenn etwa einmal ein „Prinz von einem großen Hause, zum Besitz eines „geistlichen Landes kommt, kann sich vielleicht eini„ge Mäßigung hierin wahrnehmen lassen. Ist „aber, wie doch gewöhnlich der Fall ist, der „Fürst selbst von adelicher Herkunft; so läßt „sich auch von selbsten wohl nicht anders erwarten, „als daß diejenigen Familien, die das Glück haben, „des Fürsten Brüder, Schwäger, Vettern u. s. w. „unter den ihrigen zu zählen, nicht unterlassen wer„den, die Gunst des Fürsten auf alle mögliche Weise „zu benutzen, auch Anderen das nahe Verhältniß,

„worinne sie zum Fürstenthrone stehen, allenfalls „wohl fühlbar zu machen.“

Vielleicht wird man glauben, daß die Freystaaten Teutschlands von dem Despotismus am wenigsten zu besorgen haben; doch auch hier findet ein großer Unterschied statt. Es giebt nämlich einige unter ihnen, die auf den Fuß von erblichen eingeschränkten Aristokratien regiert werden, und diese Regierungsform ist unstreitig der bürgerlichen Freyheit am gefährlichsten. Zum Glück aber trift man nur wenige solche Staaten in unserm Vaterlande noch an, indem in den meisten Reichsstädten durch die häufigen Empörungen der Zünfte d) entweder demokratische, oder wenigstens eine gemäßigte aristokratische Regierungsform ist eingeführt worden. In solchen nun ist unstreitig für die Verletzung der bürgerlichen Freyheit am wenigsten zu fürchten; aber freylich wird dieser Vortheil oft durch andre Unbequemlichkeiten, die mit einer solchen Verfassung verbunden sind, weit überwogen.

Aus allen diesen Betrachtungen folgt zuverlässig, daß nur die wenigsten teutschen Landschaften gegen Eingriffe der Regenten in ihre Vorrechte völlig gesichert sind. Unstreitig ist daher in unsern

d) z. B. in Speyer und Augsburg, s. Christoph Lehmanns Speyersche Chronik, S. 669. und folg. und Stettens Geschichte von Augsburg, S. 37.

Zeiten die kayserliche Gewalt die stärkste Stütze der teutschen Freyheit, e) so wie es in dem Mittelalter die Einschränkung derselben war. f) Einige Beyspiele von solchen Fällen, in welchen die rechtmäßigen Freyheiten der Unterthanen von dem höchsten teutschen Oberhaupte geschützt worden, werden solches am besten erläutern. Unter Kayser Maximilian dem 1sten wurde der Herzog Eberhard der 2te von Würtemberg, „von wegen seiner offen„baren Mißhandlungen, so er in seinem Regimen„te vielfältiglich getrieben,“ g) der Regierung des Herzogthums Würtemberg und der Grafschaft Mömpelgard gänzlich entsetzt. Und obgleich nicht zu läugnen ist, daß der sonst ehrliche Kayser Maximilian einige eigennützige Absichten dabey mag gehabt haben, so hatte doch unstreitig der Herzog durch sein Betragen hinreichende Veranlassung dazu gegeben. Unter dem Herzog Ludewig wurde seine Maitresse die Fräulein von Grävenitz, welche die größten Unordnungen gestiftet hatte, durch ein kayser-

e) GOTTL. SAM. TREUER monstrum arbitrarii Juris territorialis a legibus Imperii e Germania profligatum, in ejusdem Parergis Goettigens. L. II. pag. 19—70.

f) Verschiedene historische Umstände, die hierüber einiges Licht verbreiten können, findet man in Hrn. Prof. Fischers Schrift über die Geschichte des Despotismus in Teutschland, Halle, 1780. 8.

g) s. Moser, a. a. O. S. 1289.

liches Rescript aus dem Lande entfernt, b) nur war leider! diese Abwesenheit nicht von langer Dauer, indem der Herzog den kayserlichen Hof zu gewinnen wußte. Auch in neuern Zeiten sind in dem Würtembergischen verschiedene kayserliche Erkenntnisse zum Besten der Unterthanen ergangen, als z. B. in dem Jahre 1764, in welchem der Reichshofrath an den Herzog rescribirte, i) „daß er seinem Anerbieten zu Folge, den allgemeinen Landtag nach der hergebrachten Ordnung also bald ausschreiben, sich auf demselben über sämmtliche Beschwerden mit Prälaten und Landschaft vernehmen, auch solche allenfalls mit ihnen in Güte beylegen, übrigens dieselben an weiterer Fortsetzung und Ausführung ihrer Beschwerden bey Ihro kayserl. Majestät nicht zu behindern, noch solche zu beschweren.“ So sind auch in dem Herzogthum Mecklenburg die Unterthanen öfters von dem Kayser gegen Betrückungen ihres Landesherrn unterstützt worden. Besonders geschah dieß unter der Regierung Carl Leopolds von Mecklenburg Schwerin, der verschiedne Gewaltthätigkeiten gegen seine Unterthanen, namentlich gegen die Stadt Rostock ausgeübt hatte. k) Es wurde dieser Sache wegen eine eigne kayserliche Commission

b) s. Spittler, a. a. O. S. 297.

i) s. Moser, a. a. O. S. 1293.

k) s. Fabers Staatskanzley, Th. 28. S. 583—620.

in dem Jahre 1719 zu Rostock niedergesetzt, und dem Herzoge in dem Jahre 1728 sogar seine Landesregierung genommen, die der Kayser nun seinem Bruder Christoph Ludewig anvertraute. l) Auch nachher sind verschiedne Reichsgerichtliche Erkenntnisse zum Besten der Mecklenburgischen Unterthanen erfolgt. m) Ein ähnlicher Vorfall trug sich zu

l) s. die Reichs-Fama, Th. 3. S. 93. und Th. 4. S. 490. mehrere andre litterärische Nachrichten, welche diese Sache betreffen, findet man in Pütters Handbuch, S. 1046—1081.

m) Z. B. eine kaiserliche Resolution, die den 23sten März 1723 bekannt gemacht wurde, in welcher es unter andern also heißt: „Es wird Auctoritate Caesarea hiermit verordnet und festgestellt: „Daß in Zukunft jährlich zur Abthuung derer „Landes Gravaminum und Desideriorum ein all„gemeiner öffentlicher Landtag gehalten werden „soll.“ Ferner: „es wird ein regierender Herzog „zu Mecklenburg ernstlich dahin angewiesen, daß „derselbe auf den, in Zukunft zu haltenden Land„tägen, nicht allein die, von Ritter und Land„schaft zu übergebende Gravamina annehmen und „anhören, sondern auch diejenigen, so in den „Landesverträgen und kaiserlichen Erkenntnissen, „insonderheit in denen kaiserlichen Resolutionibus, „auf die, zeithero eingebrachten Beschwerden ab„helfliche Maße erhalten, oder sonst in liquidis „beruhen, unverzüglich und ohne Weitläuftigkeit „nach Recht und Billigkeit, noch bey jetzt währen„dem Landtage abthun; diejenigen aber, welche

Anfange dieses Jahrhunderts in Nassau Siegen zu. Als nämlich der Fürst Wilhelm Hyacinth seine Unterthanen besonders durch Auflegung unrechtmäßiger Steuern gedrückt hatte, wurde von dem Reichshofrath in dem Jahre 1706 auf eine eigne Administrations-Commission erkannt, n) die auch bis 1711 dauerte, in welchem Jahre der Fürst von Churpfalz als Reichsvicarius restituirt wurde. o) Als der Churfürst von Cölln Joseph Clemens die Landesvereinigung der Stände von den Jahren 1463 und 1550 verletzte, die er doch bey dem Antritt seiner Regierung beschworen hatte; so erfolgte den 2ten Nov. 1701 ein kayserliches Rescript, p) in welchem dem Churfürsten auferlegt wurde: „Alles, gegen „oft gemeldete Landesvereinigung vorgenommene „Verfahren, und Werbungen, Contributions-Aus„schreibung u. s. w. und was dawider bishero „vorgenommen worden, abzuthun und in vorigen

„altioris indaginis seyn, nach Maßgebung derer „Reversalen, durch unpartheyische Commissarien „oder Niedersetzung der Räthe oder Parium Cu„riae, erörtern, und längstens vor dem nächsten „Landtage zu gleichmäßiger billiger Endschaft „kommen und gelangen lassen solle.“ s. Moser a. a. O. S. 1273.

n) s. Fabers Staatskanzley, Th. 12. S. 118. und 141.

o) s. Fabers Staatskanzley, Th. 21. S. 1.

p) s. Moser, a. a. Orte, S. 669.

„Stand zu setzen, weiter dagegen nichts zu verhan„deln, sondern in allen vielbesagter Landeseini„gung nachzuleben, und selbiger gemäß sich zu be„zeigen.“

So deutlich diese und mehrere andre Beyspiele zeigen, daß die Unterthanen sehr oft an dem kayserlichen Hofe gegen landesherrlichen Despotismus Schutz gefunden; so selten möchten dergleichen in den teutschen Staaten der ersten Größe vorfallen.

Hindert aber die höchste kayserliche Gerichtsbarkeit auf der einen Seite den Despotismus, so ist sie auch auf der andern der stärkste Damm gegen Empörungen und andre Ungerechtigkeiten der Unterthanen gegen ihren Landesherrn.

Wie schwer es dem Regenten ist, eine ausgebrochne Empörung durch eigne Mittel zu dämpfen, lehrt die Geschichte unsrer Tage, auch sind die Ursachen hiervon leicht zu ergründen. Die gütlichen Mittel, welche der Regent anwendet, sind deswegen gemeiniglich ohne Würkung, weil hierzu schon ein gewisses Zutrauen der Unterthanen erfordert wird, die gewaltsamen aber sind ihm entrissen, sobald eine allgemeine Empörung des Volks entsteht. Nur bey einer solchen, die sich auf einen Theil der Unterthanen einschränkt, kann er allenfalls hoffen, sie durch Gewalt zu dämpfen. Allein von welchen traurigen Folgen ist nicht ein Bürgerkrieg begleitet, und wie schnell geht nicht der Aufruhr einer einzelnen Provinz, oder eines einzelnen Volks in eine allgemeine Gährung über. Ist aber ein unabhängiger Regent nicht durch eigne Kräfte im Stande,

seine ungehorsamen Unterthanen zu bändigen, was bleibt ihm übrig, als die benachbarten Staaten um Hülfe zu ersuchen? Doch auch dieß ist ein sehr bedenkliches Mittel; denn gesetzt auch, er erhält diese Unterstützung, welches doch immer nur selten der Fall seyn wird, wie leicht kann nicht diese seiner eignen Freyheit zum Nachtheile gereichen; denn nicht alle Höfe handeln so uneigennützig, als der Preussische in den holländischen Händeln.

Gewiß ist es daher einer der größten Vortheile, welchen die Reichsverbindung gewährt, daß unsre teutschen Regenten zwar eigne q) und fremde Ge-

q) Die ersten Spuren der erlaubten Selbsthülfe unsrer Fürsten, findet man unmittelbar nach dem Bauernkrieg in dem R. A. Sch. von dem Jahre 1526. § 9. u. 10. ferner in den R. A. Sch. von 1529. §. 14. u. 15. Aus diesen Reichsgesetzen ist die Stelle in der Wahlcapitulation von dem Jahre 1658. A. 15. §. 8. und 9. „Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und „Stände, (add. 1711. die unmittelbare freye „Reichsritterschaft mit begriffen,) zugelassen und „erlaubt seyn solle, sich nach Verordnung der „Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten „und habenden landesfürstlichen und herrlichen „Juribus selbsten, und mit Aßistenz der benach„barten Stände wider ihre Unterthanen zu manu„teniren, sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch „anderen benachbarten oder sonst intereßirten „Ständen ohne Schaden und Nachtheil.“ s. G. L. BOEHMER. Diss. Princeps imperii jus suum

walt gebrauchen dürfen, aber doch im Nothfall Unterstützung von dem höchsten teutschen Oberhaupte erhalten müssen, welches desfalls Aufträge an die kreyßausschreibenden Fürsten den Vorschriften der Executions = Ordnung gemäß, ergehen läßt. Dieß äußert sich am auffallendsten in den Reichsstädten und in den kleinern teutschen Fürstenthümern, in welchen die Regenten oft nur wenig gewaffnete Mannschaft besitzen, und wo sich der Geist der Empörung mit der größten Geschwindigkeit verbreitet.

Am einleuchtendsten wird dieß durch die teutsche Geschichte selbst, denn ob man gleich in unserm Vaterlande nach Verhältniß der großen Menge von Staaten, in welche es getheilt ist, und noch mehr nach der äußerst verwickelten innern Verfassung, in welcher sich mehrere von ihnen befinden, so wie auch derjenigen Bedrückungen, welchen ein großer Theil der teutschen Bürger ausgesetzt ist, sehr viele Empörungen erwarten sollte, so sind doch nur wenige seit

vi atque armis tuens, §. 17. pag. 41. — Daß blos dann ein Fürst zu diesem Verfahren, welches wir eben bestimmt haben, berechtiget sey, wenn die Unterwürfigkeit derjenigen, mit welchen er in Streitigkeiten verwickelt ist, nicht bezweifelt wird, fließt aus der Natur der Sache selbst. Man vergleiche übrigens hierüber CHRIST. IAC. EISENSTUCK de modo superioritatis territorialis jura, contra eos, qui se illi subjectos esse negant, legitime persequendi, Lips. 1785. 4.

Bekanntmachung des Landfriedens vorgefallen. r) Die meisten waren noch zu den Zeiten der Reformation, in welchen sie durch religiöse Schwärmerey erreget und genähret wurden, und wo sich die zügellose Freyheit des Mittelalters noch nicht ganz verloren hatte. s)

Nach dem Religionsfrieden wurden innerliche Unruhen schon seltner, obgleich die harten Bedrückungen, welchen die Protestanten ungeachtet jenes Vergleichs, in mehreren Ländern unterworfen waren, häufige Veranlassung hierzu hätten geben können. Zwar entstund unter der kurzen Regierung Maximilian des 2ten die merkwürdige Rebellion in den Niederlanden, welcher ein neuer Staat sein Daseyn zu danken hat; allein die burgundischen Länder befanden sich schon damals in einer so schwachen Verbindung mit dem teutschen Reiche, daß sie kaum mehr als ein Theil dieses Staatskörpers konnten betrachtet werden. t) Eine ähnliche Bewandniß hat es auch mit Böhmen, wo unter dem

r) Vor dieser Zeit war die Landschaft zum Kriege gegen ihren Fürsten berechtiget, wenn sie gegründete Beschwerden hatte.

s) Auch dieses muß man mit in Rechnung bringen, wenn man die übeln Würkungen der Reformation nicht vergrößern will.

t) Ihr Verhältniß zum teutschen Reiche war nämlich unter Carl V. durch einen Vergleich bestimmt worden, welchen man in den C. J. P. H. pag. 118 seq. findet.

Kayser Matthias die Empörung ausbrach, welche die Losung zu einem Kriege gab, der dreyßig Jahre in unserm Vaterlande gewüthet hat. Obgleich dieser Krieg durch eine Empörung entstanden war, so hat er doch in der Folge sehr viel zur Vermindrung der Rebellionen beygetragen, indem durch ihn die teutschen Städte, die bisher allein das Faustrecht noch nicht ganz hatten vergessen können, so geschwächt wurden, daß sie in Zukunft nicht leicht mehr an Empörungen gegen ihren Landesherrn denken konnten; hierzu kam, daß durch den westphälischen Frieden die Landeshoheit der Reichsstände völlig befestigt ward, und die meisten von ihnen anfingen, eine beständige Kriegsverfassung zu unterhalten. Seit dieser Zeit gehören daher eigentliche Empörungen in unserm teutschen Vaterlande nur unter die seltnen Erscheinungen. Die meisten von ihnen wurden gleich in ihrer ersten Geburt, oder doch bald darauf von den Reichsgerichten erstickt. So entstunden gleich nach dem westphälischen Frieden heftige Irrungen zwischen dem Bischoff und der Stadt Münster, die endlich in einen kleinen Krieg ausbrachen, der aber durch kayserliche Erkenntnisse, und durch östreichische und französische Hülfsvölker bald wieder so gehoben wurde, daß sich die Stadt eine bischöfliche Besatzung einzunehmen gezwungen sah. u) So eräugnete sich zu Anfange dieses Jahrhunderts eine heftige Empörung des hamburgischen Pöbels,

u) s. Pütters Handbuch, S. 796.

Pöbels, die durch einen gewissen Pastor Krumbholz veranlaßt ward, und nur durch eine kayserliche Commission, die man den kreyßausschreibenden Fürsten auftrug, gänzlich konnte gehoben werden. v) Zu wünschen wäre, daß dieß in Ansehung der, in unsern Tagen zu Lüttich vorgefallenen Unruhen, w) ebenfalls möchte geschehen; doch treten hier so viele sonderbare Schwierigkeiten und Collisionen ein, daß es kein Wunder ist, wenn bis jetzt die Ruhe noch nicht gänzlich wieder hergestellt worden. Dem ungeachtet haben sich auch neuerlich die Vortheile der Reichsverbindung desto deutlicher in andern Ländern gezeigt, in welchen die Einwohner gleichfalls von der jetzt allgemeinen herrschenden Seuche angesteckt zu werden schienen. Es werden aber durch die höchste kayserliche Gerichtsbarkeit, nicht allein eigentliche Empörungen, sondern auch andre Ungerechtigkeiten der Unterthanen gegen ihre Fürsten verhindert.

So kann der Kayser die Einwilligung der Landschaft zu irgend einer Handlung ersetzen, wenn sie dem Fürsten aus keiner gegründeten Ursache ist abgeschlagen worden. Dieß geschah z. B. als der Bischoff von Würzburg zu einem nöthigen Aufwande Geldbeyträge von sei-

v) s. Pütter a. a. O. S. 979.

w) s. Staatsrechtliche Betrachtungen über die Lüttichschen Unruhen, von A. Fr. Danz, 1790. 8.

nen Unterthanen verlangte, diese aber sich dessen weigerten. x)

Ferner können ungerechte Verträge und Verbindungen der Landstände kraft kayserlicher Machtvollkommenheit vernichtet werden. Als die Trierischen Landstände im Jahre 1546 eine solche Vereinigung geschlossen hatten, ließ Kayser Friedrich der 3te, den 18ten April 1457 ein Mandat ergehn, „dieses Bündniß bey einer Pön von 2000 „Mark löthigen Goldes innerhalb sechs Wochen ab„zuthun.“ Das kayserliche Ansehn war aber damals so sehr gesunken, daß der römische Bischoff den kayserlichen Befehl durch eine eigne Bulle einschärfen mußte, in welcher er jene Vereinigung bey Strafe des Bannes deswegen aufhob, weil durch sie „nicht „allein der Trierischen Kirche Obrigkeit verletzet, „sondern auch des Kaysers Hoheit zu nichte gemacht, „und insonderheit des Pabstes Würdigkeit merklich „angetastet worden.“ y) Ein ähnlicher Fall trug sich in Sachen der ostfriesischen Stände und ihrer Unterthanen zu. z) Es wurde nämlich den 11ten

x) Man vergl. CHRISTOPH. FRIEDR. BREYER Diss. de Potestate Augustissimi suppletoria vtpote parte potestatis judiciariae necessaria. Tubing. 1772. und Strubens Nebenstunden, Theil 1. S. 169.

y) s. Moser, a. a. O. S. 660.

z) s. Moser, a. a. O. S. 691.

Jun. 1723. ein kayserliches Decret erlassen, in welchem den Deputirten und Administratoren der gemeinen Landes-Mittel „das freche Unterwinden „verwiesen wurde, denen Unterthanen in Rechten „hoch verbotne heimliche und gefährliche Verbünd„nisse wie zu Hinte geschehen, aufzurichten, und „mittelst derselben sich zusammen zu verschwören."

Viertens, indem die kayserliche Gerichtsbarkeit dem Despotismus der Regenten und Ungerechtigkeiten der Unterthanen Einhalt thut, so verhindert sie auch zugleich eine jede einseitige Veränderung der Territorial-Verfassung.

Wenn die Verfassung eines Staates einmal durch Grundverträge und Herkommen bestimmt worden ist, so kann sie rechtmäßiger Weise nur dann wieder abgeändert werden, wann der Regent und die Unterthanen einstimmig es zufrieden sind. Eine jede einseitige Staatsveränderung aber ist den ersten Grundsätzen des natürlichen Rechts zuwider,[a]) und

a) Man vergl. Discours dans lequel on examine les deux Questions suivantes: 1) Un Monarque a-t il le droit de changer de son chef une Constitution evidemment vicieuse? 2) Est il prudent à lui, est il de son interêt de l'entreprendre? suivi de Reflexions pratiques; von dem Grafen von Windisch-Grätz, Lond. 1788. 8.

kann daher in Teutschland von der oberstrichterlichen Gewalt des Kaysers nicht zugelassen werden. Aus diesem Grunde besitzt die Territorialverfassung eine solche Sicherheit und Festigkeit, deren sich keine andre Regierungsform rühmen kann, und von eigentlichen Staatsrevolutionen kommen fast gar keine Beyspiele in der Geschichte der teutschen Staaten vor. Vielleicht möchte man aber zweifeln, ob dieser Umstand ein Vorzug genannt werden sollte, indem die Regierungsform der meisten teutschen Staaten so beschaffen ist, daß sie allerdings in verschiedener Rücksicht Abänderungen bedürfte; allein dem ungeachtet wird man diese nie wünschen können, sobald sie auf eine unrechtmäßige Art oder durch gewaltsame Mittel vorgenommen werden müßten.

Hierzu kömmt zweytens, daß eine einseitige Staatsveränderung gemeiniglich eine schlechtere Regierungsform bewürkt, als die vorige war; indem derjenige Theil, der sie vornimmt, gewöhnlich mehr auf Ausdehnung seiner Rechte, als auf Beförderung des allgemeinen Bestens Rücksicht nimmt. Man erinnre sich nur an die Schwedischen Staatsrevolutionen und an die gegenwärtige französische. Letzteres Beyspiel kann auch zugleich einen Beweis davon abgeben, von welchen gewaltthätigen Handlungen in den meisten Fällen eine solche Revolution begleitet ist; diese sind in der That so traurig, daß vielleicht Jahrhunderte darzu erfordert werden, um ihre Spuren gänzlich auszulöschen. Man bedenke endlich noch, daß schon die Festigkeit und Sicherheit einer Verfassung, ohne

alle andre Betrachtungen an und für sich selbst einen sehr großen Werth besitzt, insofern sie das vorzüglichste Mittel ist, den Unterthanen Achtung für die Gesetze und Liebe zum Vaterlande einzuflößen.

Um alle einseitige Veränderungen der Territorialverfassung noch mehr zu verhindern, pflegt man auch bisweilen Grundverträge, die zwischen dem Fürsten und seiner Landschaft geschlossen werden, von dem Kayser bestätigen zu lassen. Dieß geschah z. B. bey dem bekannten Tübinger Vertrage b) der eines der vorzüglichsten Grundgesetze von Würtemberg ist, so wie auch bey dem Mecklenburgischen landgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom Jahre 1755. c)

2) Werden durch die Reichsverbindung allgemeine Gesetze für ganz Teutschland möglich gemacht, welche das Verhältniß der Regenten gegen ihre Unterthanen bestimmen. d)

In unabhängigen Staaten können Verhältnisse der Fürsten gegen ihre Unterthanen blos durch

b) s. Spittlers Geschichte von Würtemberg, S. 106.

c) s. Moser, a. a. O. S. 687. und 688.

d) Wegen der Ausdehnung und Einschränkung der Landeshoheit durch Reichsgesetze, s. Pütters Beyträge, Th. 1. S. 309. s. auch Moser von der

Verträge bestimmt werden; in Teutschland aber sind auch in Ansehung dieses Gegenstandes allgemeine Reichsgesetze möglich. Zwar scheinen diese deswegen partheyisch ausfallen zu müssen, weil die Fürsten Antheil an der Reichsgesetzgebung haben, ihre Unterthanen aber davon ausgeschlossen sind; jedoch wird diese Bedenklichkeit dadurch gehoben, daß der Kayser seines eignen Interesse wegen sich dieser nothwendig annehmen muß. Was aber den Nützen betrift, den dergleichen allgemeine Vorschriften gewähren, welche die innerliche Verfassung der teutschen Staaten betreffen, so zeigt sich dieser sowohl bey Ausdehnung als bey Einschränkung der fürstlichen Gerechtsame, indem beydes weit leichter auf diese Art, als durch einzelne Verträge geschehen kann, zumal da sich in einigen teutschen Staaten keine Landstände befinden. Beyspiele von beyden Fällen sind in denjenigen Verordnungen enthalten, welche das Besteuerungsrecht der teutschen Fürsten betreffen. e)

Collision widriger neuerer Reichsgesetze mit ältern Landescompactaten und Privilegien in dessen Nebenstunden, Th. 4. S. 506.

e) Ueber das Besteuerungsrecht der teutschen Fürsten in dem Mittelalter, findet man eine vortrefliche Abhandlung in Strubens Nebenstunden, Th. 2. S. 337. Wegen der neuen Vorschriften, die sich auf dieses Regal beziehen, siehe vorzüglich Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, Frf. und Leipz. 1773. 4.

Das erste Reichsgesetz, welches hierher gehört, ist der Reichsabschied von dem Jahre 1543, *f*) in welchem zuerst einem jeden Reichsstande erlaubt wurde, die außerordentlichen Reichssteuern, die man wegen der Matrikel, nach welcher sie bezahlt werden, Römermonate nennt, wieder auf seine Unterthanen zu legen, da sie bis jetzt gewöhnlich von dem Ertrage der fürstlichen Kammergüther bezahlt wurden. Diesem Gesetze ward aber zugleich die gute Verordnung hinzugefügt: „Doch „sollen die Obrigkeiten hierzu nichts anders dann „von Rechtswegen, und wie sie es in ruhigen Ge„brauch und Herkommen haben, vornehmen, und „insonderheit den armen gemeinen Mann so viel „möglich vor andern nicht beschweren, sondern nach „eines jeden Vermögen Gleichheit halten.“ Noch mehr ward in dem Reichsabschiede von dem Jahre 1546 für die Freyheit der teutschen Unterthanen gesorgt, in welchem jene Verordnung mit dem Zusatze wiederholet wurde: „Doch höher und weiter „nicht, dann sofern sich einer jeden Obrigkeit ge„bührende Anlag erstrecken wird, und dann den „Unterthanen zuförderst, eigentlich und ausdrück„lich diese Hülfe kundbar gemacht werde, u. s. w. *g*) So wie man hier für das Beste der Unterthanen

f) §. 24.

g) Man vergleiche auch den R. A. Sch. 1548. § 102. R. A. Sch. 1555. §. 82. und R. A. Sch. 1576. §. 11 und 12.

gesorgt hatte, so sorgte man bald auch wieder für den Vortheil der Fürsten, indem man ihnen nicht allein erlaubte, die Beysteuer zum Unterhalte des Kammergerichts oder der Kammerzieler auf ihre Landschaft zu legen, *h*) sondern auch dasselbige wegen des Unterhalts der Vestungen, *i*) der nothwendigen Landesvertheidigung, der Reichsgesandschaftkosten und aller derjenigen Steuern festsetzte, die ein Fürst in seinem Gebiete hergebracht hätte. *k*) Als aber die Reichsstände eine unbestimmte Ausdehnung des Besteuerungsrechts verlangten, *l*) so ver-

h) J. R. A. Sch. §. 14. s. Mosers Nebenstunden, Th. 5. S. 707. Die Kammerzieler sind die einzigen ordentlichen Reichsabgaben.

i) J. R. A. §. 180. s. Strubens Erläuterungen dieses Reichsgesetzes, in dessen Nebenstunden, Th. 4. n. 30.

k) s. den Reichsschluß von 1670. und 71. in C. I. P. A. pag. 1076.

l) Dieser Vorschlag ist so merkwürdig, daß er unstreitig auch hier einen Platz verdienet: „Daß eines jeden Churfürsten und Standes Landstände, „Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein „zur Landesdefensions-Verfassung, sondern auch „zur Handhabe und Erfüllung der gedachten In„strum. pacis nicht zu wiederlaufenden Bedürf„nisse, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besa„tzung der nöthigen, sondern indefinite, der Fe„stungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung „der Völker und andern hierzugehörigen Nothwen„digkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und

sagte ihnen Kayser Leopold seine Einwilligung; es findet also noch bis auf den heutigen Tag die Regel statt, daß kein Reichsstand neue Steuern in seinem Gebiete ohne Einwilligung seiner Unterthanen einführen darf, welche unstreitig eine der vorzüglichsten Stützen der teutschen Freyheit ist, da ein unbegränztes Besteuerungsrecht nothwendig den Weg zum Despotismus bahnt.

Einige andere Verordnungen, die sich auf das Verhältniß der Fürsten gegen ihre Unterthanen beziehn, sind in der Wahlcapitulation enthalten. So wurde z. B. in der, von dem Jahre 1658, den Landständen verboten, gewisse Zusammenkünfte, die sie bisher, besonders wegen Steuersachen gehalten hatten, in Zukunft ohne Einwilligung ihrer Fürsten anzustellen. m) Ferner wurde in der Wahlcapitu-

»Obern, die jedesmahl erfordernden Mittel, und »folglich alles, was an sie, und so oft es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn.«

m) Es heißt daselbst A. 15. §. 3: »Wir s. u. w. »nicht zugeben, daß Landstände in dergleichen »(Landsteuersachen) und andern Sachen, ohne der »Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Con»vente anstellen und halten.« Daß hierdurch nicht alle Privatconvente der Landschaften untersagt worden sind, erweist Moser in den Nebenstunden, Th. 6. S. 876. und in der zweyten

lation von dem Jahre 1637. n) den Reichsständen verboten, ihre Länder durch allzu starke Werbungen fremder Mächte von junger Mannschaft entvölkern zu lassen, u. s. w.

Ehedem hatte die Reichsverbindung auch noch auf eine andere Weise Einfluß auf die Territorialverfassung, indem sich diese nach dem Muster von jener bildete. Vorzüglich ist dieses in Ansehung des Gerichtswesens geschehen, welches immer in den teutschen Ländern auf denselbigen Fuß, wie in dem ganzen Reiche eingerichtet ward. So hielt der teutsche Fürst in solchen Fällen ein Manngericht, wo der Kayser ein Fürstenrecht zu halten pflegte, und als Kayser Friedrich der zweyte einen Richter an seinem Hofe niedergesetzt hatte, fiengen auch die teutschen Fürsten an, sich eines ähnlichen Gerichts zu bedienen. o) Am auffallendsten äußerte sich dieser Nachahmungsgeist, als das Kammergericht und

Sammlung einiger neuen Abhandlungen von teutschen Staatssachen, n. 3. S. 105. Man vergleiche auch Pütters Rechtsfälle, B. 3. Th. 2. S. 289.

n) A. 4. §. 14. »Wir s. u. w. zuförderst dahin »sehn, daß das Reich der Mannschaft nicht ent»blößt werde.«

o) Hertius de Consultationibus, Legibus et Iudiciis in specialibus R. G. I. rebus publicis, §. 21. in ejusdem opusc. Vol. I. part. 2. pag. 447.

der Reichshofrath errichtet wurden. Denn sogleich fiengen nun die meisten teutschen Regenten an, Hofgerichte und Regierungen niederzusetzen, die in den wesentlichsten Stücken treue Copieen von den höchsten Reichsgerichten waren; p) ja selbst die landschaftliche Verfassung hat sich nach der Comitialverfassung gebildet, q) woraus das bekannte Sprüchwort entstanden ist, (welches aber freylich nur mit gehöriger Einschränkung angenommen werden darf;) daß ein Reichsstand in seinem Gebiete eben so viel gälte, als der Kayser im Reiche r) (tantum valere statum in suo territorio, quantum imperatorem in imperio.) In unsern Tagen hat die Reichsverbindung eine so ganz bestimmte Form erhalten, daß nicht leicht mehr dergleichen Veränderungen könnten vorgenommen werden; daher auch der Vortheil, von dem hier die Rede ist, ganz wegfällt.

p) s. Willh. Aug. Rudlof von der Aehnlichkeit der teutschen Hofgerichte mit dem K. u. R. K. G. Bützow. 1770. 4.

q) HERTIUS l. c §. 10. pag. 416. sagt: consultandi modus in comitiis prouincialibus variat, plerumque tamen ad hanc formam se habet, quae a ratione in comitiis imperii sueta non multum discrepat.

r) s. Pütters Rechtsfälle, B. 2. Th. 4. S. 1036. und HULDREICH ab Eyben Diss. de sensu illustris regulae; status tantum posse in suis territoriis, quantum imperator in imperio. in ejusdem operibus. (Argent. 1708. fol.) T. 3.

C) Vortheile, welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse der Unterthanen beziehn.

1. Findet in der Regel auch bey Privatstreitigkeiten der Unterthanen die Berufung auf die höchsten Reichsgerichte statt.

In dem mittlern Zeitalter hatte der Kayser eine concurrente Jurisdiction mit allen teutschen Reichsständen, und reiste auch in der Absicht umher den Klagen der Unterthanen abzuhelfen. Als sich aber die Landeshoheit immer mehr und mehr befestigte, so erhielten auch allmählig die unmittelbaren Reichsglieder, sogenannte Priuilegia de non euocando, durch welche der Kayser jenem großen Vorzuge entsagte; s) ja in der Folge wurde ihnen sogar dieses Recht durch allgemeine Reichsgesetze zugestanden. t) Hierdurch aber wurde kei-

s) So deutlich auch der Unterschied zwischen einem Priuilegio de non euocando und einem de non appellando ist, so wird er doch noch immer von verschiednen Staatsrechtslehrern vernachläßiget. Richtige Begriffe hiervon findet man in Diet Herrm. Kemmerichii Diss. de Jure de non euocando. (Wittenb. 1726. 4.) pag. 7.

t) Schon in der K. G. O. von dem Jahre 1495. Tit. 25. heißt es: »die Unterthanen in ihren or»dentlichen Gerichten bleiben zu lassen,« und in der Wahlcapitulation (1519) A. 18. §. 3. 4. »Wir

neswegs die Appellation an das höchste teutsche Oberhaupt aufgehoben, sondern diese nahm noch immer ihren Fortgang, und ist auch in der Regel bis auf den heutigen Tag sowohl gegen eigentliche Definitivurtheile als auch gegen solche Interlocute erlaubt, die einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung der Sache selbst haben, noch erlaubt; u) nur finden hiervon verschiedene Ausnahmen statt, die sich theils auf Gesetze, theils auf besondere Befreyung gründen.

Was jene anbelangt, so ist nicht nur in allen denjenigen Fällen, in welchen die streitige Sache nicht den Werth von 600 Gulden über-

»wollen auch die Churf. F. und Prälaten, Grafen, »Herren und andere Stände des Reichs, die un»mitt. Reichs-Ritt. mit begriffen, und Dero al»lerseits Unterthanen im Reiche, mit rechtlicher »oder gütlicher Tageleistung von ihren ordentlichen »Richtern nicht dringen, erfordern oder vorbe»scheiden.«

u) Die Landesherren dürfen daher die Appellationen der Unterthanen keineswegs verhindern, ja nicht einmal ihre eigene Instanzen vermehren. s. Pütteri noua Epitome processus imperii (Gotting. 1786.) p. 205. man vergl. auch Matth. Joseph. Schiek de illicita instantiarum multiplicatione, et in specie von der Cabinets-Instanz. Giessen. 1788. 4.

steigt, v) die Berufung auf die Reichsgerichte verboten, sondern es findet auch das nämliche bey allen peinlichen Sachen, w) so wie auch bey denjenigen statt, die zu den kirchlichen gerechnet werden, wenn sie auch gleich ihrer Natur nach, eigentlich nicht dazu gehören. Außerdem wollen auch mehrere Staatsrechtslehrer behaupten, daß durch den jüngsten Reichsabschied gleichfalls in Polizeysachen die Appellation gänzlich aufgehoben worden sey. Allein, wie schon der Herr von Zwierlein x) mit Recht bemerkt hat, ist dieses keineswegs der wahre Sinn von jenem Gesetze, sondern darinn blos die Vorschrift enthalten, daß die Reichsgerichte in Polizeysachen nicht leicht Inhibitionen erkennen, und alle diejenigen Sachen abweisen sollen, die einer hergebrachten, vernünftigen und den Reichsconstitutionen nicht ungemäßen Polizeyordnung zuwi-

v) s. den J. R. A. Sch. §. 112. — daß diese Summe erhöht werden sollte, bedarf wohl keines Beweises.

w) s. R. A. Sch. 1530. §. 95. »Als jetzt etliche »Zeit her von peinlichen Sachen vielfältig an unser »K. C. G. appellirt worden, und solches dem alten »hergebrachten Brauch in h. R. R. zuwider; so »ordnen wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen »keine Appellation daselbst angenommen werden »solle.«

x) a. a. O. S. 160. u. folg.

der laufen. y) Außer diesen gesetzlichen Einschränkungen der Appellationen giebt es nun auch solche, die sich auf kayserliche Verleihungen gründen. Dergleichen Privilegien aber sind von einer gedoppelten Art, indem einige eine unbegränzte Appellationsbefreyung, andere nur eine eingeschränkte enthalten, jene werden illimitata, diese limitata genannt. z) Die Churfürsten waren die ersten, welchen eine unbegränzte Appellationsbefreyung in der goldenen Bulle gestattet wurde; a) jedoch sahen sie sich genö-

y) Die Worte des J. R. A. Sch. §. 106. sind nämlich: »Wenn Sachen, die der, bey einem Stande »insgemein eingeführten guten Polizey, Zunft- und »Handwerks-Ordnungen anhangen, durch Appel»lation an unser kays. und des heil. Reichs Cam»mergericht gezogen werden wollen, daß der Rich»ter, eheer die Processe erkennt, jedes Orts Obrig»keit, und des Status publici mit einlaufendes In»teresse, mit seinen Umständen wohl erwäge, vor»nehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhi»bition leichtlich erkennen, sondern dafern solche »Sache wider selbigen Orts hergebrachte vernünfti»ge, und den Reichs-Constitutionen nicht ungemäße »Handwerks und andere hergebrachte rechtmäßige »Ordnung läuft — ab und an des Orts Obrig»keit, verweisen.«

z) s. LUDOLFHS Privilegia de non appellando, so viel deren bey Kammergericht bis daher bekannt und gerichtlich insinuirt worden, dem Corpori Iuris Cammeralis beygefügt (Frf. 1724. Fol.)

a) s. A. B. C. 1. §. 3.

thigt, dieses wohl erworbene Recht noch durch besondre Privilegien zu sichern, die sie zum Theil erst in neuern Zeiten erhalten haben, b) und durch welche ihre Appationsbefreyung gemeiniglich auch auf neu erworbne Länder ausgedehnt wurde. Außer diesen haben noch das Oesterreichische Haus und die gesammten herzoglich sächsischen Häuser, Schweden in Ansehung seiner teutschen Länder, so wie auch Hessen, Pfalz-Zweybrücken und Mecklenburg c) dieses wichtige Vorrecht erhalten, (endlich behauptet es auch Würtemberg, ohne ein besonders kayserliches Privilegium hierüber zu besitzen, schon seit seiner Er-

b) Die gemeine Meynung, als ob die Churfürsten bey Errichtung des Cammergerichts auf ihre Appellationsbefreyung Verzicht geleistet hätten, ist nach meinem Bedünken hinreichend vom Hrn. Doctor Siegmann widerlegt worden. (in seiner Abhandlung über Geschichte und Umfang des chursächsischen Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte (Leipz. 1789. 8.) S. 26. u. folg.)

c) Gegen dieses Privilegium welches Mecklenburg durch den Teschner Frieden erhalten hat, machte die Landschaft mehrere Einwendungen, die jedoch durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 11ten April 1781. verworfen wurden. s. Pütters Entwicklung Th. 3. S. 194. und Jac. Friedr. Rennebergs gemeinnützige Notitz von kayserlichen Priuilegiis de non appellando, sowohl in allgemeiner als besonderer Beherzigung auf Mecklenburg. Rostock 1786. 8.

Erhebung zum Herzogthume, in dem Jahre 1495. d)) Die Zahl derjenigen Reichsstände aber, die nur eingeschränkte Befreyungen erhalten haben, ist weit größer, (gemeiniglich wird die Einschränkung durch eine gewisse Summe bestimmt, bisweilen aber auch durch die Beschaffenheit der Sache.) Uebrigens ist dem Kayser durch die Wahlcapitulation e) eine gewisse Vorsicht bey Ertheilung solcher Privilegien auf die Zukunft empfohlen worden.

In allen denjenigen Fällen aber, in welchen die Appellationen der Unterthanen an die Reichsgerichte nicht statt finden, ist doch ihre Freyheit auf andre Art hinlänglich gesichert, indem sie entweder eine Revision der Sache, oder Verschickung der Acten an unpartheyische Dicasterien verlangen können; f) ja in einigen Ländern, als z. B. in

d) s. Breyeri Elementa Iuris Publici Würtenbergici, §. 93.

e) (Perpet. et 1711.) A. 18. §. 6.

f) J. R. A. Sch. § 113. „Auf den Fall die Summe nicht appellabel — daß alsdenn der Parthey ordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen die vollkommene Acten — auf — vorgehende Inrotulation, ohne nebenseitige Recommendation, durch gewisse unpartheyische Rechtsgelehrten revidiren, oder auf unpartheyische Universität, oder anderes Collegium juridicum zu schicken, und dero rechtliches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn sollen.“

Chursachsen, Brandenburg und den teutschen Staaten der Krone Schweden, g) hat man sogar eigne Appellationstribunale niedergesetzt, die als ein völliges Surrogat der Reichsgerichte können angesehen werden.

Hierzu kömmt, daß durch die Appellationsbefreyungen keineswegs Klagen der Unterthanen an den Reichsgerichten über begangne Nichtigkeiten oder Nullitäten ausgeschlossen werden; unter diesen aber versteht man solche Fehler, die ihrer Natur nach das gesprochne Urtheil ungültig machen müssen, als z. B. wenn wesentliche Stücke des Processes nicht beobachtet worden sind, oder gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes, (ius in thesi) ist gesprochen worden. h) Daß in diesen Fällen der Zugang zu den höchsten Reichsgerichten nicht verboten seyn könne, fließt unmittelbar aus dem Geiste der teutschen Staatsverfassung, und wird auch durch die Analogie der Gesetze i) und durch die Meynung der be-

g) s. I. P. O. A. 10. §. 12.

h) s. EHRENHOLD FRIED. BIEDERMANN, Diss. de vera sententiarum nullitate siue insanabili ad R. I. N. §. 121 et 122. (Lipsiae 1772) §. 10. pag. 16. seq.

i) Ein vollständiges Gesetz haben wir eigentlich über diesen Gegenstand nicht; in peinlichen Sachen aber, ist die Nullitätsklage ausdrücklich durch die Kammergerichtsordnung v. d. J. 1555. part. 2.

rühmtesten Staatsrechtslehrer bestätiget. k) Nur allenfalls dann könnte hierüber ein gegründeter Zweifel entstehn, wenn ein ertheiltes Priuilegium de non appellando ausdrücklich auch auf Nullitätsklagen ist ausgedehnt worden. l) Diesem Einwurfe ist aber meiner Meynung nach der unsterbliche Ludolph vortreflich begegnet, welcher behauptet, m) „daß man keineswegen die Gültigkeit eines Privilegiums annehmen könne, welches solche Handlun-

Tit. 28. §. 5. erlaubt worden, welche Stelle wohl auch auf andre Nullitäten kann ausgedehnt werden, es heißt hier nämlich: „da sich jemand am C. G. „beklagen würde, daß in peinlichen Sachen — „sein unerfordert und ungehört, und also nichtiglich, „oder sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit „wider ihn procedirt, — und deshalben principa„liter auf die Nullitätsum Processe ansuchen wür„de — alsdann soll der ansuchenden Parthey sol„cher Nichtigkeit halber Ladung erkannt — „werden.“

k) Mehrere Schriftsteller hierüber findet man in Pütteri noua Epitome processus imperii, pag. 250. n. b.

l) So heißt es z. B. in dem Hessischen Privilegio: „weder Appellationen, Supplicationen, Reductio„nen, Revisionen oder Nullitätsklagen oder einige „andre Provocationsmittel.“

m) In Iure Camm. sect. I. §. 14. pag. 142: „non „esse praesumendum, ut, ad talia facta tuenda

„gen schützt, wie Nullitäten voraus setzen.“ „Und „welcher Reichsstand,“ fährt er fort, „sollte sich nicht „schämen, sich gegen eine Nullitätsklage durch ein „kayserliches Privilegium zu verantworten, welches „ihm erlaube offenbare Ungerechtigkeiten zu be„gehen.“

Die nämlichen Vorschriften, welche in Ansehung der Beschwerden über begangne Nichtigkeiten statt finden, müssen auch in Ansehung derjenigen Klagen beobachtet werden, die verweigerte oder verzögerte Justitz betreffen. [n]) In diesem Falle pflegen auch sogenannte Promotorialen von den Reichsgerichten erkannt zu werden. [o])

»priuilegium valere possit. Quis enim non eru»besceret contra querelas eiusmodi praesidium »quaerere vel per priuilegii alicujus petitionem, »vel per concessi priuilegii adeo violentam inter»pretationem.«

n) s. A. B. l. c. wo es heißt, daß die Appellationen von churfürstlichen Aussprüchen so lange nicht statt finden sollen, quam diu non fuerit justitia denegata. Man vergl. ferner R. A Sch. 1512. §. 58. »daß ein jeder in dem Gerichte, darinn er ohne »Mittel gehörig ist, vorgenommen werden soll, »es wäre dann, daß einem das Recht versagt, »oder ihm das nicht vollzogen werden möchte, »u. s. w.«

o) s. R. D. A. Sch. 1600. §. 27: »es sollen Promo»toriales zu Beförderung des Rechtens erkannt, »und darinn eine gewisse geraume Zeit, nach Gestalt

Das Resultat aller dieser Betrachtungen ist nun dieses, daß vermöge der Reichsverbindung nicht leicht offenbare Ungerechtigkeiten bey Privatstreitigkeiten der teutschen Unterthanen begangen werden können. Fast glaube ich, daß dieses ein Hauptvorzug der teutschen Staatsverfassung sey; nur ist zu bedauern, daß die Processe der Unterthanen an den Reichsgerichten mit so vielen Unkosten verbunden sind, und gemeiniglich so lange verzögert werden, welches aber freylich besonders bey dem Cammergerichte wegen der geringen Anzahl seiner Beysitzer fast unvermeidlich ist. p) Mit Recht können daher diejenigen Staaten glücklich gepriesen werden, in welchen eigentliche Appellationen an die Reichsgerichte nicht statt finden, indem die Mitglieder derselben gleichfalls für Ungerechtigkeiten gänzlich gesichert sind, ohne doch von jenen Unbequemlichkeiten leiden zu müssen. Demungeachtet wäre es nicht zu wünschen, daß man in allen teut-

»und Gelegenheit des Orts und der Sachen be-
»stimmt worden.«

p) Nach dem Westphälischen Frieden, A. 5. §. 53. sollten 50. Beysitzer seyn, lange Zeit aber sind nur 17 gewesen, bis endlich durch den Reichsschluß von dem Jahre 1775. ihre Anzahl bis auf 25 vermehrt worden ist (s. Pütters Ausgabe dieses Reichsgesetzes mit einer Vorrede. Göttingen, 1776. 4.)

schen Ländern das Recht der Unterthanen sich auf die Reichsgerichte zu berufen, völlig aufheben möchte, weil dann die schwachen Bande der Reichsverbindung noch lockerer werden müßten.

2. Werden durch die Reichsverbindung allgemeine bürgerliche Gesetze für ganz Teutschland möglich gemacht.

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz der Staatsklugheit, nach welchem schon unsre Vorfahren handelten q) ob sie gleich darüber niemals philosophirt hatten, daß die bürgerlichen Gesetze desto vortreflicher sind, je genauer sie auf die eigenthümliche Lage und besondern Verhältnisse der Unterthanen passen; hieraus folgt nun unwidersprechlich: daß, in den meisten Fällen besondere Gesetze der teutschen Staaten einen großen Vorzug vor allgemeinen haben müssen, die das ganze Reich angehen. Und es ist daher unstreitig ein Glück für unser Vaterland, daß ein jeder teutscher Fürst durch die Landeshoheit das Recht der Gesetzgebung ohne

q) s. CHRISTIAN. GOTTFR. HOFMANN de origine et natura legum germanicarum priuatarum antiquarum, et (Lips. 1715. 4.) pag. 105. und Senckenbergs Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen, bürgerlichen und Staatsrecht S. 70. und folg.

alle Einschränkungen erhalten hat r) und selbst Reichsgesetze nach den individuellen Umständen seines Staats abändern kann, (nur in dem einzigen Falle wird ihm dergleichen nicht erlaubt seyn, wenn durch ein allgemeines teutsches Gesetz irgend eine Sache ausdrücklich verboten worden ist, das heißt, wenn eine Lex prohibitiua vorhanden.) s)

So gewiß man aber auch jene Regel festsetzen kann, so äußert doch die Reichsgesetzgebung noch einen gedoppelten Nutzen.

r) Zuerst haben die geistlichen Fürsten, die überhaupt in den meisten Stücken die Bahn brachen angefangen Gesetze zu geben, als z. B. der berühmte Bischof Burckhard von Worms, dessen Gesetzbuch man in SCHANNATS Codex Probationum Histor. Episc. Wormat. N. L. I. pag. 44. findet. Man vergl. HERRM. CONRING de origine Iuris Germanici cap. 19.

s) s. CHRISTIAN THOMASII Diss. de statuum imperii potestate legislatoria contra jus commune, Halae 1703. — Als es noch gewöhnlich war, teutsche Einrichtungen beständig alten römischen an die Seite zu setzen, so wurden die Landesgesetze der teutschen Fürsten nicht selten mit den Edictis praetorum verglichen. Und in sofern findet auch würklich eine Aehnlichkeit unter beyden statt, daß sie besonders nach den gegenwärtigen eigenthümlichen Verhältnissen des Staats eingerichtet werden können.

Denn erstlich kann sie als ein trefliches Supplement der Territorialgesetzgebung gebraucht werden; da nur wenige teutsche Staaten leicht ein so vollständiges Gesetzbuch erhalten werden, daß sie ein jedes andere völlig entbehren könnten, zumal da in verschiednen von ihnen als z. B. in den Reichsstädten eine gänzliche Veränderung der Gesetze mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden ist. Gewiß gehört daher ein allgemeines teutsches Gesetzbuch unter die Wünsche eines jeden Patrioten, zumal da dieser Mangel weder durch das Römische noch Kanonische Recht hinlänglich ersetzt wird. Allein leider ist es bey der gegenwärtigen Beschaffenheit der Umstände auf keine Weise zu vermuthen. Uebrigens ist schon das, was die Reichsgesetzgebung würklich geleistet hat, nicht ohne alle Bedeutung. Am wichtigsten sind unstreitig die Verdienste der peinlichen Halsgerichtsordnung, †) deren Werth besonders in Rücksicht auf den Criminalproceß für das damalige Zeitalter unverkennbar ist, ob sie gleich bey der Aufklärung unsres Zeitalters unstreitig einer gänzlichen Abänderung bedürfte.

†) Man vergl. 1) CHRIST. THOMASII Diss. de occasione, conceptione et intentione constitutionis criminalis Carolinae, Hal. 1711. auch in dessen Opusculis befindlich. 2) Joh. Horix wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carl V. Maynz. 1737.

Zweytens zeigt sich der Nutzen der Reichsgesetzgebung in solchen Fällen, in welchen irgend ein Endzweck durch besondre Gesetze einzelner Provinzen nicht so leicht dürfte erreicht werden. Das neuste Beyspiel hiervon geben diejenigen Gesetze, durch welche verschiedne Handwerksmisbräuche abgeschaft wurden, die sich seit dem Mittelalter in den Zünften eingeschlichen hatten, und durch besondere Gesetze deswegen nicht wohl konnten gehoben werden, weil ein einzelner Regent befürchten mußte, sein Land ganz von wandernden Gesellen durch einseitige Einschränkungen gemieden zu sehen. Diese Betrachtungen veranlaßten nicht nur den Reichsschluß vom Jahre 1731, *u*) sondern auch den von dem Jahre 1772, *v*) worauf besonders der Berliner Hof antrug. Uebrigens können diese Gesetze, wie der Hr. geheime Justizrath Pütter *w*) mit Recht bemerkt, zum

u) Man findet diesen Reichsschluß in SCHMAUSII Corp. Iur. Publ. Acad. pag. 1555. seq.

v) In dem Jahre 1771 den 15ten Jul. erfolgte ein Reichsgutachten wegen Abstellung des blauen Montags, und in dem Jahre 1772. den 3ten Februar ein andres wegen Ehrlichmachung der Abdeckerskinder. Beyde hat der Kayser den 30sten April 1772 genehmiget. Einige mehr witzige als wahre Anmerkungen über diese Gesetze findet man in Mösers patriotischen Phantasien, Theil 2. N. 141.

w) In seiner Entwicklung, Th. 3. S. 260.

Beyspiele dienen, wie schwer es sey, allgemeine Reichsschlüsse von dieser Beschaffenheit würklich in Gang zu bringen. „Nicht selten,“ sagt er, „giebt es an manchen Orten besondere Hindernisse „in der Vollziehung solcher Reichsschlüsse; oder wenn „auch ohne besondre Gründe dazu zu haben, ein Reichs„stand sich dabey unthätig beträgt; was für Mit„tel sollten da würksam seyn, um die Vollziehung „allgemeiner zu machen? Von Amts wegen wird „von Kayser und Reich in solchen Fällen nicht leicht „ein Schritt geschehen. Es müßten schon ganz „besondere Umstände eintreten, wenn ein Reichs„stand nur zu besorgen haben sollte, daß etwa der „Reichsfiscal deshalb wider ihn zu klagen bewogen „werden möchte. Und wenn das auch wäre, was „würde allenfalls für ein Ausgang davon zu erwar„ten seyn?“ Von größrer Würkung sind noch die Kreysschlüsse, die besonders in Schwaben und Franken über verschiedne Gegenstände der Polizey abgefaßt werden.

3. Können teutsche Bürger durch kayserliche Privilegien gewisse Rechte in ganz Teutschland erhalten. x)

Die teutschen Unterthanen müssen gegenwärtig in der Regel alle Arten von Privilegien von ihren

x) s. IOH. HEINRICH CHR. de SELCHOW oratio de Iure Imperatoris circa concessionem priuilegiorum in territoriis statuum imperii, Goetting. 1757. 4.

Landesherren suchen. Doch sind einige hiervon ausgenommen, die der Kayser entweder allein, oder wenigstens zugleich mit den teutschen Landesherrn ertheilt; zu jener Gattung gehören die Adels- y) und Wappenbriefe, z) bey deren Verleihung der Kayser weiter keine Vorschrift zu beobachten nöthig hat, als daß dadurch der landesherrlichen Gewalt kein Schaden zugefügt werde. a) Außerdem können auch die akademischen Würden allein von denjenigen ertheilt werden, die durch kayserlichen Auftrag hierzu berechtiget sind. (Aus diesem Grunde müssen noch bis auf den heutigen Tag die teutschen Landesherren dann um ein Privilegium beym Kayser ansuchen, b) wenn sie eine Universität errichten

y) Man vergl. KLUEBER de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. wo man besonders einige neue Bemerkungen über das Alter derselben finden kann.

z) s. FRIEDR. AUG. WILLH. WENCKII programmata IV. de concessione insignium in imperio R. G. Lips. 1772. seq

a) Wahlcapitulation (1658) art. 22. §. 5.: „So sollen auch des ein oder andern unter Churfürsten, „Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und „begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig, und die „ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter „voriger landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.“

b) So sind noch die neusten Universitäten mit kay-

wollen, so wie sie ehedem eines päbstlichen hierzu bedurften.) Endlich kann auch die Notariatswürde allein kraft kayserlicher Gewalt ertheilt werden. c) Gemeiniglich geschieht solches von Pfalzgrafen, die vermöge einer sogenannten Comitive hierzu berechtiget werden.

Der eigenthümliche Verzug aller dieser Würden die allein von dem Kayser abhängen, zeigt sich darinne, daß sie den zugleich gewisse Rechte in ganz Deutschland ertheilen, d) da die-

serlichen Privilegien versehen worden, als z. B. Göttingen 1733, Erlangen 1742, Stuttgard 1781. s. Pütters Entwicklung Th. 3. S. 265.

c) Jedoch ist in mehreren teutschen Staaten als z. B. in Chursachsen und Churbraunschweig die Verordnung gemacht worden, daß die kayserlichen Notarien die landesherrliche Genehmigung erhalten müssen, ehe sie ihr Amt ausüben dürfen. man vergleiche D. PÜTTMANN de poteſtate comitum palatinorum hodie valde reſtricta. Lipſ. 1784.

d) Kayser Maximilian der zweyte, sagt daher in dem Privilegio, welches er der Universität Helmstädt ertheilte: und welches sich in CONRINGII antiquitatibus academicis in Append. befindet: „Doctores in eadem uniuerſitate promoti et pro-„mouendi, debent et poſſunt, in omnibus locis „et terris. S. I. R. et *ubique terrarum* libere „omnes actus doctorum legendi, docendi, inter-„pretandi et gloſſandi facere et exercere.“

jenigen im Gegentheil, welche von den teutschen Landesherren gegeben werden, ihre Würkung blos auf die Gränzen eines einzigen teutschen Staats einschränken. Dasselbige gilt auch von einigen andern Privilegien, die gleichfalls von kayserlichen Pfalzgrafen aber auch zugleich von den Reichsständen ertheilet werden, z. B. der Legitimation unehelicher Kinder und der Mündigsprechung; jedoch hat man diese in mehreren teutschen Ländern der Territorialaufsicht unterworfen. Ferner werden auch sogenannte Moratorien, welche Schuldner auf einige Zeit gegen die Klagen ihrer Gläubiger sichern, noch von dem Kayser erlangt: doch fordert man vermöge des jüngsten Reichsabschieds [e] zuförderst Bericht von dessen Landesobrigkeit. Uebrigens ist der Nutzen von dergleichen Privilegien nicht viel größer, als derjenige, welchen landesherrliche Moratorien gewähren, indem der Schuldner durch diese so gut als durch jene auch gegen Klagen auswärtiger Gläubiger geschützt wird. [f] Nur in dem einzigen Falle könnten vielleicht die kayserlichen einen Vorzug besitzen, wenn der Gläubiger vor verschiednen Landesobrigkeiten könnte belangt werden. [g] Was endlich die kay-

e) §. 175.

f) s. Pütters Beyträge, Th. 1. S. 224 — 240.

g) Auch erlauchte Personen können von dem kayserlichen Moratorien, so, wie auch von den kayserlichen Rechte der Mündigsprechung Gebrauch machen, welches noch zu denjenigen Vortheilen hinzugefügt werden kann, welche sich auf die Privatverhältnisse der teutschen Fürsten beziehn.

serlichen Bücherpriviegien betrift, so schränkt sich ihr Nutzen allein auf die Franckfurter Messe ein, und aus diesem Grunde sind sie von keiner großen Bedeutung. [h])

4. Aeußert die Reichsverbindung auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Sitten der teutschen Bürger.

So lange die teutschen Fürsten die Sorge für die Sitten ihrer Unterthanen vernachläßigten, so war es gewiß ein wesentlicher Vortheil, welchen die Vereinigung der teutschen Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt gewährte, daß sie allgemeine Sittengesetze für ganz Teutschland möglich machte. Beyspiele hiervon sind nicht allein in dem vom Kayser Maximilian dem ersten bekannt gemachten Landfrieden enthalten, sondern auch in verschiednen Gesetze, die wegen des Zutrinkens unter demselbigen Kayser gegeben wurden. So heißt es in dem Cöllner Reichsabschied von 1512: [i]) „daß jede Obrigkeit das Zutrinken abstellen und bey merklichen „hohen Pönen verbieten solle. Würde aber die „Obrigkeit säumig oder läßig seyn, sollte alsdann „der Reichsfiskal solche Unterthanen, so überfahren „hätten, an dem kayserlichen Kammergericht zu ge-

h) s. Pütters Beyträge Th. 1. S. 241 — 292.

i) s. Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2. S. 142. §. 5.

„bührlichen Strafen vornehmen.“ *k*) Aehnliche Verordnungen sind noch in der Polizeyordnung von dem Jahre 1577. *l*) gegen die Zutrinker, Gotteslästerer, Scholkenarren, Meistersänger u. s. w. enthalten. Allein nach dieser Zeit ist außer den oben angeführten Reichsschlüssen die Abschaffung der Handwerksmisbräuche, und einem andern die Duelle betreffend nicht viel mehr in Ansehung der Reichspolizey geschehen, *m*) obgleich noch in dem Westphälischen Frieden die Abfassung einer neuen Polizeyordnung beliebt wurde. *n*) Der Hauptgrund hiervon ist unstreitig in den großen Fortschritten zu suchen, wel-

k) Einige interessante Anmerkungen über diese Verordnungen findet man in Schmidts Geschichte der Teutschen, Th. 4. S. 469.

l) s. Sammlung der Reichsabschiede, Th. 3. S. 379.

m) Köhler in der Reichshistorie S. 483. sagt: „Nachdem ist leider! von den Reichsständen selten an das Polizeywesen gedacht worden, und wann es auch geschehen, so ist doch nichts zu Stande gekommen, welches aber zur Verwirrung in allen Ständen, und zum größten Unheil unsres lieben Vaterlandes gereichet.“ Man vergl. auch den historischen Bericht was auf noch fürwährendem Reichstage mit Verbesserung der Polizeyordnung vorgegangen in HENNIGES Meditationibus pag. 1369.

n) I. P. O. A. 8. §. 3. „in proximis comitiis de reformatione politiae agatur.“

che die Territorialpolizey seit dieser Zeit gemacht hat, und daher ist gewiß jener Verlust nicht sehr zu beklagen, zumal da die Sitten eines Volks weniger durch Gesetze als durch gute Einrichtungen verbessert werden.

Und auf diese äußert die Reichsverbindung noch bis auf den heutigen Tag einen wohlthätigen Einfluß.

Durch sie entsteht nämlich nicht selten ein Wetteifer unter den teutschen Staaten, der wenigstens eine entfernte Aehnlichkeit von demjenigen hat, welcher einst die Staaten des alten Griechenlandes beseelte, und der gewiß manches Gute bewürken muß, aber freylich auch üble Folgen hervorbringen kann, sobald er auf Pracht und Ueppigkeit gerichtet wird. [o)]

Hierzu

o) Der Hr. G. J. R. Pütter sagt in seiner Entwicklung Th. 2. S. 185. „Ein Umstand, der insonderheit „seit den Zeiten des Westphälischen Friedens, mehr„malen zum Unglück ganzer Häuser und Länder „ausgeschlagen ist, und ebenfalls vorzüglich der „teutschen Verfassung eigen zu seyn scheint, besteht „in einer unbegränzten Nacheiferungssucht, wor„inn bey der großen Menge unsrer teutschen Lan„desherren, die nicht nur an Macht und Größe, „sondern auch nach den Stufen ihrer Würde als „Churfürsten oder Fürsten, geistliche oder weltli„che, alte oder neue Fürsten, Grafen und Prä„laten, sogar sehr verschieden sind, dennoch immer

Hierzu kommt ferner, daß durch die Reichsverbindung gute Anstalten, die in einem teutschen Gebiete gemacht werden, sehr oft auch in andern teutschen Staaten in einen schnellern Umlauf gebracht werden, indem sie grössere Aufmerksamkeit und Theilnehmung unter ihnen erregen, als solche, die ausser Teutschland gemacht werden. Freylich ist nicht zu läugnen, daß auch dieser Umstand bisweilen nachtheilig werden kann, indem das, was wir eben von guten Anstalten gesagt haben, auch bey schlechtern, oder wenigstens bey solchen statt findet, die blos den besondern eigenthümlichen Bedürfnissen eines Staats angemessen sind, keinesweges aber als Muster für andre Staaten gelten können. Beyspiele zu allen diesen Bemerkungen können viele Einrichtungen geben, die man in den Brandenburgischen Staaten gemacht hat, insofern einige von ihnen mit vielem Glück auch in andern teutschen Länder nachgeahmt worden sind, da andre im Gegentheil auf fremden Boden nicht so gut gedeihen als auf ihrem einheimischen.

Wenn man alle wohlthätige Würkungen in Rechnung bringen will, welche die Reichsverbindung auf die Cultur der teutschen Bürger äus-

»einer dem andern nichts nachgeben will, sondern »wie der Churfürst Könige, so der Fürst wieder »Churfürsten, der Graf Fürsten u. ss. w. zu Beyspielen seines Aufwandes wählet.«

sert, so darf man auch den Umstand nicht vergessen, daß sie die Verfassung der vielen kleinen Staaten, in welche Teutschland getheilt ist, aufrecht erhält. Denn diese ist in der That die erste Ursache der großen Vorzüge, welche unsere Nation hierinne beynahe vor allen Europäischen Völkern auszeichnet; in sofern sie nicht allein den Luxus weniger begünstiget, als die meisten andern Europäischen Regierungsformen, sondern auch die Fürsten in den Stand setzt, ihre Aufmerksamkeit auf alle Theile ihres Landes richten zu können, und sie gleichsam nöthiget die Industrie und Betriebsamkeit ihrer Unterthanen zu befördern, wenn sie nicht sogleich den größten Schaden davon selbst empfinden wollen.

II. Vortheile, welche sich auf die Verhältnisse derjenigen Staaten beziehn, welche zu dem Königreiche Italien gehören.

Seit Otto dem Großen ist sowohl die römische Kayserkrone als auch die Longobardische in einer beständigen Verbindung mit Teutschland geblieben; *p*) allein freylich sind beyde gegenwärtig nicht mehr von der Bedeutung, wie sie ehedem wären. Jene er-

p) Man vergl. PÜTTERI commentatio de altera imperii romani instauratione sub OTTONE magno ejusque successoribus facta, in ejusdem specimine juris publici et juris gentium medii aeui (Goetting. 1784. 8.) Cap. 18.

theilt, einige kleine Lehne q) ausgenommen, blos Titel r) und andere äußere Vorzüge, s) diese aber außerdem noch die Oberherrschaft über einige Länder des obern Italien, als über Mayland und Mantua, Piemont und Montferrat nebst einigen andern kleinen Lehnen, die der König von Sardinien von dem teutschen Reiche empfängt, ferner Modena, Mirandola und Concordia und endlich mehrere kleine Fürstenthümer und Grafschaften. Außerdem ist auch durch den fünften Artikel des Londner Bündnißes, oder durch die sogenannte Quadrupelallianz t) die Oberherrschaft des Reichs über Toscana, u) Parma und Piacenza anerkannt worden, allein freylich hat diese Anerkennung keine große Würkung hervor-

q) Buder de feudis imperii in Romandiola et in terris pontificiis, in ejusdem obseruat. jur. publ. n. 8. pag. 131.

r) Ueber den kayserlichen Titel findet man die meisten Aufklärungen in den größern diplomatischen Werken, andre Schriften s. in Pütters Litteratur, Th. 3. S. 107. u. folg.

s) Als z. B. den Vorrang des Kaysers vor allen andern Monarchen der Christenheit.

t) Man vergl. Bartholomaei Valdrighii vicissitudines foederis Londinensis, Lips. 1765. cap. 3. §. 2. pag. 34.

u) Ioh. Iac. Mascov. Diss. de jure imperii in magnum ducatum Etruriae. Lips. 1721.

gebracht. Was endlich diejenigen Freystaaten anbetrift, die sich in dem obern Theile von Italien befinden als Venedig, Genua und Lucca, so behaupten diese schon seit einiger Zeit eine völlige Unabhängigkeit.

Es fragt sich nun, in welchem Verhältnisse sich das Königreich Italien zu Teutschland befinde? v) mehrere Staatsrechtslehrer haben behauptet, daß dem höchsten teutschen Oberhaupte blos lehnsherrliche Rechte über jenes Reich gebühren, allein es ist dieses schon längst auch von den Majestätsrechten erwiesen worden. Vermöge dieser übt der Kayser nicht allein die Gerichtsbarkeit w) sowohl über die Italienischen Stände als auch deren Vasallen aus, sondern ertheilt auch verschiedene Privilegien u. s. w.

Ja die Abhängigkeit der italienischen Stände ist sogar in verschiedener Rücksicht größer, als die der

v) Man vergl. Joh. Jac. Schmaussens summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes von Italien in Ansehung des teutschen Reichs Götting. 1742. 8.

w) s. Pütteri Diss. de summorum imperii tribunalium concurrente jurisdictione, in ejusdem opusc. pag. 355. Die Italienischen Angelegenheiten sind der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts gar nicht unterworfen; sondern werden allein von dem Reichshofrath entschieden.

teutschen. So werden sie z. B. nach einem weit strengern Lehnrechte beurtheilt, [x]) und, diejenigen, die keine Thronlehne besitzen, müssen selbst kniend die Investitur von dem Reichshofrath empfangen; [y]) auch übt der Kayser alle Hoheitsrechte allein aus, ohne sie um ihre Einwilligung zu fragen. [z]) Der Grund hiervon ist darinn zu suchen, daß Italien mit gewaffneter Hand von den Teutschen erobert wurde, und sich daher auf weit nachtheiligere Bedingungen unterwerfen mußte, als etwa das Arelatensische [a]) und Lotharingische [b]) Königreich.

x) s. Spener teutsches Staatsrecht, Th. 4. S. 59. not. f.

y) Die teutschen Reichsstände nämlich, die nicht von dem Kayser selbst, sondern von dem Reichshofrath die Lehn empfangen, dürfen dabey stehen. s. PÜTTERI Institutiones juris publici, §. 399.

z) Die sogenannten Reichstäge, die der Kayser ehedem auf den Roncalischen Feldern zu halten pflegte, waren wohl eigentlich nur Musterungen der Vasallen.

a) Joh. Friedr. Joachim, von der Verbindung des Königreichs Burgund mit Teutschland, in seinen vermischten Anmerkungen, Th. 3. S. 374 — 448.

b) IOH. IAC. MASCOV Diss. de nexu regni Lotharingici cum imperio romano-germanico. Lips. 1728.

Diese Vereinigung Italiens mit Teutschland nun wird allein durch die Reichsverbindung erhalten. Denn ob sie gleich keinesweges eine persönliche ist, wie sie es zu Zeiten Carls des Großen war, so wird doch zur Aufrechthaltung derselben nothwendig ein teutsches Oberhaupt erfordert. c) Die Reichsstände haben daher auch in der Wahlcapitulation den Kayser besonders verpflichtet, d) hierüber mit der größten Sorgfalt zu wachen.

Durch alles dieses ist aber der Nutzen der Verbindung Italiens mit Teutschland noch nicht erwiesen, ja es läßt sich daran noch gar sehr zweifeln. Denn ist nicht Italien während mehreren Jahrhunderten das Unglück von Teuschland gewesen? Durch dieses Reich wurde nicht nur der Grund zu jenen verderblichen Zwistigkeiten der Kayser und Päbste ge-

c) Vielleicht ist sogar das Erforderniß dazu nöthig, daß der Kayser aus österreichischem Stamme sey, indem er sonst nicht mit hinreichendem Nachdruck in Italien handeln kann. Dieß wird auch durch die Erfahrung bestätiget, die man unter der Regierung Carl VII. gemacht hat. s. Pütters Entwicklung, Th. 3. S. 36.

d) Capit. (1612.) Art. 10. §. 10. »In alle Wege »s. u. w. wir uns angelegen seyn lassen, alle, dem »römischen Reiche angehörige Lehen und Gerech»tigkeit in und außerhalb Teutschland (add. »in perpetua et 1711. und sonderlich in Ita»lien) aufrecht zu erhalten u. s. w.«

legt, die in dem größten Theile des Mittelalters unser Vaterland beunruhigten, sondern auch viele tausend unsrer Landsleute, wo jedem ein Conradin, ein Friedrich von Oestreich, ein Heinrich VII. u. s. w. beyfallen wird, fanden hier ein frühzeitiges Grab. [e]) Allein diese Betrachtungen haben auf Beurtheilung der gegenwärtigen Vortheile, die aus der Verbindung Italiens mit Teutschland entspringen, keinen weitern Einfluß. Denn in unsern Zeiten hat wohl das höchste teutsche Oberhaupt von der päbstlichen Macht nichts mehr zu besorgen, und die italienischen Züge sind schon seit geraumer Zeit aus der Mode gekommen. Schädlich ist also wohl jene Vereinigung nicht mehr, ja ich glaube selbst behaupten zu können, daß sie in mehrerer Rücksicht für beyde Reiche vortheilhaft sey. f)

Erstlich werden durch sie diejenigen Staaten, die zu dem Königreiche Italien gehören,

e) Der Einfluß welchen Italien auf Teutschland in dem Mittelalter gehabt hat, verdiente wohl noch eine besondre Erörterung. Einzelne gute Bemerkungen hierüber findet man in Schmidts Geschichte der Teutschen, Th. 2. S. 158. und Th. 3. S. 222. ferner in Heinrichs teutscher Reichsgeschichte, Th. 2. S. 226. u. folg.

f) IOH. IAC. MASCOV behauptet dasselbige in seinen Principiis juris publici imperii R. G. (Lipſ. 1750. 8) pag. 81.

fast derselbigen Vortheile theilhaftig gemacht, welche die teutschen vermöge der Reichsverbindung erhalten und mit welchen wir uns in der vorigen Abtheilung beschäftiget haben. Insbesondere werden auch die kleinen italienischen Staaten durch die kayserliche Gewalt gegen den Despotismus gesichert, der vielleicht dort noch einheimischer ist, als bey uns.

Vortheilhaft ist aber auch zweytens jene Verbindung für die Freyheit Italiens überhaupt.

Italien hat insofern eine Aehnlichkeit mit Teutschland, daß es in viele Fürstenthümer und Grafschaften getheilt ist, von welchen die wenigsten eine beträchtliche Größe und Macht besitzen. Daher ist es auch von jeher ein vorzüglicher Gegenstand von ehrgeizigen Entwürfen benachbarter Mächte gewesen; besonders haben in neuern Zeiten Frankreich und Spanien zu verschiednen mahlen nach einer Oberherrschaft über einen Theil von Italien gestrebt, und dieser Krone ist es auch wirklich geglückt, festen Fuß in Italien zu fassen; bis auf den heutigen Tag, könnten die Bourbonischen Höfe der Freyheit dieses Reichs gefährlich werden, zumal da sie sich seit dem bekannten Haustractate in der engsten Verbindung befinden, und die päbstliche Macht gar sehr von ihrer ehemaligen Höhe gesunken ist, wenn sich nicht die meisten Staaten des obern

Italiens in einer gemeinschaftlichen Verbindung unter dem höchsten teutschen Oberhaupte befänden. Wenigstens wird hierdurch das Gleichgewicht so lange noch erhalten werden, als ein Kayser aus dem Oestreichischen Hause den teutschen Thron besitzt.

Endlich genießt auch Teutschland selbst von seiner Vereinigung mit Italien einige Vortheile, besonders dann, wann es in einen Krieg mit auswärtigen Mächten verwickelt ist.

Denn außerdem, daß bisweilen schon der Umstand von Bedeutung seyn kann, wenn ein Staat in einem andern Lande gewisse Länder und Festungen besitzt, so ist auch das höchste teutsche Oberhaupt berechtiget, zur Zeit des Krieges Beystand von seinen italienischen Unterthanen zu fordern, g) und ungetreue Vasallen mit der Strafe der Acht zu belegen. h) So wurden noch unter Kayser Jo-

g) s. Capit. (1764) Art. 10. § 12: »Nicht weniger »s. u. w. wir daran seyn, damit bey allgemeinen »Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension »eine Reichshülfe verwilliget wird, die Italieni»schen Vasallen zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie »vormalen auch geschehen, verhalten werden.«

h) Verschiedne Bemerkungen über den Unterschied teutscher und italienischer Achtserklärungen findet man in Speners teutschen Staatsrechte, Th. 4. S. 56. n. e.

seph I. die Herzoge von Mantua und Mirandola aller ihrer Länder und Hoheitsrechte beraubt, weil sie auf die Seite der Reichsfeinde übergetreten waren. i)

Abschnitt II.

Von den kirchlichen Vortheilen der Reichsverbindung. k)

Der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft hat zu allen Zeiten und bey allen Völkern sowohl einen unmittelbaren als mittelbaren Einfluß auf Religion und Kirchenverfassung geäußert; l) schon a priori kann man daher vermuthen, daß auch diejenige Vereinigung, in welcher sich die teutschen Völker unter einem höchsten Oberhaupte befinden, die Verhältnisse der teutschen Kirche auf verschiedne Art modificiren werde. Hier schränken wir uns nur auf die wohlthätigen Würkungen derselben ein. Diese aber lassen sich in drey Hauptclassen bringen.

i) s. Fabers Staatskanzley, Th. 13. S. 670.

k) Ueber diesen Abschnitt vergl. man Joh. Christian Maiers teutsches geistliches Staatsrecht, Lemgo, 1773. 8.

l) s. MONTESQUIEU Esprit de loix, L. 14. c. 3. seq.

I. Gemeinschaftliche Vortheile der katholischen und protestantischen Kirche.

1) Erhalten die teutschen Kirchen durch die Reichsverbindung Sicherheit gegen Bedrückungen der Regenten und anderer Kirchen.

Da es der Hauptendzweck unsrer Reichsverbindung ist, alle ihre Mitglieder gegen unrechte Gewalt zu schützen, so werden sich auch diejenigen Kirchen dieses Schutzes zu erfreuen haben, die von Kayser und Reich gebilliget und in Teutschland ausdrücklich aufgenommen worden sind. Ihrer sind seit dem Religionsfrieden zwey; die Katholische und die Protestantische, zu welcher nach der ausdrücklichen Vorschrift des westphälischen Friedens auch die Reformirte gerechnet werden soll, m) woran man vorher, sowohl katholischer als auch evangelischer Seits gezweifelt hatte, n) beyde Kirchen sollen in

m) J. P. O. A. 7. §. 1.: „Placuit, ut quidquid juris aut „beneficii, cum omnes aliae constitutiones imperii, „tum pax religionis et publica haec transactio, „in eaque decisio gravaminum, ceteris catholi„cis et A. C. addictis statibus et subditis tribuunt, „id etiam iis, qui inter illos *Reformati* vocantur, „competere debeat."

n) Dieß ist um so viel weniger zu verwundern, da damals die Erbitterung zwischen den Lutheranern und Reformirten größer war, als die zwischen den beyden Hauptkirchen.

Ansehung des Reichs in allen Stücken gleiche Rechte o) genießen, außer ihnen aber, sollen keine andern Religionsverwandten das teutsche Bürgerrecht erhalten. p) Seit der Zeit nun als mehrere Kirchen in Teutschland entstanden waren, mußte es natürlich eine der schwersten Fragen seyn: wie sie von Kayser und Reich Sicherheit erhalten sollten, ohne daß dadurch dem besondern Reformationsrechte (jus reformandi) der einzelnen teutschen Regenten Eintrag geschehe? In dem Religionsfrieden

o) I. P. O. A. 5. §. 1. »Inter utriusque religionis »electores, principes, status omnes et singulos sit »aequalitas exacta mutuaque, — ita ut, quod »uni parti justum est, alteri quoque sit ju»stum.«

p) Schon in den R. I. 1555. §. 17. heißt es: »Doch »sollen alle andere, so obgemeldeten beyden Reli»gionen nicht anhängig, in diesen Frieden nicht »gemeynet, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn,« und in dem I. P. O. A. 7. §. 2. in f. »praeter »religiones supra nominatas, nulla alia in sacro »imperio Romano recipiatur vel toleretur.« Ueber die Erklärung dieser Vorschrift des westphälischen Friedens ist sehr viel gestritten worden, weil es scheint, als wenn durch sie selbst die Duldung andrer Glaubensgenossen verboten wäre. Richtige Grundsätze hierüber findet man in TRAUGOTT ANDR. BIEDERMANN Diss. de jure reformandi territoriali ad tres religiones in imperio R. G. receptas haud restricto ad verba finalia art. VII. P. O. Hal. 1771.

berührte man diesen Punkt nur oberflächlich, q) weil bisher in den meisten Ländern Fürsten und Unterthanen der Religion wegen einig gewesen, und der vorhergegangene Religionskrieg nur unter den Reichsständen selbst geführt worden war. Diese Unaufmerksamkeit gab in der Folge zu den so nachtheiligen Gegenreformationen der katholischen Fürsten r) Anlaß, die schon unter der schwachen Regierung Rudolph II. ihren Anfang nahmen, und sehr viel zu derjenigen Erbitterung beyder Religionstheile gegen einander beytrugen, welche unstreitig als die vorzüglichste Ursache des dreyßigjährigen Kriegs genannt werden muß. Je trauriger die Erfahrung war, die man während dieser Zeit machte, desto eifriger bestrebte man sich in dem westphälischen Frieden, alle ähnliche Zwistigkeiten auf die Zukunft zu verhüten, und insbesondre auch dem Reformationsrechte der teutschen Fürsten bestimmte

q) Dieser Vertrag ist überhaupt in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, wovon der Grund vorzüglich darinne zu suchen ist, daß man bisher über gegenseitige rechtliche Verhältnisse mehrerer Kirche noch gar nicht nachgedacht hatte.

r) Diese erfolgten z. B. im Salzburgischen, Würzburgischen und selbst im Oestreichischen. s. Pütters Handbuch, S. 583. Ueber den Antheil, welchen damals die Jesuiten an diesen Veränderungen gehabt haben, s. desselben Entwicklung, Th. 2. S. 16.

Gränzen zu setzen, ob man es gleich aufs neue bestätigte. s)

Diese Einschränkungen aber sind anders zwischen Katholiken und Protestanten, und anders zwischen Lutheranern und Reformirten. t)

In Ansehung jenes Verhältnisses hat man den Hauptgrundsatz angenommen: daß beyden Kirchen die Ausübung ihrer Religion mit allen dazu gehörigen Vortheilen in der Maaße gelassen werden solle, wie sie dieselbige in dem Jahre 1624 u) gehabt haben; v) zugleich auch

s) I. P. O. A. 5. § 30. „Conventum est, — nulli „statui immediato jus quod ipsi ratione territorii „et superioritatis in negotio religionis competit, „impediri oportere.

t) Beyde Verhältnisse sind oft nicht genung von einander unterschieden worden, so, daß man diejenigen Vorschriften, die allein auf das eine paßten, auch auf das andere anwendete.

u) Dieses Jahr wurde auch zum Entscheidungsziel in Ansehung geistlicher Stiftungen und der geistlichen Gerichtsbarkeit festgesetzt. In einigen Fällen bestimmte man sogar den 1sten Januar dieses Jahres zum Entscheidungsziele.

v) I. P. O. A. 5 §. 31. 32. „Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et Subditi cuiuscunque „generis, qui siue publicum siue priuatum A. C. „exercitium anno 1624. quacunque anni parte

alle Verträge und Conventionen, welche dieser Richtschnur zuwider waren, kraft kayserlicher Machtvollkommenheit vernichtet. w) Auf den Fall aber, wenn eine von beyden Religionspartheyen in jenem Normaljahre weder eine öffentliche noch eine Privatausübung ihrer Religion gehabt hätte, sollte der Fürst sie entweder dulden, oder ihr erlauben, das Land zu verlassen. Thäte er jenes, so sollte er ihr wenigstens nicht verwehren, die Hausandacht zu verrichten, einen öffentlichen Gottesdienst in der Nachbarschaft zu besuchen, ihre Kinder in auswärtige Schulen zu schicken, oder dem Unterrichte von Privatlehrern anzuvertrauen. x)

„— habuerunt, retineant id etiam in posterum „una cum annexis quatenus illa dicto anno ex„ercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt „— idemque obseruetur ratione subditorum ca„tholicorum A. C. statuum.“

w) I. P. O. A. 5. §. 33. „Pacta, transactiones, con„uentiones aut concessiones — eatenus tantum „rate et firme manendo, quatenus obseruantiae „dicti anni 1624 non aduersantur.“ — Es ist dieses eins von den wenigen Beyspielen, daß Kayser und Reich sich des Iuris eminentis bedient haben.

x) I. P. O. A. 5. §. 34. „Placuit vt illi catholi„corum subditi A. C. addicti, vt et catholici A. „C. statuum subditi, qui anno 1624 publicum „vel etiam priuatum religionis suae exercitium „nulla anni parte habuerunt — patienter tole-

Ferner sollten dergleichen protestantische oder katholische Unterthanen weder verächtlich gehalten, noch von der bürgerlichen Gemeinschaft, noch vom Genusse gemeiner Rechte, noch endlich von ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen, sondern andern Mitbürgern in allen diesen Stücken gleich gehalten werden. *y*)

Sollte aber der Fürst solchen Religionsverwandten die in dem Jahre 1624 keine Ausübung ihrer Religion gehabt hätten, die Auswanderung anbefehlen, so müßte er ihnen eine Zeit von fünf oder

drey

»rentur, et conscientia libera domi deuotioni »suae sine inquisitione aut turbatione priuatim »vacare, in vicinia vero, vbi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel »liberos suos exteris suae religionis scholis aut »privatis domi praeceptoribus instruendos committere, non prohibeantur« Man vergl. Joh. Jac. Mosers Grundsätze vom öffentlichen, Privat- und Hausgottesdienste, Stuttg. 1765. 4.

y) I. P. O. A. 5. §. 35. »Siue autem Catholici siue »A. C. fuerint subditi, nullibi ob religionem »despicatui habeantur, nec a mercatorum, opi»ficum aut tribuum communione, haereditatibus, »legatis, — aliisque juribus aut commerciis »multo minus publicis coemeteriis honoreue se»pulturae arceantur.« — Die oben in dem Text angeführte freye Uebersetzung dieser Stelle des westphälischen Friedens, ist aus Pütters Entwickelung entlehnt, Th. 2. S. 72.

drey Jahren zum Abzuge gestatten, [z] sie auch weder mit ungebührlichen Abgaben, noch mit andern ähnlichen Hindernissen beschweren. [a] (Vorzüglich haben sich bey der bekannten Salzburgischen Emigration, die Protestanten auf diese Stellen des westphälischen Friedens berufen.) In zwey Fällen sollte es dem Fürsten gar nicht erlaubt seyn, seinen Unterthanen die Emigration aufzulegen, wenn nämlich ein Territorium versetzt gewesen, und nun wieder eingelößt worden, [b] oder der Besitz desselben noch streitig sey. [c]

z) I. P. O. A. 5 §. 36. »Conuentum est, vt a »territoriorum dominis illis subditis qui neque »publicum neque priuatum exercitium religio»nis suae dicto anno habuerunt, et tamen tempo»re publicatae praesentis pacificationis in vnius »vel alterius religionis statuum immediatorum »ditionibus habitare deprehenduntur, — ter»minus non minor quinquennio; illis vero, qui »post pacem publicatam religionem mutant, non »minor triennio — ad emigrandum praefiga»tur.« — Ueber diese und andre, die Emigration betreffende Stellen des westphälischen Friedens, vergl. man IOH. WILLH. HOFMANN. de juribus Emigrantium propter religionem. (Frf. 1733.) §. 8. pag. 10. seq.

a) Diese Hindernisse findet man einzeln angegeben in dem I. P. O. A. 5. §. 36. et 37.

b) I. P. O. A. 5. §. 27.

c) I. P. O. A. 5. §. 43.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß das Recht der Fürsten, ihren Unterthanen die Auswanderung anzubefehlen, nicht auch zugleich eine Verpflanzung oder Transplantation in sich begreife, indem diese weit härter ist, als jene. Hierüber ist besonders damals gestritten worden, als die Kayserin Maria Theresia ihre protestantischen Unterthanen aus den österreichischen Staaten nach Ungarn und Siebenbürgen versetzte. d)

Nur die einzige Frage: in wiefern ein katholischer oder protestantischer Landesherr neben der herrschenden Religion, noch eine andre einführen könne, wurde von dem Friedens-Instrument nicht so klar bestimmt, als man es wohl hätte wünschen sollen, und muß daher blos aus dem Zusammenhang und aus analogischen Gründen entschieden werden. e) Wenn man nämlich den 30sten und 31sten Artikel des westphälischen Friedens mit einander ver-

d) s. Pütters Entwicklung, Th. 3. S. 83.

e) Unter den in Pütters Litteratur, Th. 3. S. 718. über das sogenannte Simultaneum angeführten Schriften, sind nach meinem Bedünken folgende die vorzüglichsten. 1) Ungrund des sogenannten Simultanei in Fabers Staatskanzley, Th. 35. S. 410 2) David George Strubens Erläuterung der Lehre vom Simultaneo, aus den Kirchengeschichten des Stiftes Hildesheim, in seinen Nebenstunden, Th. 2. S. 1. 3) Strubens Ungrund des Simultanei u. s. w. in seinen rechtlichen Bedenken, Th. 3. S. 1.

gleicht, so wird man gewiß bey einer richtigen Interpretation finden, daß auf den Fall, wenn der Regent und die Unterthanen verschiedner Religion sind, das Normaljahr als die einzige Richtschnur gelten sollte, das Reformationsrecht des Fürsten aber nur dann eintreten könne, wenn beyde Theile sich zu derselbigen Religion bekennen. Und wenn dieses auch nicht unmittelbar aus den Worten selbst erhellte, so würde man es doch aus der Absicht des Friedens schließen können, denn diese geht vorzüglich dahin, diejenige Kirche zu schützen, die sich in dem Normaljahre im Besitze der Ausübung ihrer Religion befand. Und dieß möchte wohl schwerlich dann der Fall seyn, wenn auch ein solcher Fürst hierzu berechtiget seyn sollte, der sich zu derjenigen Religion bekennet, der er ein neues Religions-Exercitium verstatten will. Dem ungeachtet hat es nicht an Publicisten gefehlt, welche die entgegengesetzte Meynung behaupteten, und noch vor einigen Jahren ist bey Gelegenheit der Einführung des Simultanei in einigen Oßnabrückischen Städten ein litterarischer Streit über diesen Gegenstand entstanden. *f)*

f) Einige Schriften, die bey dieser Gelegenheit herausgekommen sind: 1) Gennerts unpartheyische Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Oßnabrückischen Orten: Fürstenau und Schledhausen, 788. 8. 2) Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken über die Einführung des Simultanei, 1788. 8. (vermuth-

Was nun aber die Vorschriften des westphälischen Friedens betrift, welche das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten festsetzen; so ist in diesen gerade auf denjenigen Fall am meisten Rücksicht genommen, den man bey Bestimmung der Verhältnisse von den beyden Hauptkirchen gar nicht berührt hat, wie es nämlich mit dem Simultaneo gehalten werden soll? Nach dieser Richtschnur soll derjenige Landesherr, der sich nicht zu der herrschenden Religion bekennt, zwar berechtiget seyn, den Hofgottesdienst nach seiner Religion in seiner Residenz zu halten, g) und auch denjenigen Gemeinden, die ihn darum ersuchen, die Religionsübung auf ihre Kosten zu verstatten; h) jedoch oh-

lich vom Herrn von Ompteda) 3) Betrachtung über die kürzlich zu Regensburg herausgekommene Schrift: Beleuchtung u. s. w. 1789. 4) Nachlese zur Beleuchtung ꝛc. 1789. u. s. w.

g) I. P. O. A. 7. §. 1. »Si aliquis princeps — »post hac ad alterius partis sacra transierit, aut »principatum aut ditionem, vbi alterius partis »sacra exercitio publico de praesenti vigent, »seu jure successionis, seu vigore praesentis tra»ctatus pacis alioue quocumque titulo nactus »fuerit, aut recuperarit, ipsi quidem conciona»tores aulicos suae confessionis, citra subdito»rum onus aut praeiudicium, secum atque in »residentia sua habere liceat.«

h) I. P. O. A. 7. §. 2. »Si vero aliqua communi»tas eueniente mutationis casu, domini sui re-

ne Schaden des andern Religionstheils, dessen Gottesdienst, Consistorium und ganzes Kirchen- und Schulwesen unverändert bleiben soll. *i)* Man glaube ja nicht, daß diese Stelle des westphälischen Friedens auch auf das Verhältniß der protestantischen und katholischen Kirche könne angewendet werden; denn dieses ist unstreitig gar sehr von demjenigen unterschieden, in welchem sich die evangelische gegen die reformirte befindet. — In Ansehung anderer Fälle muß auf die besondern Verträge, Privilegien, Reversalien und Dispositionen Rücksicht genommen werden, die zur Zeit des Friedens bestunden. *k)* Nur in der Pfalz wurde in verschiedener

»ligionem amplexa petierit suo sumtu exercitium, cui princeps vel dominus addictus est; »liberum est, sine reliquorum praejudicio ei »illud indulgere, a successoribus non auferen»dum. At consistoriales, sacrorum visitatores, »professores scholarum et academiarum, theolo»giae et philosophiae, non nisi eidem religioni »addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco »publice recepta est.«

i) I. P. O. A. 7. §. 1. in f. »At fas ei non sit »publicum religionis exercitium leges aut con»stitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas »immutare etc.«

k) I. P. O. A 7. §. 1. »Saluis tamen semper »statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se »et cum subditis suis conuentis, pactis, priuile-

Rücksicht zwischen den Protestanten und Lutheranern das Normaljahr angenommen. *l*)

Alle diese Vorschriften des westphälischen Friedens, welche das Verhältniß der verschiednen teutschen Kirchen gegen einander betreffen, werden theils durch die kayserliche Gerichtsbarkeit, *m*) theils durch

»giis, reuersalibus, et dispositionibus aliis, »quibus de religione eiusque exercitio et inde »dependentibus cuiusque loci statibus et subdi- »tis huc usque provisum est, salua et idem »cuiusque conscientiae libertate.«

l) I. P. O. A. 4. §. 19.

m) Der Kayser ist durch die Wahlcapitulation (1742. A. 1. §. 11.) besonders verpflichtet worden, dergleichen Sachen zu beschleunigen: »Wo die augs- »burgischen Confessionsverwandten gegen den »westphälischen Frieden oder andre Reichsgesetze »sich beschwert zu seyn erachten, und darüber »von den evangelischen Ständen mit Inbegriff der »Reichsritterschaft, samt oder sonders Vorstellun- »gen an den Kayser erlassen würden, sollte dersel- »be sich darauf ohne allen Anstand obgedachten »Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort »sothane Entschließung den evangelischen Ständen »zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum Voll- »zuge bringen, keineswegs aber in Religionssa- »chen Processe verstatten, sondern darunter lediglich »den Reichsgrundgesetzen nachgehen, nicht weniger »daran seyn, daß die bisher angebrachten noch

die enge Vereinigung, in welcher sich die beyden Religionstheile, das Corpus Catholicorum und Evangelicorum befinden; theils endlich durch die Garantie des westphälischen Friedens aufrecht erhalten. n)

Ungeachtet dieser Sicherheitsmittel aber sind doch diejenigen Grundgesetze, welche das Verhältniß der beyden Hauptkirchen betreffen, bey weiten nicht so genau befolgt worden, als man es hätte hoffen und wünschen sollen, welches um so viel weniger zu verwundern ist, da der katholische Religionstheil gewöhnlich von dem kayserlichen Oberhaupte mehr begünstiget wird, als der protestantische, und sich die sonderbare Meynung bis auf den heutigen Tag in einem großen Theile von Teutschland erhalten hat, als wenn die protestantische nur geduldet würde, die katholische im Gegentheil die allein herrschende sey; zu geschweigen, daß die Quelle verschiedner Bedrückungen in den intoleranten Grundsätzen einer oder der andern Kirche selbst zu suchen ist. o)

»unerledigten Religionsbeschwerden des fördersamsten Reichsgesetzmäßig abgethan würden«

n) Man vergleiche Hofr. Schnaubert über die rechten Mittel die Protestanten gegen die Katholiken zu sichern, Jena 1788. 8.

o) s. Pütters Entwicklung, Th. 3. S. 250.

Die merkwürdigsten Religionsbeschwerden, welche protestantischen Unterthanen zugefügt worden sind, kann die pfälzische Geschichte aufzeigen. Sie nahmen nach Abgange der Pfalz-Simmerschen Linie ihren Anfang, und wurden durch die unglücklichen Ryswicker Clausel beträchtlich vermehrt. p) Nur einige davon sind durch Vermittelung des Corporis Euangelicorum, gemildert worden. Dieß geschah z. B. durch einen Vergleich zwischen den beyden Häusern Brandenburg und Pfalz in dem Jahre 1705. q) Ferner; als der Churfürst von der Pfalz in dem Jahre 1719. den Heidelbergischen Reformirten Catechismus verbot, und sogar den Reformirten ihre Hauptkirche in Heidelberg wegnehmen ließ, wurden von Seiten des Churbraunschweigischen und Churbrandenburgischen Hofs, desfalls sogar Repressalien gebraucht, indem jener die katholische Kirche zu Zelle, und dieser den Dom

p) Mehrere Actenstücke hierüber findet man in einem großen Werke, das verschiedne Fortsetzungen erhalten hat. Corpus actorum et grauaminum religionis im Reiche mit Burckh. Gotth. Struvs Vorrede. Frf. 1724. 3 Th. Fol. Außer denjenigen Nachrichten, die man hierüber in Struvs pfälzischer Kirchenhistorie findet, vergleiche man auch: Die neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten, in der Unterpfalz, aus authentischen Quellen, Leipz. 1780. 8.

q) s. Pütters Entwicklung. Th. 2. S. 309.

zu Minden und das Closter Hammersleben im Halberstädtischen zuzuschließen befahl; welches auch die Würkung hatte, daß der Churfürst jene Religionsbeschwerden aufhob. Dem ungeachtet blieben noch so viele andre Bedrückungen übrig, daß es beynahe zu einem Religionskriege gekommen wäre, wenn nicht König George der erste eine Art von Convention vermittelt hätte, nach welcher der Churfürst zuförderst alle diejenigen Religionsbeschwerden abthun sollte, die er seit dem Baadenschen Frieden vorgenommen hatte. r)

Noch unter der Regierung Joseph des Zweyten in dem Jahre 1770, beschloß das Corpus Euangelicorum vorzüglich wegen dieser pfälzischen Angelegenheiten eine eigne Deputation zu ernennen, s) in der Absicht, die Ansprüche der beschwerten Partheyen zu untersuchen und zu unterstützen. Leider aber ist diese Einrichtung nicht von langer Dauer gewesen, und jene Beschwerden sind bis auf den heutigen Tag noch nicht gehoben.

Vielleicht möchte mancher hierdurch bewogen werden etwas voreilig auf die Unwürksamkeit der Reichsverbindung in dieser Rücksicht überhaupt zu

N 5

r) s. IOH. IAC. MOSER Diss. de grauaminibus religionis prouisorie ad statum pacis Baadensis reducendis Frf. 1737.

s) s. Pütter a. a. O. Th. 3. S. 172.

schließen. Allein, würde nicht jenes Uebel ohne die Vereinigung noch größer seyn? Und giebt es nicht mehrere teutsche Länder, in welchen sich beyde Kirchen in dem ungestörten Genusse aller ihrer Freyheiten und Vorrechte befinden? Man setze dagegen den Fall; jene Bande wären gänzlich aufgelößt, so würden dann die meisten teutschen Regenten in Ansehung ihres Reformationsrechts blos an die Vorschriften des allgemeinen Staatsrechts gebunden seyn, (denn nur in einigen wenigen als z. B. in Sachsen, Hessen und Würtemberg sind sogenannte Religionsverträge †) vorhanden), die natürlichen Gesetze aber, welche diesen Gegenstand betreffen, sind äußerst schwankend und unbestimmt. Sie setzen die Sicherheit des Staats als die einzige Einschränkung jenes Hoheitsrechts fest, ohne irgend eine Rücksicht auf besondere individuelle Umstände zu nehmen; natürlich bleibt also der jedesmaligen Convenienz ein großer Spielraum übrig, und doch ist diese vielleicht in keiner andern Sache so schädlich als hier, wo sie gewöhnlich mehr nach

†) IOH. IAC. MOSER Diss. de pactis et priuilegiis circa religionem et alia ecclesiastica, Frf. 1738. Einige dieser Religionsverträge sind durch besondere Garantieen der Reichsstände gesichert. s. Joh Christoph Willh. von Steck von Garantieen der Religionsverträge, in seinen Abhandlungen S. 185.

eigener Neigung, als nach dem allgemeinen Besten bestimmt wird.

Vielleicht wird man dagegen einwenden, daß man ja auf den Fall, wenn die teutsche Staatsvereinigung aufhören sollte, sich durch besondere Verträge aufs neue sichern könne; allein mit wie vielen Schwierigkeiten würde man nicht hierbey zu kämpfen haben, da wohl in keinem andern Falle die Neigungen und Absichten der Menschen so verschieden sind, als in diesen, so daß man sich davon keinen andern Ausgang versprechen könnte, als daß die stärkere Religionsparthey die schwächere unterdrücken würde. Gesetzt aber auch, es kämen würklich solche Conventionen zu Stande, die eben so duldsame Vorschriften enthielten als der Westphälische Friede, so würden ihnen doch die Sicherheitsmittel fehlen, durch welche sie allein aufrecht erhalten werden können, und von welchen schon oben gesprochen worden ist. u)

u) Man vergl. auch hierüber dasjenige, was wir oben von dem Verhältnisse der teutschen Fürsten gegen ihre Unterthanen erinnert haben, welches auch auf die kirchlichen Verhältnisse angewendet werden kann.

2) Wird durch die Reichsverbindung der Geist der Duldung unter den teutschen Kirchen befördert.

Da die Reichsverbindung den verschiednen teutschen Kirchen gleichen Schutz angedeihen läßt, so flößt sie ihnen hierdurch allmählig den Geist der Duldung selbst ein. Denn die Unduldsamkeit verschiedener Glaubensgenossen muß immer mehr abnehmen; je länger sie in einer gewissen Gemeinschaft und Verbindung mit einander leben. Vorzüglich wird dieses in denjenigen Staaten eintreffen, in welchen verschiedene Kirchen vermöge des Entscheidungsjahres gleiche Rechte im Ansehung kirchlicher und politischer Gegenstände genießen.

Was insbesondere die Toleranz der Lutheraner und Reformirten gegen einander betrifft, so wird diese noch durch den besondern Umstand befördert, daß sie in Rücksicht auf Kayser und Reich nur einen Cörper bilden, und nicht selten ihres gemeinschaftlichen Vortheils wegen auch gemeinschaftliche Maaßregeln ergreifen müssen.

Die Erfahrung bestätiget zwar nicht durchgängig, aber doch größtentheils diese Bemerkungen und es ist nicht allein zu wünschen, sondern auch zu hoffen, daß mit der Zeit die unduldsamen Grundsätze jeder Art, durch den friedlichen Geist der Reichsverbindung gänzlich aus unserm Vaterlande mögen verbannt werden.

II. Eigenthümliche Vortheile der katholischen Kirche.

1. Erhält die katholische Kirche durch die Reichsverbindung größre Sicherheit gegen päbstliche Angriffe. [v]

Die teutsch katholische Kirche befindet sich leider in einer sehr drückenden Abhängigkeit vom römischen Stuhl. Der Grund hiervon ist theils in ihrer ursprünglichen Form, die sie hauptsächlich durch den mehr guten als klugen Bonifaz erhielt, [w] theils in dem teutschen Nationalcharacter, theils in der engen Verbindung Italiens mit Teutschland, theils endlich in den beständigen inner-

v) Man vergl. 1) Ioh. Schilter de libertate ecclesiarum germaniae, Ienae 1683. 4. 2) Ioh. Crist. Willh. Steck vindiciae libertatis ecclesiae germanicae, circa moliendas in hierarchia nouationes, Hal. 1755. und 3) Joh. Ge. Estor Freyheit der teutschen Kirche, vornemlich in Rücksicht auf Se. Kays. Maj. und in Betreff der teutschen Reichsstände wider die Eingriffe der Curialen zu Rom, Frf. 1766. 7.

w) Viele Aufklärungen über diesen Gegenstand, so wie auch über verschiedene andere Gegenstände der teutschen Geschichte, sind in den Briefen des Bonifaz enthalten, man vergl. auch Ioh. Sal. Semler Diss. de propagata per Bonifaciam inter Germanos religione christiana, Hal. 1770.

lichen Unruhen zu suchen. Auch waren die teutschen Bischöfe und Erzbischöfe hierbey selbst nicht außer Schuld, indem sie sich oft die ehrgeitzigen Absichten des Römischen Bischofs gefallen ließen, ja sie wohl gar unterstützten, um nur Schutz gegen ihr weltliches Oberhaupt zu erhalten, welches freylich in den ersten Zeiten der teutschen Monarchie ihrer Freyheit gefährlicher war, als der geistliche. Kaum hatte aber der päbstliche Hof in dem berüchtigten Investiturstreit einen entschiedenen Sieg über den Römisch-teutschen Kayser davon getragen; x) so änderte sich dieses Verhältniß gänzlich, und die teutsche Kirche war nun den härtesten Bedrückungen von dem Römischen Bischof ausgesetzt.

Nach schweren Kämpfen kamen endlich die sogenannten Fürsten- oder Frankfurter Concordaten zu Stande, y) in welchen die teutsche Nation die

x) Durch das sogenannte Pactum Calixtinum, welches man in SCHMAUSII Corp. Iur. Publ. Acad. findet pag. 2. man vergl. IOH. WILLH. HOFMANN. Diss. ad concordatum HENRICI V. et CALIXTI II. de inuestituris episcoporum et abbatum. Witt. 1739.

y) Einige Zeit lang hat man die Existenz dieser Concordaten fast kaum mehr gekannt, bis sie zuerst im folgenden Buche wieder ans Licht gezogen wurden: (Anon.) IOH. HORRIX Concordata na-

Schlüsse der Basler Kirchenversammlung annahm und hierdurch verschiedene beträchtliche Vortheile gewann; allein leider ließ sich der schwache Kayser Friedrich der dritte gar bald durch den schlauen Aeneas Sylvius zu neuen Verträgen bereden, die unter dem Namen der Aschaffenburger Concordaten [z]) bekannt sind, und jenen ersten Vergleich zwar nicht ganz aufhuben, [a]) aber doch so sehr modificirten und einschränkten, daß wenig davon mehr übrig blieb. Nun wurden der Beschwerden immer mehrere, und man sah sich genöthiget Kay-

tionis Germaniae integra, Frf. et Lipſ. 1763. 4. eine neue vermehrte Ausgabe davon iſt 1771 — 73. 8. erschienen.

z) Daß diese Concordaten eigentlich die Wiener genannt werden sollten, iſt in einem neuen Werke erwiesen worden, wo man auch den besten Abdruck der Concordaten findet: Kochii ſanctio pragmatica Germaniae, Strasb. 1788. 4.

a) Hierüber iſt vor kurzem ein litterarischer Streit durch den Aufsatz des Hrn. Hofrath Spittlers im Göttingischen historischen Magazin entstanden. Außer der Kochischen Schrift vergl. man auch Mohls Bemerkungen über die neuste Geschichte der teutsch katholischen Kirche, besonders über die Frage: in wiefern die Basler Decrete noch heut zu Tage gültig seyn. 1786. 8.

ser Carl den fünften durch die Wahlcapitulation [b]) zu verpflichten, den häufigen Anmaßungen des päbstlichen Stuhls Einhalt zu thun, auch versprach dieser außerdem in dem Reichsabschiede vom Jahre 1530: „wegen der bis dahin schon auf mehreren „Reichstagen vorgekommenen Beschwerden der „teutschen Nation gegen den Stuhl zu Rom, bey „demselben mit allem höchsten Fleiße zu handeln, „und die Sache dahin zu fördern, damit solche „Beschwerden abgestellt, und der teutschen Nation „in diesem ihren billigen Begehren statt gegeben „werde.“ Dieses Versprechen aber hat so wenig Würkung gehabt, daß noch bey der Wahl Joseph des zweyten sich die Churfürsten genöthigt sahen, desfalls ein eignes Collegialschreiben [c]) an den Kayser

b) Wahlcapitulation (1519) A. 14. §. 1. 2. 3. „Wir „s. u. w. auch bey dem heiligen Vater, dem Pab„ste und Stuhl zu Rom unser bestes Vermögen „anwenden, daß von demselben (add. 1742. ex „mon. Mogunt.: gleich wir ohnehin des Ver„trauens sind) die concordata principum, und „die, zwischen der Kirche Päbstlicher Heiligkeit oder „dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation auf„gerichteten Verträge — (add. 1742. allerdings „beobachtet, und dagegen) — in keine Weise ge„handelt werden möchte, u. s. w.“

c) Man findet dieses Collegialschreiben an verschiedenen Orten, als z. B. im Wahl-Diario Joseph des

ser zu erlassen, in welchem sie vorstellten: „wie ho„he Noth es sey, die noch immer mehr sich aus„breitenden Eingriffe gegen die Freyheiten der teut„schen Kirche abzuschaffen, und fernerhin nicht „mehr zu dulden: wie man zwar in die persönliche „päbstliche Gesinnung keinen Zweifel setze, aber de„sto mehr über den römischen Hof und die dorti„gen Tribunalien zu klagen habe, wie es insonder„heit darauf ankomme, die ungebührlich nach „Rom gezogenen Appellationen und Evocationen „und die daselbst eingeführten ungewöhnlichen Ge„richtsstellen nicht zu gestatten, sondern in solcher „Absicht die schon auf dem Reichstage zu Augs„burg 1530. versprochene Unterhandlung mit dem „päbstlichen Stuhle zu bewerkstelligen.“ Durch dieses churfürstliche Collegialschreiben, wurde nun zwar der päbstliche Hof bewogen, einige Nachgiebigkeit in der damaligen Speyerischen Sache d) zu zeigen; e) allein demungeachtet hat es bey weiten

des Zweyten, S. 68. und in Moser von der teutschen Religionsverfassung, S. 742.

d) Diese Streitigkeit war durch einen Proceß zwischen dem Domcapitel und Domdechant veranlaßt worden, in welchen jenes die Instanz des Erzbischofs von Maynz vorbeygegangen war, und sich unmittelbar nach Rom gewendet hatte. s. Pütters Entwicklung, Th. 3. S. 175.

e) Das päbstliche Erkenntniß, durch welches die Sache nach Maynz zurück verwiesen wurde, findet

nicht den Erfolg gehabt, den man sich davon versprach, und die drey geistlichen Churfürsten sahen sich daher im Jahre 1769 genöthiget durch drey Bevollmächtigte, eine Zusammenkunft zu Coblenz zu halten, und ein und dreyßig Artikel zu entwerfen, in welchen sie einmüthig auf Herstellung der deutschen Kirchenfreyheit drangen. Allein leider wurden auch diese Absichten vereitelt, in dem der kayserliche Hof, dem man diese Punkte übergeben hatte, erklärte, daß er sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mengen könne. Es ist daher gar nicht zu verwundern, daß diese bis auf den heutigen Tag noch nicht gehoben, und sogar durch Errichtung einer neuen Nunciatur zu München in dem Jahre 1786, (die gewiß dem Geiste der Kirchenverfassung ganz zuwider ist) *f)* noch gar sehr vermehrt worden sind. Durch diese Anmaßungen sind nun die Herren Erzbischöfe bewogen worden einen neuen Convent zu Ems *g)* zu halten, und sich unmittelbar an den Reichstag zu wenden, *h)* von welchem man

man in Pütters Rechtsfällen, B. 1. Theil 2. S. 316.

f) Man vergl. die schöne Geschichte der päbstlichen Nuncien in Teutschland, 1788. 8.

g) Man vergl. Resultate des Emser Congreßes, Frf. u. Lpz. 1787. 8.

h) Unter den vielen Schriften, die über diesen Gegenstand erschienen sind, will ich nur eine Hauptschrift ausheben: Gründliche Entwicklung der

noch immer eine Entscheidung und allgemeine Vorschrift auf die Zukunft erwartet.

Bis jetzt also hat die Reichsverbindung noch keinesweges den wohlthätigen Einfluß auf die teutsche Kirchenfreyheit geäußert, den man von ihr um so viel eher hätte erwarten sollen, da das höchste teutsche Oberhaupt Schutzherr der Römischen Kirche und der ganzen Christenheit ist. Der Grund hiervon liegt besonders in der wenigen Uebereinstimmung der Erzbischöflichen und Bischöflichen Grundsätze, die auch wohl noch einige Zeit ein Stein des Anstoßes seyn möchte. Sollte aber diese durch irgend ein Auskunftsmittel glücklich gehoben werden, so kann sich gewiß auch die teutsch katholische Kirche versprechen, daß sie dann unmittelbar die Würkungen der Reichsverbindung empfinden werde, zumal da es hier blos auf einhelligen bestimmten Entschluß, und nicht auf kriegerische Unternehmungen ankömmt. befreyt zu werden. Setzt man dagegen den Fall, daß die Bande der teutschen Staatsvereinigung aufgelößt würden, so könnten wohl die einzelnen Erzbischöfe und Bischöfe nicht leicht hoffen, je von dem beschwerlichen Joche des Römischen Hofs befreyt zu werden.

Dispens- und Nunciaturstreitigkeit zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier Erzbischöfe, 1788. 4.

2. Werden durch die Reichsverbindung die katholischen Fürsten aufmerksamer auf ihre Hoheitsrechte über die Kirche ihres Staats gemacht.

In katholischen Ländern hat man die Hoheitsrechte der Regenten über die Kirche lange Zeit verkannt. i) Erst in den neuern Zeiten sind besondes die teutsch katholischen Fürsten aufmerksamer auf ihre Hoheitsrechte geworden, k) welches zwar hauptsächlich der wissenschaftlichen Aufklärung, aber zum Theil auch der teutschen Staatsvereinigung zuzuschreiben ist. Denn durch die Verbindung mehrerer Kirchen unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt, mußte man natürlich auf eine Menge Fragen geführt werden, die endlich eine richtige Gränzscheidung der kirchlichen und politischen Gewalt veranlaßten, wozu auch noch der Umstand kam, daß die katholischen Regenten durch diejenigen Rechte, welche sich die protestantischen Fürsten über die Kirche ihres Landes herausnahmen, die sich doch in andern Stücken in den nämlichen

i) Man vergl. IOH. PETER de LUDEWIG Diss. de principum S. R. I. potestate in sacris ante paces religionis, Hal. 1729. 4.

k) So hat man jetzt in mehrern teutschen Staaten, als z. B. in dem Oestreichischen die päbstlichen Bullen der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen, viele Klöster aufgehoben, die Immunität der Geistlichen eingeschränkt u. s. w.

Verhältnissen wie sie befanden, nothwendig auf Nachdenken über diesen Gegenstand geleitet werden mußten.

III. Vortheile, welche sich auf eigenthümliche Verhältnisse der protestantischen Kirche beziehn.

In der protestantischen Kirche kennt man keine Erzbischöfe und Bischöfe mehr, l) sondern die Kir-

l) Die Jurisdiction der katholischen Bischöffe über die Protestanten, wurde durch den Religionsfrieden oder Reichsabschied von d. Jahr 1555. §. 20. aufgehoben, wo es heißt: »Damit auch beyderseits Religionsverwandte so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction — wider der Augspurgischen Confeßions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exereirt, gebraucht oder geübt werden.« Da diese Stelle des Religionsfriedens noch nicht so bestimmt war, als sie die Protestanten wünschten, so verordnete man desfalls in dem I. P. O. A. 5. §. 48. »Ius dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confess. electores, principes, status, comprehensa libera

chengewalt, die alle gesellschaftliche oder Collegialrechte dieser Gesellschaft in sich begreift, ist entweder durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung ihrer Mitglieder in die Hände der Regenten gekommen, die sie gemeiniglich durch sogenannte Consistorien ausüben lassen. m) Ein jeder protestantischer Fürst ist also, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, Pabst in seinem Lande. n)

So vortheilhaft auch diese Einrichtung in verschiedner Rücksicht ist, so kann man doch nicht läugnen, daß hierdurch die Einheit der Kirche außerordentlich leiden könnte, wenn sie nicht einigermaßen durch die Reichsverbindung erhalten würde. Denn ob sich gleich der Kayser keine obre Kirchengewalt über die protestantische Kirche anmaßen kann, so ist ihr doch nur unter der Bedingung Sicherheit von der teutschen Reichsverbindung versprochen worden, wenn sie gewisse gemeinschaftliche Grundsätze bey-

„imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter catholicos et A. C. addictos, quam inter ipsos solos A. C. status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto.“

m) s. Pütters Entwicklung, Theil 2. S. 432. und 433.

n) Man vergl. 1) IUST. HENN. BOEHMER Diss. de jure episcopali principum euangelicorum, Hal. 1712. und 2) IOH. THEOPH. SEGER Diss. de finibus potestatis ecclesiasticae regundis, Lips. 1768.

behält, auch trägt die Gemeinschaft, in welcher sich alle protestantischen Fürsten befinden, zur Erhaltung dieser Einheit nicht wenig bey. (Daher wollte man z. B. nach dem Religionsfrieden die die reformirten Stände deswegen nicht mehr dulden, weil ihre Lehrsätze mit der alten augspurgischen Confeßion nicht übereinstimmten.) Ob dieser Umstand der Wahrheit günstig sey oder nicht, überlassen wir den Theologen zu entscheiden, daß er aber in politischer Rücksicht verschiedne Vortheile gewähre, darf wohl kaum bezweifelt werden, indem zur Sicherheit der protestantischen Kirche gegen die katholische vorzüglich erfordert wird, daß sie wenigstens in den wesentlichsten Stücken einig sey.

Nach allen diesen Betrachtungen kann man wohl mit Zuverläßigkeit behaupten: daß die teutsche Staatsverfassung unter allen übrigen Europäischen Regierungsformen einen der ersten Plätze einnimmt. Und mit eben dem Rechte läßt sich behaupten, daß unter den Wendungen, welche die teutsche Staatsverfassung ihrer ursprünglichen Anlage nach nehmen konnte, diejenige, die sie würklich genommen hat, immer noch die beste sey. Hätte sich keine Landeshoheit gebildet, so würde vielleicht Teutschland noch jetzt die glänzendste Rolle unter allen Europäischen Staaten spielen, allein für die Freyheit seiner Bürger möchte doch wohl

dann nicht so gut gesorgt seyn, als durch die gegenwärtige Staatsverfassung. Vortrefflich sind die Gedanken, die hierüber Möser in der Vorrede zu seiner Oßnabrückischen Geschichte äußert. „Wenn „die Landeshoheit,“ sagt er, „nicht entstanden wä„re, so würden wir entweder reissende und plündern„de Bassen bekommen haben, oder wie die Fran„zosen, das Opfer einer ungeheuern Menge von „Reichs-Generalpächtern geworden seyn, da ein Un„terhaus der Städte wohl schwerlich länger als die „Blüthe ihrer Handlung gedauert haben möchte. „Es ist daher,“ fährt er fort, „die gegenwärtige „Staatsverfassung wohl immer noch die beste, nach „welcher der Landesfürst, die ihm anvertrauten „Reichsgemeinen als die seinigen betrachtet, sein „Glück in dem ihrigen findet, und wenigstens sei„nem Hause zu gefallen nicht alles auf einmal ver„zehrt, allenfalls aber an dem allerhöchsten Reichs„oberhaupte noch einigen Widerstand findet.“

Ideen
von der Welt Herrschaft
des Römisch-Teutschen Kaysers
nach
Anleitung der schwäbischen Dichter.

Die Gedichte der sogenannten Minnesänger a) gehören unstreitig zu den vorzüglichsten Denkmählern teutscher Sitten und Gewohnheiten in dem

a) Eine Abhandlung von diesen Dichtern findet man in der Sammlung kritischer poetischer und andrer geistvoller Schriften, (Zürich, 1742. sq.) St. 7. S. 25. Man vergleiche auch des Hrn. Rath Caspersons Ankündigung eines teutschen epischen Gedichts der altschwäbischen Zeit, Cassel, 1780. 8. OBERLIN de poëtis Alsatiae eroticis medii aeui, Strasb. 1786.

Mittelalter. b) Selbst das Staats- und Lehnrecht dieser Zeiten, würde durch sie noch manche Erläuterungen erhalten, wenn sich die Rechtsgelehrten nur die Mühe nehmen wollten, aus solchen Quellen zu schöpfen. Denn oft findet man nicht nur in den größern Heldengedichten, sondern auch in den kleinern Liedern, in welchen die Freuden des Frühlings und der Liebe besungen werden, Anspielungen auf allgemeine rechtliche Grundsätze. Vorzüglich lieferten die Gebräuche der Lehnsverfassung, als z. B. die Ceremonien bey der Belehnung, die enge Verbindung zwischen Lehnsherrn und Vasallen, (Vinculum feudale,) die Felonie u. s. w. einen ansehnlichen Vorrath von Gleichnissen, für einen verliebten Dichter. c) In unsern Zeiten würde

b) Als eine kleine Probe von historischer Benutzung dieser und andrer Gedichte, kann angeführt werden, Ioh. Christoph Gottsched Progr. De quibusdam Poëtis medii aeui veritatis euangelicae testibus. Lips. 1752. 4. Desgl. Jac. Pütterich von Reichertshausen, ein kleiner Beytrag zur Geschichte teutscher Dichtkunst, vom Hrn. Hofrath Adlung, Leipz. 1788. 4. Auch hat der Herr von Schlieffen in seiner Abhandlung vom Ursprunge des teutschen Adels, die sich vor seiner Geschlechtshistorie befindet, einige Stellen aus dem Gedichte: Wilhelm von Oranse sehr glücklich benutzt.

c) Man vergleiche Buder formula inuestiturarum feudalium, mit Hand und Mund illustrata, in Amoenitatibus Iuris Feudalis, p. 117.

man freylich dergleichen Anspielungen, als Proben einer übel angebrachten Gelehrsamkeit mit Recht verwerfen; anders aber war es in dem Mittelalter, wo sich die Gesetze allein auf Sitte und Herkommen gründeten, und daher einen allgemein interessanten Gegenstand für alle Bürger unsers teutschen Vaterlandes ausmachten. Aus dem nämlichen Grunde aber, aus welchem man es dem Dichter erlaubte, Bilder von rechtlichen Gebräuchen zu entlehnen, forderte man dann eine getreue Schilderung von ihm, sobald er sich dieser Erlaubniß bediente. Beleidigte er die Wahrheit nur im geringsten, so empörte er das Gefühl eines jeden seiner Leser, und zerstörte auf einmal die süße Täuschung. Gewiß wäre es daher zu wünschen, daß ein zweyter Dreyer d) über mehrere Gegenstände unsres ehemaligen Staats- und Lehnrechts, durch die Gedichte des schwäbischen Zeitalters, wenn auch nicht ein neues Licht, doch wenigstens eine stärkre Beleuchtung verbreiten wollte.

Man erlaube mir itzt, nur einen kleinen Versuch von juristischer Benutzung der schwäbischen Dichter, durch Erläuterung des Grundsatzes zu machen, daß der Römisch-Teutsche Kayser, Herr der ganzen Welt sey, — eines Grundsatzes, der in den mittlern Zeiten, von den meisten

d) s. Dreyers Abhandlung von dem Nutzen des treflichen Gedichts Reinke de Voß in Erklärung der teutschen Rechtsalterthümer, insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens, in seinen Nebenstunden, (Bützow u. Wism. 1768. 4.)

europäischen Völkern anerkannt wurde, und beträchtliche Würkungen auf ihre gegenseitige Verhältnisse hervorbrachte. e)

Der Ursprung dieser Meynung muß unstreitig von dem Irrthum hergeleitet werden, daß unser teutsches Reich eine Fortsetzung des alten ehrwürdigen Römischen sey, f) woraus natürlicher Weise gefolgert wurde, daß man dem teutschen Monarchen alle diejenigen Vorzüge beylegen müsse, die man nur jemals den Römischen Kaysern zugeeignet hatte. g) Schon a priori wird man daher auf

e) Ueber diesen Grundsatz siehe den PFEFFINGER ad Vitriarium T. I. p. 640. ferner LEIBNITZ de Suprematu cap. 32. und in seiner Praefatione ad codicem juris gentium dipl. und HENR. COCCEII Diss. de Dominio seu Imperio orbis ad L. 9. D. de Lege Rhodia, de jactu, Frf. 1711. Mehrere hieher gehörige litterarische Nachrichten findet man auch in PÜTTERI Specimine juris publici et juris gentium medii aeui, Goetting. 1784. 8. pag. 165. n. A.

f) Friedr. Wiedeburg, ob Teutschland mit Recht ein römisches Reich genennt werde, in seinen Anmerkungen, S. 1.

g) Am besten ist dieses unstreitig vom Hrn Geh. Justitzr. Pütter ausgeführt worden: De Dominio mundi Imperatoribus nostris olim tributo tanquam altero effectu erroneae opinionis de translato ad Germanos Romano Imperio in ejus-

den Gedanken geführt, daß man nur dann unsern Regenten die Weltherrschaft beygelegt habe, wenn sie wirklich die Kayserkrone aus den Händen des Pabstes erhalten hatten.

Man höre nun auch hierüber die schwäbischen Dichter!

Herr Walther von der Vogelweide, b) redet den Kayser, der eben von dem Pabste zu Rom gekrönt worden war, in folgenden Versen an:

Here Keiser, ir sit willekommen,
Des Kiunigės name ist iu (Euch) benommen;
Des schinet iuwer Krone ob allen Kronen.

Man vergleiche auch hiermit ein nach der Kayserkrönung von dem Schulmeister von Eßlingen verfertigtes Gedicht, in welchem dieser drolligt genung den Sanct Petrus und den lieben Gott warnt, daß sie nun hübsch auf den Himmel Achtung geben sollen. i)

dem Specimine Iuris publici et Iuris Gentium medii aeui. (Goetting. 1784.) Cap. XI. Pag. 164.

b) In der Sammlung von Minnesängern aus dem schwäbischen Zeitpunkte, durch Rüdger Manessen, (Zürich, 1758.) Th. 1. S. 103.

i) Am angef. Orte, Th. 2. S. 93.

„Sant Peter so sint (seyd) munder
„Wan swas der kunig wil darunder
„Twingen, dast (das ist) im als ein ber
„Und pflegent wol der Himmel porte
„Dar zuo huet als (alles) himmelsch her.
„Got herre nu warte umbe dich;
„Ich warn in truwen sicherlich.

Nun folgt die Ursache dieser wohlgemeynten Warnung.

„Der gester fuor in künges schin
„Der ist nu keiser umbe den rin
„Dů mer seit man uns stille und offenbere

— — — — —

„Het er den Himel zuo der Erde
„So engebe er nieman nicht.

Aus beyden Stellen erhellt sehr deutlich, daß man erst dann unsern teutschen Monarchen für den Herrn der Welt angesehn, wann er wirklich die Kayserwürde erhalten hatte. Zwar führten sie seit Heinrich dem 2ten und Heinrich dem 5ten, gleich nach ihrer teutschen Krönung den Titel, Römische Könige. k) Allein sie zeigten hierdurch blos ihr

k) Heinrich der 2te führte diesen Titel schon; allein unter Heinrich dem 5ten ward er erst kanzleymäßig. Man vergleiche Franz Dom. Häberleins diplomatische Untersuchung von dem Ursprunge des Ti-

Recht auf die Römische Krone, nicht aber den würklichen Besitz derselben an. l)

Daß man übrigens bisweilen dem Römischen Könige solche Vorzüge beygelegt haben mag, die eigentlich nur dem Kayser zustanden, ist zwar nicht zu läugnen. So nennt z. B. Wippo in dem Leben Conrad des Salikers m) Heinrich III. der damals nur noch Römischer König war, den Herrn der Könige dieser Welt, (huius orbis dominum dominantium) Doch wurde in der Regel der Unterschied zwischen beyden genau beobachtet, und selbst Kayser Friedrich I. sagte den griechischen Gesandten: daß er die Herrschaft über die Christenheit zu Rom empfangen habe. n) Am

tels *Rex Romanorum*, in der Bedeutung, daß darunter ein von dem Pabste noch nicht gekröntes Römisch-Teutscher Kayser verstanden werde, in dessen kleinen Schriften, S. 53.

l) Aeneas Sylvius hält den Titel Römischer König für ganz unschicklich, er sagt nämlich in seiner histor. Friderici III.: »Non Rex Romanorum est in Aquisgrani coronatus, sed Alemannorum siue Teutonicorum etc.«

m) ap. Pistorium in scriptoribus rerum germanicarum, ex editione Sruvii, pag. 459.

n) s. Tagenonem in descriptione expeditionis Asiaticae (apud Freherum T. 1. pag. 409.) wo es heißt: »Fridericus I. imperator Graecorum legatis exposuit, se in vrbe Roma coronam et imperium totius christianitatis accepisse.«

aufmerksamsten mag man hierauf von Seiten des Römischen Hofes gewesen seyn, der sich beständig als die einzige Quelle aller kayserlichen Vorzüge ansah. Deutlich sieht man dieses aus den eignen Worten Bonifaz des 8ten:

„Die Statthalter Christi und Nachfolger Pe„tri haben das Römische Reich auf die Teutschen „übergetragen, und sieben teutschen Fürsten das „Recht gegeben, einen Römischen König zu erwäh„len, der zum Kayser und Monarchen aller „Könige und Fürsten auf Erden erhöht werden „soll. o)" Noch auffallender ist die Nachricht des Aeneas Sylvius, daß man einem Römischen König

o) In einem Briefe an den König von Frankreich, s. Speners teutsches Staatsrecht, Buch 3. C. 6. §. 2. not. b. »Nota et scripta sunt, quod Vicarius Christi et Successor Petri potestatem a Graecis transtulit ad Germanos, vt ipsi Germani, id est septem Principes, quatuor Laici et tres Clerici possint eligere Regem Romanorum, *qui est promouendus in Imperatorem et Monarcham omnium Principum.* Aehnliche Ausdrücke kommen in der goldnen Bulle cap. 2. § 3. vor. »wo die Chur»fürsten versprechen müssen: secundum omnem »discretionem et intellectum suum se cum Dei »adjutorio eligere velle temporale caput popu»lo christiano, i. e. regem Romanorum in Cae»sarem promouendum.«

König nicht einmal den Rang vor allen Cardinälen zugestanden habe. p) Da in dem Mittelalter das Ceremoniel der europäischen Völker sich vorzüglich nach den Ideen des Römischen Bischoffs richtete, so ist es um so weniger zu verwundern, wenn andre Europäische Könige und Fürsten die nämliche Sprache führten, und nicht eher den teutschen König als ihren Oberherrn anerkannten, bis ihn der Pabst darzu gestempelt hatte. Ein merkwürdiges Beyspiel kommt in der Böhmischen Geschichte vor. q) Als Heinrich der 3te in dem Jahre 1039 den gewöhnlichen Tribut von dem Böhmischen Herzoge Brzetislav I. forderte, so weigerte sich dieser, aus dem einzigen Grunde ihn zu entrichten, weil der teutsche König die Kayserkrone noch nicht erhalten hätte.

Mit demselbigen Eifer aber, mit welchem es die päbstliche Politik zu verhüten suchte, daß man einen bloßen Römisch-teutschen König als Oberherrn der Christenheit verehrte, „suchte sie ihn „dann in Behauptung dieser Würde zu unter„stützen, wenn er wirklich die Kayserkrone „erhalten hatte," und die Lehre von der Welt-

p) l. c. Neque Imperator ipse ante Romanam Coronationm cunctis Cardinalibus praelatus est; sedit enim supra Imperatorem, primus Cardinalis.

q) s. Fr. Mart. Pelzels Geschichte von Böhmen, Th. 1. S. 61.

herrschaft des Kaysers wurde beynahe, wie ein Dogma der Kirche angesehn, r) dessen Bestätigung man selbst in der Bibel zu finden wußte. s)

Auch hiervon kann Herr Walther von der Vogelweide zeugen t) der den unruhigen Römischen Bischoff mit folgenden Worten anredet.

Herre Pabst — — — — — — —
Wir horten iuch der Kristenheit gebieten
Wie wir des Keisers solten pflegen
Do ir im gabent den Gotes segen
Das wir in herren hiessen und vor im knieten
Ouch sult ihr nicht vergessen
Ir sprachent swer dich segne, das der gesegnet si
Swer dir fluoche, der si verfluochet.

r) Der berühmte Jurist BARTOLUS sagt daher ad L 24. D. de capt. et postlim. reversis: »Et »forte si quis diceret, imperatorem non esse »dominum et monarcham totius orbis, esset »haereticus, quia diceret contra determinatio»nem ecclesiae.« s. Pütter l. c. pag 175.

s) Man bezog sich nämlich auf die Stelle des Evangelisten Lucas, cap. 2. v. 1. wo es heißt, der Kayser August habe befohlen: »daß alle Welt »geschätzet werde.«

t) Am angef. Orte, Th. 1. S. 103.

Daß dieser Befehl des Pabstes den Kayser als Oberherrn der ganzen Christenheit anzuerkennen, keine poetische Erdichtung sey, kann man aus folgender Erzählung des Agrippa u) von der römischen Krönung Carls des 5ten schließen. „Zwey Kardinäle führten den Kayser, der auf „dem Haupte das Diadem, und in den Händen „das Scepter und die Weltkugel trug, mit den „gewöhnlichen Ceremonien, auf einen prächtigen, „neben dem päbstlichen Stuhl aufgebauten Thron, „und ruften ihn als Römischen Kayser, oder „vielmehr als Herrn der Welt aus, den alle „Fürsten und Völker beständig verehren und „fürchten sollen.“

Dies geschah noch zu Carls des 5ten Zeiten, wo man schon anfieng, die hohen Ideen von päbstlicher und kayserlicher Herrschaft etwas herabzustimmen.

u) Henr. Corn Agrippa de duplici coronatione Caroli V. (apud Schardium in S. R. G. T. 2. p. 267.) Tum duo illi Reuerendissimi Cardinales Imperatorem jam diademate coronatum, in sinistra, Sceptrum, in dextra, *Mundum* gestantem, in Thronum suum, qui juxta summi Pontificis, cathedram magnificentissime apparatus erat, produxerunt, et statutis Ceremoniis inthronisarunt Carolum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, *Mundi potius Dominum* — universis Principibus et populis semper venerandum metuendumque denunciantes.

Kein Wunder war es in der That, daß sich die Römischen Bischöffe alle mögliche Mühe gaben, das kayserliche Ansehn bey Königen und Fürsten zu befördern, wofern nicht etwa ihr besondres Interesse andre Maasregeln verlangte; denn außerdem, daß die Ideen von einem höchsten weltlichen Oberhaupte der ganzen Christenheit sehr gut mit dem hierarchischen Systeme harmonirten, v) so waren sie auch ein Schreckbild, das man in manchem Nothfalle vortreflich benutzen konnte. Sehr gut wußte dieses Pabst Bonifaz der 8te, der in dem schon oben angeführten Briefe an den französischen

v) Dieses scheint insbesondre Aeneas Sylvius empfunden zu haben, der in seiner Abhandlung de ortu et auctoritate imperii Romani, die sich in des Sim. Schard. Syntagmate tractatuum de imperiali jurisdictione, (Argent. 1609. Fol. pag. 393.) befindet folgenden Gedanken äußert: »Sicuti »in spiritualibus Romano pontifici singuli patriar»chae primatesque caeterique pontifices et »praelati subjecti sunt — sic et Romano princi»pi temporales quoslibet esse subjectos.« Derselbige Schriftsteller beklagte nachher, als Pabst Pius der zweyte den Verfall des kayserlichen Ansehens mit folgenden Worten: Christianitas nullum habet caput, cui parere omnes velint. Neque summo sacerdoti, neque Imperatori, quae sua sunt, dantur. Nulla reuerentia, nulla obedientia est, tanquam ficta nomina, picta capita sint, ita Papam Imperatoremque respicimus. Epistolae Pii II. Epist. CXXVII.

König, diesem die Idee tief einzuprägen suchte, daß er nicht unabhängig sey, sondern einen wahren Oberherrn an dem Römischen Kayser habe. w)

Auch unsre schwäbischen Dichter, sahn es ein, daß eine richtige päbstliche Politik das kayserliche Ansehn unterstützen müßte; so sagt Bruder Wernher: x)

Gregorie babest, geislicher Vater,
Wache und brich ab deinen slaf
— — — — —
Dem keiser hilf sin recht behaben
Das hoehet dich und alle geislich orden.

Selbst unsre teutschen Monarchen merkten es, wie viel dem päbstlichen Hofe an der Stütze des kayserlichen Ansehns liegen müßte. Als daher der spanische König Ferdinand den Kayserlichen Titel annahm, und Heinrich der 3te auf der Florentinischen Kirchenversammlung sich darüber beschwerte,

w) Es verdienen hier besonders folgende Worte ausgezogen zu werden: Nec insurgat superbia Gallicana, quae dicit, quae non recognoscat superiorem. Mentiuntur, quia de jure sunt et esse debent sub Rege Romanorum. (*Rex* wird hier pro *Imperatore* gebraucht, welches man aus dem vorhergehenden sieht.)

x) Am angef. Orte, Th. 2. S. 160.

so brachte diese unter andern als den vorzüglichsten Grund gegen seinen Gegner vor, daß selbst das päbstliche Ansehn dadurch leiden würde, wenn man den kayserlichen Namen durch häufigern Gebrauch entheiligte.“ Und eben darum, setzt er hinzu, hätten die Römischen Bischöfe den teutschen Kaysern den obersten Platz nach dem ihrigen eingeräumt, damit sie nun desto kräftigern Beystand von ihnen hoffen könnten. y) Will man ganz in die Absich-

y) Die Vorstellungen, die damals Heinrich der dritte an die heiligen Väter zu Florenz that, findet man bey dem MARIANA de reb. Hisp. L. 9. C. 5. HENRICI legati ejus jussu et verbis quaerimonias et mandata ad patres detulerunt, quorum haec summa erat. Regem Ferdinandum contra morem majorum et Legum praescripta facere, qui incredibili arrogantia ac leuitate in ipsum Imperii nomen inuaderet. Atque ego inquit, eam injuriam libenter tolerarem, (tantum apud me tranquillitatis studium potest;) si nullam praeter quam dignitatis nostrae jacturam, fieri viderem. Sed in Consilio capiendo Patres omnem orbem quam late imperium Christianorum patet respicite, cujus incolumitas stare non potest; nisi sit vnus, cujus auctoritatem cuncti respiciant, cuius imperio deuincti sint, et obtemperent voluntati. *Respicite sacrosanctam Pontificum majestatem, quorum fluxa auctoritas est, nisi Imperatorum (quos ea de causa in Orbe Christiano proximum potestatis obtinere voluerunt,) armis et potentia muniatur.*

ten des Römischen Hofs eindringen, die er bey Beförderung des kayserlichen Ansehns haben konnte, so bedenke man nur, daß der Kayser als Schutz- und Schirmherr der Römischen Kirche eine vollkommne Verbindlichkeit hatte, sie dann zu vertreten, wenn sie angesprochen wurde. z) Man bedenke endlich, daß der Römische Bischof die Kayserwürde als sein Beneficium ansah, a) welches er von den Grie-

Cf. adnotatio XXVIII. ad IOH. IAC. MASCOVII Comment. de Rebus Imperii a Conrado Imo vsque ad obitum HENRICI III.

z) Man vergl. PÜTTER de iuncta cum instauratione imperii Romani aduocatia ecclesiae Romanae in ejusdem specimine juris publ. et jur. gent. pag. 72. seq. wo unter andern folgende Stelle aus dem Ditmar (apud LEIBNIZIUM pag. 400.) angeführt wird: „HENRICUS sanctus ad „ecclesiam S. Petri, papa cum clero exspectante „venit, et, antequam introduceretur, ab eodem „interrogatur: Si fidelis vellet Romanae patro-„nus esse et defensor ecclesiae? sibi autem, suis-„que successoribus per omnia intimus fidelis? „deuota professione, se sic facturum respondit: „et tunc ab eodem inunctionem regalem, et co-„ronam, cum contectali sua, suscepit.“

a) Schmidts Geschichte der Teutschen, Th. 2. S. 595. Wegen des Streits, der unter Kayser Friedrich dem ersten über dieses Wort entstanden ist,

chen auf die Franken übergetragen hätte, b) und daß daher der Glanz, den diese erhielt, nothwendig auf ihn selbst zurückstrahlen mußte. Schaden konnte ihm übrigens jene Weltherrschaft gar nicht; denn blieb nicht immer die geistliche Gewalt weit über die weltliche erhaben? und hatte er nicht die Macht, einen ungehorsamen Kayser durch wenige Worte aller seiner Vorzüge zu berauben? Den Grundsatz mußte man aber freylich in das Gedächtniß der ganzen Christenheit einschreiben, daß sich die päbstliche und kayserliche Gewalt wie Seele und Körper, c) oder wie Sonne und Mond gegen einan-

vergl. man Heinrichs teutsche Reichsgeschichte, Th. 2. S. 103. Leipz. 1789.

b) Pabst Hadrian der Vierte bediente sich in einem Schreiben an die teutschen Erzbischöfe, das sich in IOH. AVENTINI annalibus Bojorum L. VI. c. V. pag. 607. befindet, folgender Ausdrücke; »Romanum imperium a Graecis translatum est »ad Alemannos, vt rex Teutonicorum non ante, »quam ab apostolico coronaretur imperator vo»caretur. Ante consecrationem rex, post, impe»rator. Vnde igitur habet imperium, nisi a no»bis? ex electione principum suorum habet no»men regis, ex consecratione nostra habet no»men imperatoris, et Augusti et Caesaris. Er»go per nos imperat.«

c) Innocenz der dritte, schreibt an den damaligen Kayser zu Constantinopel, in Cap. VI. §. IV. X.

der verhielte; auch in den schwäbischen Dichtern findet man mehrere Proben von dieser Rangordnung, so singt ein Dichter, der Manessischen Sammlung [d])

„Swenne ich die krone uffe han
„Die priester solten vor mir gan
„Die wirde hat in Got gegeben."

Und ein andrer: [e])

D 5

de majoritate et obedientia. Non negamus, quin praecellat Imperator in Temporalibus — — Sed Pontifex in Spiritualibus antecellit quae tanto sunt temporalibus digniora quanto anima praefertur corpori — — — Nosse debueras quod fecit deus duo magna lumina in firmamento coeli, luminare majus, vt praeesset diei, et luminare minus, vt praeesset nocti — i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas, et regalis potestas. Hierbey läßt es der Pabst noch nicht bewenden, sondern er wiederhohlt zum zweytenmal: Illa quae praeest diebus i. e. spiritualibus major est, quae vero carnalibus minor. Verschiedene Schriftsteller zogen dagegen bey Collision der geistlichen und weltlichen Gewalt, die letztre vor, s. Pütter l. c. pag. 178.

d) Th. 2. S. 248.

e) S. 249.

„Kein kiunig sich niemer darf geschamen
„Das er das edel houbet sin
„Mit krone gegen im (dem Priester) nei-
get des gib ich iu die triuvve min.“
„Dir fueget hoher selden heil vil man-
nigvalt
„Wirt ere fräide dort und hie besundert

Am auffalendsten ist die Vergleichung, die ein gewisser Dichter von Wengen *f)* zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt in folgenden Versen anstellt:

„Got hat uf erde an zvvene man
„Die kristenheit gelan
„Der babest der sol unser sele in siner
houte han
„So sol den lib und unser guot
„Ein vogt von Rome schirmen mit gerihte.

Diese Stelle wird noch auffallender durch die Lobrede, die der Dichter in der vorigen Strophe auf die päbstliche Gewalt gehalten hat:

„Man sol in lan geniessen
„Daß er vvol die kristenheit
„Mag binden und entbinden

f) Am angef. Orte, Th. 2. S. 98.

„Sin gevvalt der ist so breit
„Svvas er gebutet das vvil Got
„Er wil den minnen dort Svver in hie
eret
„Er sol uns kunden sinů vvort
„Er vvil mit im gewinnen und verliesen
„Es ist vergessen hie und dort
„Svvas jeman vvider Gote tout
„Svva er das vvil verkiesen
„Sit das der babest den gevvalt
„Von sinem Schepfer hat
„So ist dů kristenheit verlorn
„Die in von sinen rehten vertriben hat.

Eine ähnliche Stelle von der priesterlichen Gewalt findet man in dem Gedichte eines gewissen Boppo g)

„Du werder mensche des merke und ere
priesters leben
„Sit im ob aller menschen leben ist hie
gegeben
„Und der engel kraft dort hoh gewundert

— — — — — — —

g) Am angef. Orte, Th. 2. S. 232.

„Von im gesegent wird der touf
„Dar inne du nah kristen wirdest kristen
„Sin segen dir frömdet sundenkouf
„Sin lere dich mit listen
„Hie kan vristen — — —
— — — — — —
— — — — — —
„Mit in versidelt (verlöscht) kunig und hohe keiserschaft
„Sin hoher gewalt verrigelt und versigelt
— — — — — — —
— — — — — — —
„In sinen handen wandelt sich Gotes wunders brot
„Almechtic Got Vleisch und blout
„Beide im und dir ze troste.“

Gemeiniglich vergleicht man auch die geistliche und weltliche Gewalt mit zwey Schwerdtern, welche die ganze Christenheit regieren.

Sehr bekannt ist folgende Stelle des Sachsenspiegels: „Zwey Schwerdter ließ Gott auf Erden, „zu beschirmen die Christenheit, dem Pabste das

geistliche, dem Kayser das weltliche". Die Glosse des Sachsenspiegels giebt hierüber folgender Erklärung: „Dies sind die zwey Schwerdter, davon „im Evangelio die Jünger zu Christo sagten: Hier „sind zwey Schwerdter, und Christus ihnen antwortete: es ist genug. Diese zwey bedeuten geistliche und weltliche Gewalt. Das eine hatte damals St. Peter, welches nun der Pabst hat, das „andre St. Johannes, das nun der Kayser hat." Mit dieser Stelle vergleiche man nun folgende Verse des Herrn Reinmar von Zweter: b)

„Ein meister der hat uns geslagen
„Zwei swert die zwene Künige wol mit
eren moehten tragen
„Gemachet volleklich von hoher kunst
„Und sint woll vollekommen
„Geliche lang geliche breit i)
„Ze troste und ouch ze helfe der vil edeln
kristenheit
„Sie sint unschedelich und mugen den getriuwen wol gefromen

b) a. a. O. Th. 2. S. 151.

i) Der Frankenbergische Baccalaureus Johann Emmerich, rühmt in seiner Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg, vorzüglich die Schärfe des geistlichen Schwerd-

„Stole und swert sind si genennet beide
„Sie bedurfen nicht wan einer scheide
„An in sich nieman mag versniden
„Wan der da lebet sunder vorht
„Er ist listig der si hat geworht
„Ir beider slege mag man vil gerne
miden.“

Auf diese Strophe folgen in der Manessischen Sammlung fünf andre, die nach dem Zusammenhange zu urtheilen, gar nicht hieher gehören. Unstreitig muß man sogleich die sechste Strophe mit der vorigen verbinden.

„Das eine das gehöret an
„Dem Babest der mit dem buoche sere
twingen kann
„Mit im und mit dem banne
„Sol er vaste droewen zaller zit
„Das ander sol ein kaiser nemen.

Der Schwabenspiegel, der überhaupt sehr günstige Grundsätze für die päbstliche Gewalt hegte, will gar behaupten, daß beyde Schwerdter dem

tes. Dieses (sagt er) sey gar scharf, denn es richte meistentheils über die Seele, wo es aber über den Leib richten soll, da nimmt es das weltliche Schwerd zu Hülfe. S. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts. Th. 1. S. 49.

heiligen Peter übergeben worden wären, das weltliche leihe er, oder in seiner Person, der Pabst, dem Kayser, das geistliche aber brauche er für sich selbst.

Gut war es in der That, daß der Pabst durch sein geistliches Schwerdt der kayserlichen Gewalt gewisse Gränzen setzte, indem sie vielleicht in eine wahre Universalmonarchie hätte ausarten, und der Freyheit von Europa hätte gefährlich werden können. Denn schon sprachen die Kayser von andern Königen und Fürsten, wie von ihren Unterthanen.

So schreibt Kayser Konrad der dritte an den Griechischen Kayser Johannes in einem fast prahlerischen Tone:

„Frankreich, Spanien, England, Dännemark
„und die übrigen Staaten, die an unser Reich
„gränzen, schicken täglich mit schuldiger Ehrerbie-
„tung und Gehorsam Gesandten an uns, und ver-
„sichern durch Eidschwüre und Geißeln, daß sie be-
„reit sind, unsre Befehle zu vollziehn. *l*) "

l) Francia et Hispania, Anglia, Dania, caeteraque regna Imperio nostro adjacentia, quotidiana legatione sua cum debita reuerentia et obsequio nos frequentant, ad ea quae Imperii nostri mandata sunt, se prompta esse tam obsidibus quam sacramentis affirmantes. vid. (OTTO FRISING. de FRID. I. L. 1. C. 23 in des MURATORI script. T. VI. pag. 657.) Man vergl. Schmidt a. a. O. Th. 3. S. 144 u. folg.

In einem ähnlichem Tone, der aber durch die sanfte Leidenschaft der Liebe gemildert wird, sagt Kayser Heinrich, m) (in einem kleinen Gedichte, das sich gleich zu Anfang der Manessischen Sammlung befindet:

„Mir sint dů rich und dů land untertan
Swenne (wenn) ich bi der mineclichen bin.
Und swenne ich gescheide von dann:
So ist mir aller min gewalt
Und min richtum dahin

In einer alten lateinischen Comödie: der Antichrist, in welcher sich der Römische Kayser, die Kirche und die Synagoge zusammen unterhalten, wird Ersterer auf folgende Art n) redend eingeführt:

„*Sicut*

m) In der Vorrede zu der schon oft angeführten Sammlung von Minnesingern wird dieser Heinrich deswegen für Heinrich den 7ten aus dem Luxenburgischen Hause ausgegeben, weil die Sprache für Heinrich den Sechsten zu neu sey. Allein dies könnte wohl Schuld der Abschreiber seyn; die wie Hr. Hofr. Adelung im Magazine für die teutsche Sprache, im 4ten St. des 1sten Jahrganges, S. 128. bemerkt, sehr oft den Text nach ihrer Sprache änderten.

n) Dieses Gedicht hat zuerst ans Licht gebracht Pezius in seinem Thesauro Anecdotorum T. II.

„*Sicut scripta tradunt Historiographorum,*
„*Totus mundus fuerat fiscus Romanorum*
„*Hoc primorum strenuitas elaborauit,*
„*Sed posterorum desidia dissipauit.*
„*Sub his Imperii dilapsa est potestas,*
„*Quam nostrae repetit potentiae Majestas.*
„*Reges ergo singuli prius instituta,*
„*Nunc humano soluant imperio tributa.*“

Man glaube ja nicht, daß der Kayser diese Sprache allein von sich führte. Auch andre Könige und Fürsten sprachen in ähnlichen Ausdrücken von ihm, und bekannten sich für seine Unterthanen. n) So sagte König Alphons von Neapel und Arragonien selbst zu seinen Hofleuten: „Wir Könige müssen alle den Kayser als unsern obersten König verehren. Er ist das Haupt und der Anführer der Könige;“ o) ja bisweilen nennte man diese deswegen

part. III. die hier angeführte Stelle findet man pag. 187.

n) Jac. Schuback von dem Ansehn des Kaysers bey auswärtigen Reichen in mittlern Zeiten, in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen von 1780. S. 105.

o) Nos reges omnes debemus reuerentiam Imperatori tanquam summo regi; s. PÜTTERI specimen I. P. et I. G. medii aeui, pag. 197. §. 119. wo

sogar Landkönige, p) und Bruder Werner q) nennt jenen aus demselbigen Grunde den obersten Kiunig. So allgemein aber auch die kayserliche Weltherrschaft anerkannt ward, so verband man doch damit nichts weniger, als deutliche Begriffe. Und wie hätte man auch sie damit verbinden können, da in dem damaligen unphilosophischen Zeitalter, der Begriff von Herrschaft oder höchster Gewalt selbst, blos auf dunkeln unentwickelten Ideen beruhte. Außerdem, daß man den Römischen Kayser für

man zugleich mehrere ähnliche Stellen angeführt findet. — Bey diesem ehrerbietigen Tone, in welchem selbst Könige von einem Römischen Kayser sprachen, ist es nicht zu verwundern, daß dieser immer übermüthiger wurde. So erzählt THOM. WALSINGHAM in seiner hist. angl. (apud CAMDENUM in Script. rer. Angl. pag. 146.) Quidam ferebant, quod BAVARUS indigne ferebat, quod rex Angliae non se submisit ad oscula pedum suorum. Es mußte also nicht ungewöhnlich seyn, daß die Kayser eine so erniedrigende Ceremonie von auswärtigen Königen verlangten. Der sel. Hofr. Böhme hat dieses zwar in seiner Abhandlung, de pedum Deosculatione Imperatoribus Romanis quondam praestita, pag. 45. in Zweifel gezogen; allein nach meiner Meynung nicht aus hinlänglichen Gründen.

p) PÜTTER in specimine j. p. et j. g. pag. 28. n. d.

q) a. a. O. Th. 2. S. 164.

die Quelle aller Würden r) hielte, legte man ihm auch vorzüglich vogteyliche Gerechtsame bey. s) Man findet daher, daß das Wort Vogt sehr oft statt Oberherr oder Haupt der Christenheit gebraucht wurde.

Einen deutlichen Beweis hiervon, giebt ein Brief, den die Churfürsten an den Römischen Bischof, wegen der Wahl Ludewig des Bayern schrieben:

„Wir haben uns, sagen sie, vereinigt, Lude„wigen zu einem Römischen König zu erwählen, „der nachher zum Kayser, Vogt der ganzen „Kirche und Vortheidiger der Wittwen und Wai„sen erhöht werden soll.“ t)

r) Man vergl. Ioh. Pet. de Ludewig de jure reges appellandi in opusc. miscell. T. I. pag 49. und Pütter in specimine I. P. et I. G. pag. 183.

s) Die Vogtey über die ganze Christenheit war von der Advocatie über den Römischen Stuhl ganz unterschieden, und blos eine Folge von der kayserlichen Weltherrschaft.

t) Concordauimus Ludowicum in Romanorum Regem eligendum, in Imperatorem postmodum promouendum, et in Aduocatum sacrosanctae Romanae ac vniuersalis Ecclesiae viduarumque et orphanorum defensorem. (Leibnitii Cod. Iuris Gentium Dipl. part. I. pag 68.)

Noch in der Wahlcapitulation Kayser Carl des fünften im ersten Artikel heißt es: „die Christenheit und die Kirche als derselben Advocat in guten „Befehl und Schirm zu haben." u)

Die Advocatie aber, die so oft in den Denkmählern des Mittelalters erwähnt wird, begriff vorzüglich das Recht, äußerliche und innerliche Streitigkeiten beyzulegen.

Wenn daher ein allgemeiner Krieg gegen die Ungläubigen entstand, so war der Kayser berechtiget, das Hauptcommando der christlichen Armee zu übernehmen. So ermunterte schon der Panegyrist Heinrich des dritten, v) diesen Kayser zu einer solchen Unternehmung mit dem Zusatz, daß er bey diesem Werke Signifer religionis Christianae seyn, das heißt, die Anführung übernehmen sollte. Mehrere Beweise hiervon kommen in der Geschichte der Creutzzüge vor. w) Daher singt Herr Walter von der Vogelweide: x)

„Der

u) Mehrere andere Stellen der Reichsgesetze, die hieher gehören, findet man in STRUVII Corp. Iur. Publ. pag. 415. n. 65.

v) BENZO apud MENKENIUM in script. rer. Germ. Tom. I. p. 173.

w) BOEKLER de sacro Romano Imperio pag. 411. seq. et PÜTTER in specimine I. P. et I. G. pag. 87.

x) a. a. O. S. 131 und 135.

„Der helt vvil keistes reise varn svver
indes irret
„Der hât vvider Got und al die kristen-
heit getan.

Auch bezieht sich hierauf folgende pathetische Anrede, die derselbe Dichter an den Kayser hält.

Herr kaiser ich bin vrone botte
Und bring iu botschaft von gotte
Ir hat die erde, er das Himmelriche.
Er hieß iu klagen, ir set sin voget
In sines sunes lande broget
Dů Heidenschaft iu beiden lâsterlichen
Ir muget im gerne richten.

Man vergleiche hiermit einige Strophen, aus dem Gedichte eines Herrn Hawart y)

„Wie lange suln die heiden uns mit di-
nem lande pfenden
„Crist herre da von ist des ungelouben
vvorden vil
„Und vvachset alle tage
„Die not solt du mit diner heren gotheit
vvenden

y) Th. 2. S. 111.

„Diner cristenheit truwee das ist gar ir spil
„— — — —
„— — — —
„Witwen und weisen weinen
„Das die Fürsten nicht vereinen
„Sich mit einem römischen vogete."

Noch Pabst Pius der zweyte glaubte, daß er sich wegen eines Feldzuges gegen den Erbfeind der Christen, vorzüglich an Kayser Friedrich den dritten wenden müsse, weil dieser durch sein kayserliches Amt verpflichtet sey, sich der Sache besonders anzunehmen; z) ja selbst der König von Frankreich Franz der erste, gesteht freymüthig, daß er bey einem allgemeinen Türkenkriege dem Kayser die vornehmste Stelle überlassen müsse, a) und noch Kayser Maximilian der erste erklärte in dem Reichsabschied v. d. J. 1518:

„Nachdem wir, als erwählter Römischer Kay-
„ser, Vogt und Schirmherr der Christenheit, aus

z) Der Pabst schrieb selbst an Friedrich den Dritten in dem schon oben angeführten Briefe: Tu nobis charissime fili primus occurristi cui tantum munus (Ducis et Capitanei contra Turcos) ex Imperiali officio debitum censeatur.

a) Caesari principem ea in expeditione locum non grauarer ex officio cedere (apud FREHERUM in scriptoribus) T. 3. pag. 425.

„christlichem Gemüthe betrachtet und zu Herzen „gefasset — die schwere und obliegende Sachen ge„meiner Christenheit, unsers heiligen Glaubens und „teutsche Nation, mit was Anfechtung und Gewalt „der Feind Christi unsers Herrn und Seligmachers „der Türke unsern Glauben und gemeine Christli„che Kirche zu benöthigen und unterzudrücken sich „täglich übet, und deshalb hievor verfüget, daß „unsere uud aller Christlichen Könige und Poten„taten Botschaften zu päbstlicher Heiligkeit gekom„men sind zu rathschlagen und zu beschliessen, wie „solchem erschrecklichen Obliegen und Vornehmen „Rath und Widerstand geschehen möge."

Unter der Kayserl. Schutzgerechtigkeit begriff man aber auch zweytens das Recht, innerliche Streitigkeiten der Christenheit beyzulegen. Deswegen wurde der Kayser in dem oben angeführten Briefe, den die Churfürsten wegen der Wahl Ludewigs von Bayern an den Pabst schrieben, im vorzüglichen Sinne ein Vertheidiger der Wittwen und Waisen genannt. Einige merkwürdige Stellen von dieser höchsten kayserl. Gerichtsbarkeit, über alle christliche Staaten, kommen auch in unsern Dichtern vor: So redet Walther von der Vogelweide in dem kurz zuvor angeführten Gedichte, den Kayser auf folgende Worte an:

Jr sult sünnent al die kristenheit
Das türet (zieret) iu und muet die heiden sere.

Man höre ferner einen andern Dichter, welcher der Canzler heißt, [b] der in einem sehr satyrischen Tone von der kayserlichen und päbstlichen Gerichtsbarkeit spricht:

Ein infel und ein crone
Die pflegent nu der kristenheit
Mit ir gerihten schone.
Swelh rihter rat und vůrspreche ist
Und selber teilen wil
Wil der niht rehte rihten
Noh raten uf rehten scheid
Noh sprechen uf ein slihten
Erteilet der durch argen list
Ze liutzel (wenig) und ze vil
We dem der da tze rehte stat.
Mit schulde und ane schulde
Sin guot er vor verlorn hat
Da bi des richters hulde
Ir pfaffen und ir leigen, wa findet ir ein sicherheit
Vor den gerihten zweien.

Eine ähnliche Stelle findet man in dem oben angeführten Gedichte des von Wengen:

b) a. a. O. Th. 2. S. 289.

„Nu hat uns einer so gerihtet das die kristenheit
„An allen orten hie und dort hat tumber und leit
„Das er nicht Gotes vvillen tuot
„Des scheidet er in dan von siner pflicht
„Vil vverder künig und seht der zuo
„Er hat an uch gelassen römsches riche
„Er schafet das man rehte tuo

Weil man den Kayser für den obersten Richter aller Völker ansah, so glaubte Meister Sigeher, c) daß in dem sogenannten großen Interregno die ganze Christenheit in die größte Verwirrung gerathen wäre.

Man siht re (rasch) rouben eigen kirchen, strazen,
Doerfer, Hern, man hort die witewen weinen
Und die cleinen weisen schrien owe
Solhe not hat die arme kristenheit gemeine
Gott dur diner marter willen du vereine
Der fürsten rat und ir gewalt,

Man vergleiche hiermit folgende herzliche Bitte, die Herr Hartiger an den lieben Gott thut:

c) a. a. O. Th. 2. S. 220.

„— hilf dem kiunig Chuonrat also
„Das er mit rehte ein vogt ze Rome
vverde
„Und des die armen vverdent vro.

Das Recht des Kaysers innerliche Streitigkeiten der Christenheit beyzulegen, äußerte vorzüglich bey einem kirchlichen Zwiespalte seine Würkung. Dann schrieb nämlich der Kayser eine allgemeine Kirchenversammlung aus, und führte unter den heiligen Vätern den Vorsitz. d) Bey politischen Zwistigkeiten der Europäischen Staaten, zeigte sich das Kayserl. Ansehn seltener; der Grund hiervon ist unstreitig in der schwachen Verbindung zu suchen, in welcher sich damals die Europäischen Staaten unter einander befanden, doch fehlt es

d) Schon vom Kayser Friedrich den Ersten sagt RADEVICUS L. 2. c. 54. in MURATORI scriptoribus Italicis T. 6. p. 832 „Auctoritatem „congregandi concilii, exemplo antiquorum im„peratorum, verbi causa JUSTINIANI, THEO„DORI, CAROLI, sibi congruere putans.“ — Der Kayser Sigismund in der Constitution de tuendo concilio Constantiensi anno 1415. leitet den Schutz der Concilien fälschlich von der Advocatie des Römischen Stuhles her. mehrere Nachrichten hierüber findet man in PÜTTERI specimine j. p. et j. g. medii aeui, pag. 89. und in STRUV, l. c. pag. 425.

uns nicht an Beyspielen daß selbst fremde Könige kraft der kayserlichen Weltherrschaft in die Reichsacht sind erklärt worden. Weil uns aber die Schwäbischen Dichter hiervon nichts aufgezeichnet haben, so liegt es außer den Gränzen dieser Abhandlung.

Ende.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einige kleine Berichtigungen.

S. 3 Z. 6 so auch S. 4 Z. 14 statt Fürstenthümer lies: Territorien.

S. 31 nota r statt §. 3. lies §. III.

S. 53 nota m Z. 5 statt pollantur lies tollantur.

S. 94 Z. 4 statt daß lies da.

S. 96 nota e statt erroris lies errores.

S. 102 Z. 11 muß nach Herrmann Conring, Ludolph eingeschaltet werden.

S. 108 nota n Z. 1 statt J. R. S. A. S. O. S. lies J. R. A. S. §. 105.

S. 114 nota t statt H — A.

S. 143 nota a statt cap. I — cap. XI.

S. 156 Z. 7 statt Verzug lies Vorzug.

— Z. 9 ist den überflüßig.

S. 190 Z. 8 statt der lies das.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisse, Christian Ernst,

Von den Vortheilen der teutschen Reichsverbindung Nebst einem kleinen Beytrage zum Staatsrecht des Mittelalters, nach Anleitung der schwäbischen Dichter

Leipzig 1790

J.publ.g. 839 h#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562252-0
VD18 14756226-001